



Stadt Erlangen

Einladung

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb

3. Sitzung • Dienstag, 28.02.2012 • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung

1. Ortsbesichtigung:

**Treffpunkt 15:15 Uhr
vor Ort**

- 1.1. Jugendclub Wöhrmühle (Bücherbus) - gemeinsame Ortsbesichtigung mit dem Kultur- und Freizeitausschuss

Im Anschluss an die Ortsbesichtigung wird die Sitzung des BWA im Ratssaal des Rathauses nichtöffentlich fortgesetzt.

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

7. Gemeinsame Sitzung mit Jugendhilfeausschuss

- 7.1. Umbau und Sanierung des Gemeindezentrums Frauenaarach mit Einbau einer Kinderkrippe mit 24 Plätzen
Geänderte Vorplanung nach DA-Bau 5.4
- 242/192/2012
Gutachten

8. Mitteilungen zur Kenntnis - Bau- und Werkausschuss

- 8.1. Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage;
Hindenburgstraße 50; Fl.-Nr. 1115/12;
Az.: 2012-35-VO
- 63/196/2012
Kenntnisnahme
- 8.2. Aufstellung eines ausrangierten Bücherbusses im Außenbereich;
Antragsteller: Initiative Jugendhaus e.V. Erlangen;
Wöhrmühle, Fl.-Nr. 1630/3;
Az.: 2011-1662-VV
- 63/192/2012
Kenntnisnahme

- 8.3. Sanierung Heinrich-Lades-Halle, Brandschutzmaßnahmen Kleiner Saal Tischlerarbeiten / Türanlagen, Überschreitung der Vergabegrenze von 200.000,- €, Mitteilung nach Vergabehandbuch 5.2 242/191/2012
Kenntnisnahme
Tischauflage
- 8.4. Integriertes Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitssicherheits- Managementsystem (EQUUS) EBE-V/013/2012
hier: Umwelterklärung 2011
Kenntnisnahme
- 9. Bauaufsichtsamt**
- 9.1. Antrag Nr. 7/2012 der SPD-Fraktion "Erforderliche Fettabscheider"; 63/191/2012
hier: Ausweitung und Altbestandsregelung
Beschluss
- 10. Bauaufsichtsamt - Bauanträge positiv**
- 10.1. Abbruch und Neubau Vorhangfassade; 63/194/2012
Nürnberger Straße 30, Fl.-Nr. 1042;
Az.: 2011-1643-BA
Gutachten
- 10.2. Errichtung eines LED-Displays; 63/195/2012
Nürnberger Straße 7, Fl.-Nr. 1020 u. W.;
Az.: 2011-1683-BA
Beschluss
Tischauflage
- 11. Amt für Gebäudemanagement**
- 11.1. Handballstandort Erlangen; Fraktionsantrag gemäß §28 GeschO 242/170/2011/1
059/2011 der SPD- Fraktion vom 24.5.11
Beschluss
Die Langversion Anlage 1 S. 1-25 ist in Session ersichtlich.
- 11.2. Schalldämmung an Schulen und KiTas - ÖDP-Fraktionsantrag Nr. 242/186/2012
100/2011 vom 7.9.2011
Beschluss
- 11.3. Standsicherheit von baulichen Anlagen 242/193/2012
Beschluss
- 11.4. Mögliche Erweiterung der Turnhalle des Albert-Schweitzer- 242/177/2011
Gymnasiums - Fraktionsantrag ÖDP/SPD 131/2010
Beschluss
Tischauflage
- 11.5. Kindertagesstätte Sandbergstraße, Durchführung von Brandschutzso- 242/194/2012
fortmaßnahmen, Beschluss der Vor-/Entwurfsplanung gemäß DA-
Bau 5.4/ 5.5.3
Beschluss

- | | | |
|------------|---|--|
| 11.6. | Grundschule Tennenlohe, Überprüfung Generalsanierung vs. Hallen-
neubau, Fraktionsantrag Nr. 135/2011 der CSU vom 14.11.11 | 242/180/2012
Beschluss |
| 11.7. | Sanierung Kinderklinik, Lärmschutz Loschgeschule, SPD- Fraktions-
antrag 002/2012 vom 19.1.2012 | 242/188/2012
Beschluss |
| 12. | Tiefbauamt | |
| 12.1. | Erneuerung Überbau Fuß- und Radwegstege im Bereich der Bleiche
über die Schwabach;
DA-Bau Beschluss gemäß 5.5.3 | 66/142/2012
Beschluss |
| 12.2. | Ausführungsplanung zur Erschließung für das Baugebiet BP T 244a -
Vogelherd Süd-West | 66/144/2012
Beschluss |
| 12.3. | Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) | 66/138/2012
Beschluss |
| 13. | Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) | |
| 13.1. | Vollzug der Wassergesetze
"Rückhaltmaßnahmen an der Schwabach"
Betr.: Zustimmung zum Vorentwurf gemäß DA Bau | EBE-2/041/2012
Beschluss |
| 14. | Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) | 30-R/048/2011
Gutachten |
| 15. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 20. Februar 2012

STADT ERLANGEN
In Vertretung
gez. Birgitt Aßmus
2. Bürgermeisterin

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/242-3/FS003-2418

Verantwortliche/r:
Frau Silke Fronemann

Vorlagennummer:
242/192/2012

Umbau und Sanierung des Gemeindezentrums Frauenaarach mit Einbau einer Kinderkrippe mit 24 Plätzen Geänderte Vorplanung nach DA-Bau 5.4

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	28.02.2012	Ö	Gutachten	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	28.02.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	01.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

512, 413, Regierung von Mittelfranken, Ref. II, 20

I. Antrag

1. Für die erweiterte Kindertageseinrichtung als städtische Gesamteinrichtung werden folgende Bedarfe anerkannt:
 - 2 Krippengruppen mit insgesamt 24 Plätzen
 - „Haus für Kinder“ mit 105 gleichzeitig belegbaren Plätzen für Kindergarten und Hort, davon bis zu 55 für Schulkinder.
2. Der Variante 1 der geänderten Vorentwurfsplanung für den Umbau und die Sanierung des Gemeindezentrums Frauenaarach mit Einbau einer Kinderkrippe mit 24 Plätzen wird zugestimmt. Sie soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

II. Begründung

Stellungnahme der Kämmerei:

Durch die geänderte Entwurfsplanung (Var. 1) für die Sanierung des Gemeindezentrums Frauenaarach ergibt sich für die Finanzplanung eine Nettomehrbelastung i.H.v. 636.000 € gegenüber der bisherigen Veranschlagung.

Die beabsichtigte Umnutzung der Pächterwohnung (die Sanierung der Wohnung war in den bisherigen Gesamtkosten enthalten.) zu Räumen für die Hausaufgabenbetreuung führt gegenüber den bisherigen Planungen neben (zusätzlichen) Investitionsausgaben auch zu dauerhaften Miet-Mindereinnahmen.

Unter Betrachtung der bestehenden negativen Investitionssalden im Finanzplan für die HH-Jahre 2013 (-22,8 Mio. €) und 2014 (-18,2 Mio. €) kann die Kämmerei einer Erhöhung des Investitionsvolumens nicht zustimmen und schließt sich der derzeitigen Beschlusslage des Stadtrates vom 24.11.2011 an („Deckelung“ der Investitionsausgaben).

Bei positiver Beschlussfassung müssten zum Ausgleich der Deckungslücke im Finanzplan ggf. bereits geplante Projekte verschoben werden.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Optimierte Nutzung des Gemeindezentrums und Beseitigung des Leerstandes
- Ausweitung des Betreuungsangebotes für Kinder im Alter von unter 3 Jahren

- Anpassung des Raumprogramms der Kindertageseinrichtung

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1. Ausgangslage

Die ursprüngliche Vorplanung wurde aufgrund des Protokollvermerks aus der 10. Sitzung 2011 des BWA mit der Vorgabe einer Kostendeckelung auf 3,5 Mio. € Gesamtkosten (Kosteneinsparung von 500.000 €) sowie der Anpassung der Planung im Bereich der Kindertageseinrichtung als städtische Gesamteinrichtung am 24.11.2011 vom Stadtrat beschlossen.

3.2. Änderungen Kindertageseinrichtung

Da sich die Nachfrage nach Betreuungsplätzen im Einzugsgebiet in den letzten 10 Jahren immer mehr vom Kindergartenalter weg zum Schulkindalter hin verschoben hat, wird die KiTa Gaisbühlstraße seit dem 01.09.2009 als „Haus für Kinder“ mit insgesamt 105 Plätzen -davon bis zu 55 für Schulkinder- betrieben.

Angesichts des immensen Nachfragedrucks bei den Hortplätzen hat die Regierung eine entsprechende Betriebserlaubnis trotz bestehender Defizite (s. dazu weiter unten) erteilt.

Im Zuge der Generalsanierungsmaßnahme mit Schaffung der 2-gruppigen Krippe entsteht nun eine altersgemischte KiTa mit insgesamt 129 Plätzen.

Der Bestand weist gegenüber den Empfehlungen des Summenraumprogramms der Regierung von Mittelfranken einen Fehlbedarf von ca. 120 qm Hauptnutzfläche auf.

Dieser kann im Zuge der Maßnahme durch folgende bauliche Verbesserungen gedeckt werden:

- Schaffung ausreichender Räume für die Hausaufgabenbetreuung auf der Fläche der ehemaligen Pächterwohnung im Erdgeschoss
- Verbindung der beiden Geschosse mit Treppe und Personenaufzug (Inklusion)
- Schaffung einer ausreichenden Zahl von WCs mit Geschlechtertrennung für die Hortkinder
- Vergrößerung der Personalraumflächen
- Vergrößerung/Optimierung der Flächen von Küche und Lebensmittellager
- Vergrößerung der Fläche des Mehrzweckraums

Mit der Regierung von Mittelfranken wurden bei einem Ortstermin Ende Januar 2012 die Pläne für den KiTa-Bereich erörtert – sowohl hinsichtlich baufachlicher als auch pädagogischer Belange wurde die Planung dabei zustimmend bewertet.

Durch die Optimierung des Raumprogramms und die Änderung der baulichen Konzeption der Kindertageseinrichtung entstehen **Mehrkosten in Höhe von ca. 296.000 €** für die Gesamtmaßnahme. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Zusätzliches Treppenhaus inkl. Aufzugsschacht (Mehrung):	80.000 €
- Aufzugsanlage:	36.000 €
- Mehraufwand Elektroinstallation (EG und KG):	45.000 €
- Mehraufwand Sanitärinstallation (EG und KG):	20.000 €
- Rohbau- und Ausbauarbeiten Umnutzungen KG:	40.000 €
- Vergrößerung der Freifläche Krippe:	15.000 €
- Anpassung der Außenanlagen Kindergarten (KG):	5.000 €
- Zusätzliche Bauprovisorien (Heizung + Elektro):	15.000 €
- Planungshonorare:	40.000 €

Bedarfseinschätzung der Jugendhilfeplanung

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung ergibt sich folgendes Bild:

Die Grundschule Frauenaarach wird im laufenden Schuljahr von 207 Kindern besucht. In den vergangenen Jahren war ein Rückgang der Nachfrage nach Kindergartenplätzen bei gleichzeitig erhöhter Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Schulkinder zu beobachten. Aufgrund der zu erwartenden Entwicklung der Kinderzahlen im Schulsprengel Frauenaarach ist nicht mit einer Fortsetzung dieses Trends zu rechnen.

Die Weiterführung der Einrichtung im Rahmen der bisherigen Betriebserlaubnis (105 gleichzeitig belegbare Plätze), ergänzt durch zusätzlich 24 Plätze für Kinder von 0 bis 3 Jahren in den beiden neu zu schaffenden Krippengruppen, entspricht nach heutigem Kenntnisstand der Jugendhilfeplanung dem örtlichen Bedarf.

3.3. Planungsvarianten zur Realisierung der Kostendeckelung auf 3,5 Mio. €

Die Standards der Sanierung wurden bereits in der bisherigen Vorentwurfsplanung auf ein Mindestniveau heruntergefahren. So wird z. B. auf eine Abluftanlage im Lagerbereich verzichtet, Oberflächen und Ausstattung werden soweit möglich erhalten, die Haustechnik-Ausstattung ist sparsam und nur auf einem Mindeststandard vorgesehen.

Lediglich bei der energetischen Sanierung wird der derzeit gültige Stand der EnEV 2009 um ca. 25% unterschritten. Hier zu sparen wäre jedoch unverantwortlich, da nur auf diesem Weg langfristig Betriebskosten eingespart werden können.

Eine weitere Absenkung des sonstigen Standards ist nicht möglich. Daher kann nur durch Abstriche im Raumprogramm der Umbaumaßnahme bzw. durch Reduktion der umzubauenden Flächen eine Kosteneinsparung erzielt werden. Um die Kosteneinsparung von 500.000 € zu realisieren wurde die Planung daher in drei Varianten überarbeitet.

In allen drei Varianten sind folgende bauliche Maßnahmen enthalten:

- Umbau der Kindertageseinrichtung wie unter 3.2. beschrieben
- Energetische Sanierung der Gebäudehülle
- Erneuerung der haustechnischen Anlagen
- Teilerneuerung der Außenanlagen

Variante 1

Die Planung der Variante 1 entspricht der am 24.11.2011 vom Stadtrat beschlossenen Vorentwurfsplanung. Die Maßnahmen im Bereich des Gemeindezentrums können wie folgt zusammengefasst werden:

- Schaffung eines separat erschlossenen Saales mit einer Fläche von ca. 205 qm mit Foyer, Toiletten, Küche und Lagerräumen
- Umstrukturierung des Bestandes in Erd- und Kellergeschoss zur Optimierung der Raumnutzungen

Nachteile: keine

Variante 2

In Variante 2 bleibt das Gebäudevolumen analog zu Variante 1 bestehen. Jedoch werden die Umbaumaßnahmen zur Verbesserung der Raumnutzungen in Erd- und Kellergeschoss insgesamt deutlich reduziert:

- Verkleinerung des Saals auf ca. 165 qm, weniger zugeordnete Nebenräume, Toilettenanlagen bleiben im Kellergeschoss.
- Verbleib des AWO-Gruppenraums im nordwestlichen Gebäudebereich
- Erhalt der vorhandenen Raumstrukturen im Verwaltungsbereich EG
- Auf den Ausbau der Einbauten (Kegelbahn, Gaststätte) im KG wird verzichtet.

Nachteile:

- Der Saal ist nicht mehr als abgeschlossene Nutzungseinheit vermietbar.
- Toilettenanlagen zum Saalbereich sind im Kellergeschoss
- Verkleinerung der Saalfläche um ca. 40 qm
- Entfall des Bühnenbereichs im Saal
- Entfall des Lagers für die städtische Sing- und Musikschule
- Lager und Teeküche für den Mehrzweckraum EG entfallen

- Nutzbarkeit der Lagerflächen im KG durch vorhandene Einbauten eingeschränkt

Variante 3

Im Vergleich zu den vorherigen Varianten wird das Gebäudevolumen in Erd- und Kellergeschoss durch Teilabriss deutlich reduziert. Dadurch entfällt die Saalnutzung im Erdgeschoss vollständig, ebenso werden die Lagerflächen im Kellergeschoss wesentlich verkleinert. Für die zu erhaltenden Gebäudeteile ist die Planung analog zu Variante 2 vorgesehen.

Nachteile:

- Saalnutzung entfällt vollständig
- Lager Mehrzweckraum KiTa (KG) entfällt
- Erhebliche Reduktion der Lagerflächen im KG
- Lager und Teeküche für den Mehrzweckraum EG entfallen (analog Variante 2)

Die Darstellung der drei Varianten kann den als Anlagen beigefügten Plänen entnommen werden.

Kostenübersicht

Die Kostenschätzung ergibt für die Varianten 1-3 vergleichend zur bisherigen Planung folgendes Investitionsvolumen:

Gebäudeteil	Stand 11/2011	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Kindertageseinrichtung	982.000 €	1.416.000 €	1.416.000 €	1.416.000 €
Gemeindezentrum	3.018.000 €	2.880.000 €	2.569.000 €	2.208.000 €
Gesamtkosten	4.000.000 €	4.296.000 €	3.985.000 €	3.624.000 €
Ausstattung Krippe	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €
Förderung (ca.)	530.000 €	690.000 €	690.000 €	690.000 €

Für den Bereich der Kinderkrippe wird bei der Regierung von Mittelfranken eine Zuweisung zu den Bau- und Ausstattungskosten aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013, für den Bereich Kindergarten/-hort nach FAG beantragt. Es wird von einer Zuweisung von insgesamt ca. 660.000 € für den Bau sowie 30.000 € für die Einrichtung ausgegangen.

3.4. Wertung/Empfehlung der weiteren Planungsgrundlage

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten und unter Berücksichtigung der langfristig wirksamen optimierten Gebäudenutzung empfiehlt die Verwaltung, Variante 1 der weiteren Planung zugrunde zu legen.

Zu Variante 1:

In Variante 1 lassen die Sanierungs- und Umbaumaßnahmen des Saals und des Mehrzweckraumes eine erhebliche Attraktivitätssteigerung und damit intensivere Nutzung dieser Räume erwarten. Nur mit diesen Maßnahmen sind diese Räume optimal vermietbar.

Im Zuge dieser Planungen hat bereits die Sing- und Musikschule (Abt. 414) signalisiert, den Saal einmal wöchentlich für Vorspiele als Ausweichraum nutzen zu wollen, bis der hierfür dringend benötigte zusätzliche Saal in einem sanierten Frankenhof geschaffen werden kann. Der Mehrzweckraum kann künftig auch Eltern-Kind-Gruppen aus dem Ortsteil zur Verfügung gestellt werden. Aus Sicht der Abt. Kinder- und Jugendkultur (Abt. 412) besteht ein entsprechender Bedarf.

Zu Variante 2:

Durch den Wegfall der Lagermöglichkeiten für die Sing- und Musikschule in dieser Variante ist eine Nutzung des Saales für Vorspiele nicht mehr bzw. allenfalls nur noch bedingt möglich. Ein Wegfall des Stuhllagers und der Teeküche für den Mehrzweckraum hätte eine erhebliche Einschränkung der Nutzbarkeit dieses Raumes zur Folge.

Die Möglichkeit, die Bestuhlung eines Raumes nach den Erfordernissen durch die jeweilige Nutzergruppe, von der Tanzgruppe bis zu Vereinssitzungen, flexibel ändern zu können, ist Grundvoraussetzung für eine intensive Mehrfachnutzung.

Das Stuhllager des Saales ist rund 60 Gangmeter vom Mehrzweckraum entfernt. Ein regelmäßiger Transport benötigter zusätzlicher Tische und Stühle bzw. das Verräumen derselben über eine solche Strecke vor und nach jeder Nutzung scheint unrealistisch. Auch die in Variante 2 fehlende Teeküche schränkt die Nutzungsmöglichkeiten dieses Raumes erheblich ein. Mit diesen Einschränkungen ist eine Intensivierung der Nutzung dieses Raumes kaum zu erreichen.

Diese Variante stellt im Vergleich zu Variante 1 ein nur relativ geringes Einsparpotential dar, so dass die Nutzungsnachteile den wirtschaftlichen Vorteil überwiegen.

Zu Variante 3:

Nur mit dieser Variante kann die vorgegebene Kostendeckelung annähernd erreicht werden. Allerdings steht ein Wegfall des Saales dem Raumbedarf für Gruppen und Vereine im Stadtteil Frauenaarach entgegen.

Saal und Mehrzweckraum im Gemeindezentrum dienen der notwendigen Bedarfsdeckung an Räumen für soziale und kulturelle Gruppen und Vereine im Ortsteil Frauenaarach.

Auswirkung der Kostenentwicklung für Variante 1

Im bisherigen Haushaltsentwurf ist die Maßnahme wie folgt vorgesehen:

Stand Haushalt 2012	IvP	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €	Gesamt €
Krippe, Bau	365F.401	82.000	300.000	600.000		982.000
Krippe, Einrichtung	365F.351			70.000		70.000
Restgebäude, Bau	573.407	18.000	700.000	1.400.000	400.000	2.518.000
Summe Bau		100.000	1.000.000	2.000.000	400.000	3.500.000
Summe Einrichtung				70.000		70.000

Durch den verzögerten Baubeginn belasten die erhöhten Kosten erst den Haushalt 2014. Der geplante Mittelabfluss für Variante 1 gestaltet sich über die Haushaltsjahre 2011 bis 2014 folgendermaßen:

Variante 1	IvP	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €	Gesamt €
Krippe, Bau	365F.401	82.000	300.000	1.034.000		1.416.000
Krippe, Einrichtung	365F.351			70.000		70.000
Restgebäude, Bau	573.407	18.000	700.000	966.000	1.196.000	2.880.000
Summe Bau		100.000	1.000.000	2.000.000	1.196.000	4.296.000
Summe Einrichtung				70.000		70.000

Im Haushaltsjahr 2013 ergibt sich lediglich eine Verschiebung zwischen den beiden Projektteilen. Die Mehrkosten werden im Rahmen der Haushaltsanmeldungen von der Verwaltung für den Haushalt 2014 angemeldet.

3.5. Termine

Durch die Überarbeitung der Planung zur Überprüfung der Kostendeckelung sowie die erforderlichen Planungsänderungen im Bereich der Kindertageseinrichtung verschieben sich die angestrebten Terminziele wie folgt:

bis Ende März 2012	Fertigstellung der Entwurfsplanung
April 2012	Zuschussantrag bei der Regierung von Mittelfranken
24.04.2012	DA-Bau-Beschluss Entwurfsplanung im BWA
bis Ende April 2012	Genehmigungsplanung
Mai/Juni 2012	Ausführungsplanung und Ausschreibungen
Mittel Juli	Versand Leistungsverzeichnisse

Oktober 2012	Baubeginn
Dezember 2013	Fertigstellung Bauabschnitt 1 (Kindertageseinrichtung)
Dezember 2014	Fertigstellung Bauabschnitt 2 (sonstige Bereiche)

Durch die vom Zuschussgeber vorgegebene Inbetriebnahme der Kinderkrippe bis Ende 2013 ist **keinerlei Planungsspielraum für weitere Verzögerungen** mehr gegeben.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten (**Variante 1**):

Kindertageseinrichtung Bau	1.416.000 €	bei IP-Nr. 365F.401
Krippe Ausstattung	70.000 €	bei IP-Nr. 365F.351
Gemeindezentrum Bau	2.880.000 €	bei IP-Nr. 573.407
Personalkosten (brutto):		Planstellen für zwei Krippengruppen
Korrespondierende Einnahmen		
Staatliche Investitionskostenförderung für Bau und Ausstattung	690.000 €	bei IP-Nr. 365F.401ES
Staatliche Betriebskostenförderung (jährlich)	160.000 €	bei Sachkonto 414101
Gebühren (jährlich)	60.000 €	bei Sachkonto 432101

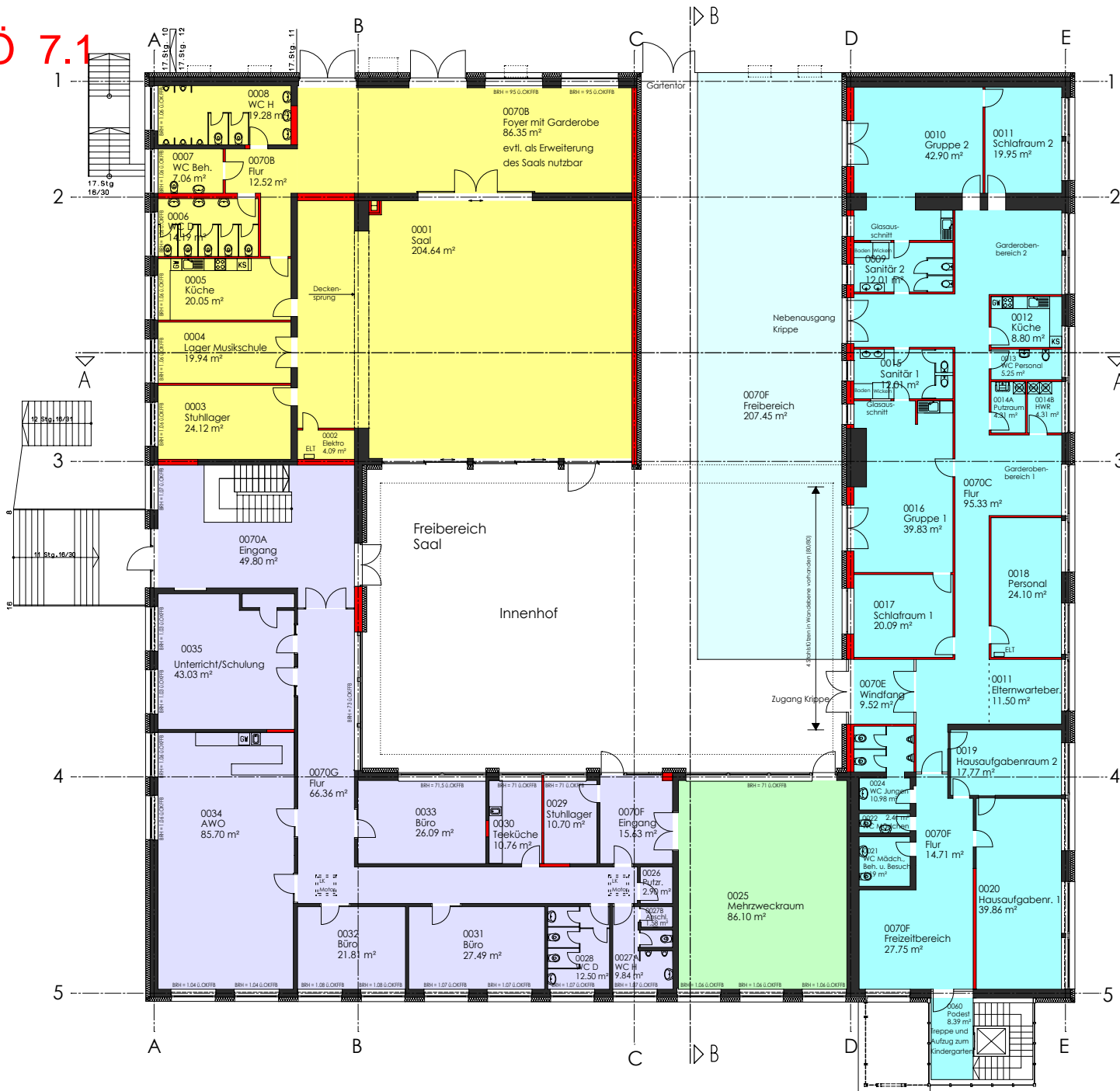
Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind teilweise vorhanden auf IvP-Nr. 365F.401 und 573.407 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Grundrisse Erd- und Kellergeschoss zu Varianten 1-3
Übersichtsplan Freiflächengestaltung Krippe

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang



- Kinderkrippe / Hort
- verschiedene Einzelnutzungen
- Einzelnutzung
- Saal mit Nebenräumen



- Kindergarten / Hort
- Feuerwehr
- verschiedene Einzelnutzungen
- Lager
- Technikräume

Ö

7.1



- Kindergarten / Hort
- Feuerwehr
- verschiedene Einzelnutzungen
- Lager bzw. Bestand ohne Änderungen
- Technikräume

Ö

7.1



- Kindergarten / Hort
- Feuerwehr
- Lager bzw. Bestand ohne Änderungen
- Technikräume

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/63-1/3/T. 1002

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/196/2012

**Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage;
Hindenburgstraße 50; Fl.-Nr. 1115/12;
Az.: 2012-35-VO**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	28.02.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Es ist beantragt, in der Hindenburgstraße 50 eine Wohnanlage mit 8 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 12 Stellplätzen zu errichten.

Nach einer Behandlung des Bauvorhabens im Baukunstbeirat wurde die Planung geändert. Eine sich daran anschließende Bauberatung durch die Verwaltung hat zu einem genehmigungsfähigen Ergebnis mit zwei getrennten Baukörpern geführt. Das Gebäude an der Straße wird mit einem Walmdach, das dahinterliegende Gebäude mit einem Flachdach ausgeführt.

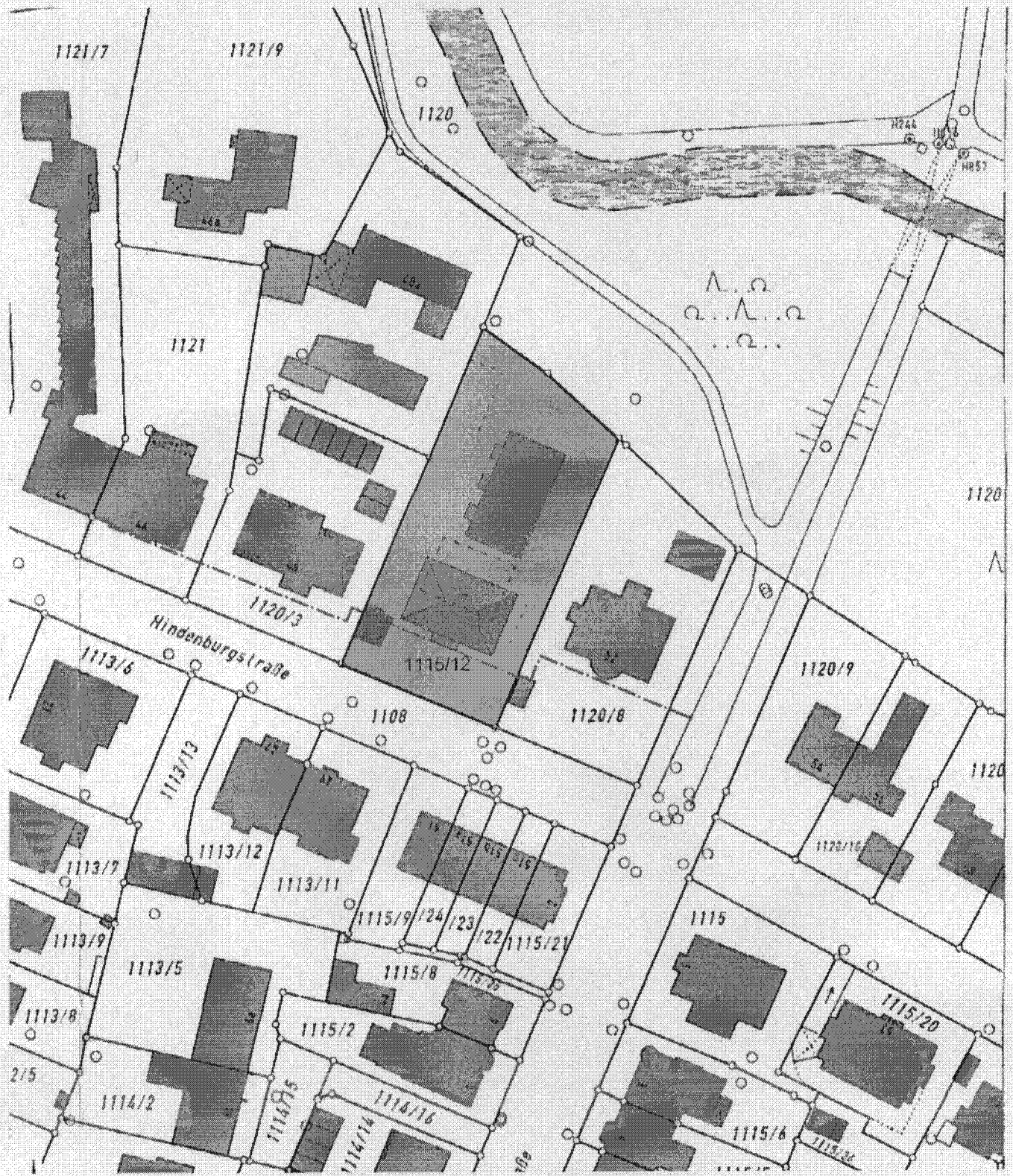
Die Nachbarbeteiligung wird zurzeit noch durchgeführt.

Für die im Vorbescheidsantrag gestellten Fragen nach der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Gebäudes und nach einer Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften zwischen den neu geplanten Baukörpern kann ein Vorbescheid erteilt werden.

Anlage: Lageplan

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang



Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/63-1/3/T. 1002

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/192/2012

**Aufstellung eines ausrangierten Bücherbusses im Außenbereich;
Antragsteller: Initiative Jugendhaus e.V. Erlangen;
Wöhrmühle, Fl.-Nr. 1630/3;
Az.: 2011-1662-VV**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	28.02.2012	Ö	Kenntnisnahme	
Kultur- und Freizeitausschuss	07.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

61, 66, 63-2/5, 31/GewSch, 31/ LaSch, 31/BodSch, Amt 41, Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Am 09.12.2011 wurde von einem Jugendverein die Aufstellung eines ausrangierten Bücherbusses auf dem Grundstück Fl.-Nr.1630/3 beantragt. Das angrenzende Nachbargebäude Wöhrmühle 7 wird bereits als Jugendhaus genutzt und liegt auf städt. Grundeigentum. In dem Bus sollen ein Mitarbeiterbüro, ein Rückzugsraum für Künstler und Referenten sowie Bibliotheks- und Archivräume geschaffen werden.

Das Vorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und eine nach § 35 Abs 1 Nr. 1 - 7 Privilegierung vorliegt. Die Voraussetzung der Privilegierung liegt hier nicht vor.

Des Weiteren können nach § 35 Abs. 2 BauGB sonstige Vorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Durch das Vorhaben werden jedoch folgende öffentliche Belange beeinträchtigt:

1. Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des Flächennutzungs- bzw. Landschaftsplans mit der Darstellung Grünfläche, Landschaftsschutzgebiet und Überschwemmungsgebiet der Regnitz.
2. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann die erforderliche Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht erteilt werden; der Naturhaushalt und das Landschaftsbild würden zu stark beeinträchtigt werden; das nur ca. 15 m breite Ufergrundstück ist derzeit eine Wiese mit schmalen Gehölzsaum am Gewässer. § 61 BNatSchG fordert den Mindestabstand von 50 m bei baulichen Anlagen im Außenbereich an Gew. I. Ordnung, wie es dieser Regnitzarm eines ist. Der Aufstellung eines ausrangierten Bücherbusses kann keinesfalls zugestimmt werden.

Das Grundstück liegt im gesicherten Überschwemmungsgebiet der Regnitz. Aus Sicht des Gewässer-, Abfall- und Bodenschutzes kann unter der Bedingung, dass die Gefahr einer Aufschwemmung im Hochwasserfall nachweislich verhindert wird, eine separate Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz entfallen.

Es ist ein Nachweis der hochwasserangepassten Bauweise zwingend vor Erteilung der Baugenehmigung vorzulegen. Hierbei ist eine Wasserspiegellage von 272,10 m ü. NN (HQ100) zu berücksichtigen, ein Sicherheitszuschlag von mind. 30 cm wird empfohlen.

Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass das Fahrzeug vor endgültiger Aufstellung im Außenbereich trockengelegt wird. Alle Flüssigkeiten, wie z.B. Getriebeöle, Motorenöl, Flüssigkeiten aus der Klimaanlage etc. sind fachgerecht zu entfernen und zu entsorgen.

Zusammenfassend ist wegen der Lage im Außenbereich eine Genehmigung nicht möglich. Die Verwaltung muss den Bauantrag daher ablehnen.

Die Verwendung des Bücherbusses für andere Jugendeinrichtungen, insbesondere für die Streetworker im FAG-Gelände, wird von der Verwaltung geprüft werden.

Ein weiter von der Jugendeinrichtung ohne die erforderliche Genehmigung aufgestellter Bauwagen (nicht Gegenstand dieses Verfahrens) muss aus den oben genannten Gründen ebenfalls entfernt werden.

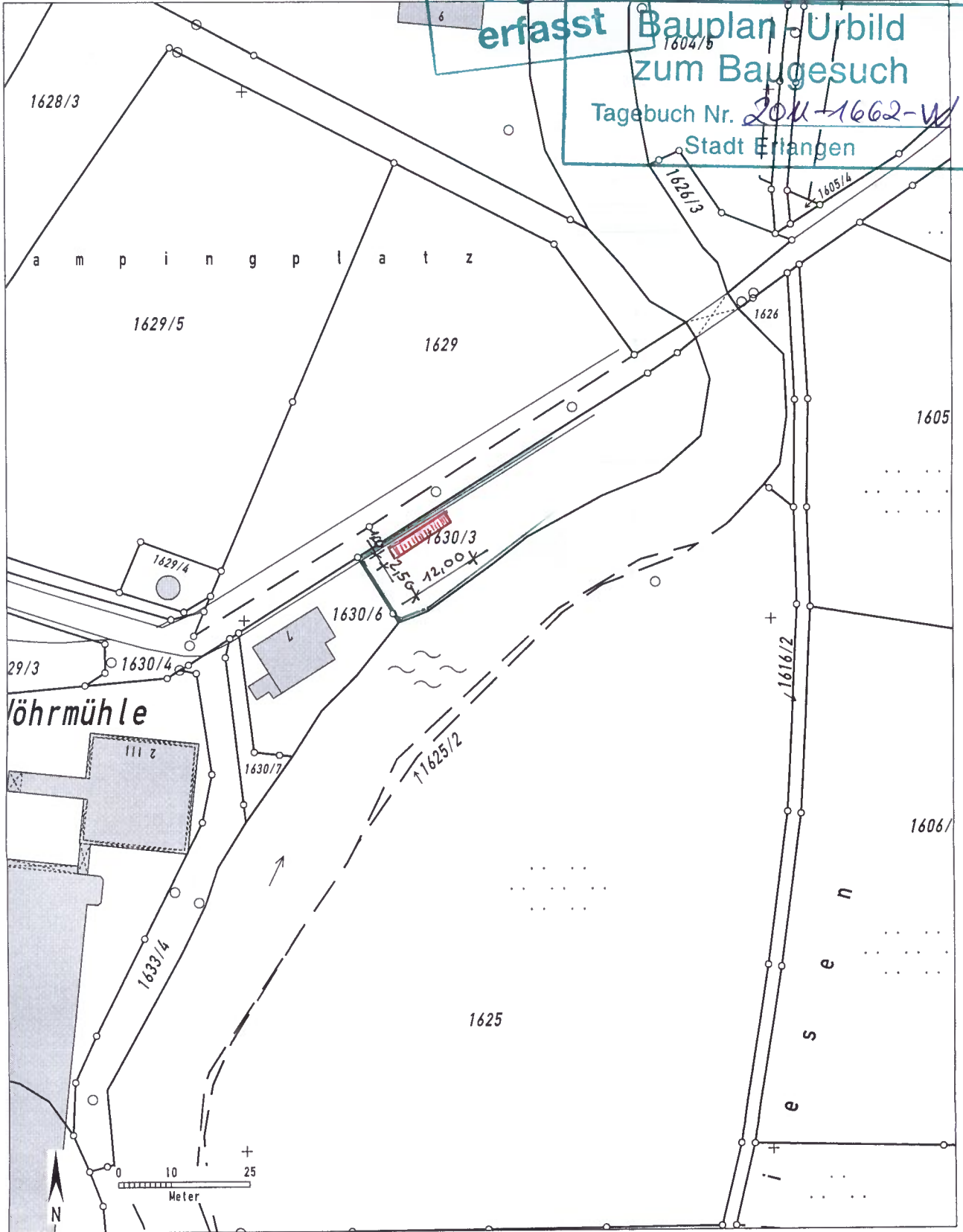
III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

digital
erfasst

Bauplan-Urbild
zum Baugesuch

Tagebuch Nr. 2011-1662-W
Stadt Erlangen



Auszug aus dem Katasterkartenwerk, Maßstab 1:1000, zur Bauvorlage nach §7 Abs.1 der Bauvorlagenverordnung.

Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 1630/3

Vermessungsamt Erlangen, 31.10.2011

Geschäftszeichen: Ster-2011-124-psq

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein,
die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Stadt Erlangen
 Amt für Stadtentwicklung
 und Stadtplanung
 Abt. Vermessung und
 Bodenordnung

Stempel und Unterschrift

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/EBE/V/HBC

Verantwortliche/r:
Herr Bernhard Hutterer

Vorlagennummer:
EBE-V/013/2012

Integriertes Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitssicherheits-Managementsystem (EQUS) hier: Umwelterklärung 2011

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	28.02.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Das beim Entwässerungsbetrieb seit 10 Jahren eingeführte integrierte Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitssicherheits-Managementsystem (EQUS) ist seit 2003 kontinuierlich nach den DIN EN ISO 9001 und 14001 zertifiziert.

Beim turnusmäßigen Überwachungsaudit vor Ort in allen 3 Standorten des Entwässerungsbetriebs am 26. und 27.10.2011 hat sich der externe Gutachter vergewissert, dass die erreichten Umweltleistungen im Betrieb aufrecht erhalten und im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen gemäß dem Grundgedanken einer kontinuierlichen Verbesserung weiter entwickelt wurden.

Die mittlerweile zum 9. Mal jährlich veröffentlichte Umwelterklärung des Entwässerungsbetriebs dient der Information der interessierten Öffentlichkeit über die im Betrieb kontinuierlich und systematisch verfolgten Verbesserungen in Qualität und Umweltleistung. Sie ist eine der Grundlagen der Systembewertung und Voraussetzung für die Validierung des betrieblichen Managementsystems nach EMAS (Environmental Management and Audit Scheme) durch den amtlich zugelassenen Umweltgutachter.

Das Managementsystem ist derzeit bis 31.12.2012 validiert. Die EMAS zugrunde liegende novellierte EG-Verordnung Nr. 1221/2009 hat die praktische Umsetzung ihrer formalen Anforderungen wesentlich komplizierter und aufwendiger gemacht, ohne dass dem Entwässerungsbetrieb aus dem zusätzlichen Kosten- und Arbeitsaufwand auch ein zusätzlicher Nutzen für die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung erwächst.

Die seit 2005 gültige DIN EN 14001 stimmt in ihren Anforderungen jedoch weitgehend mit EMAS überein und ermöglicht nach Aussagen des Umweltgutachters ebenfalls die systemkonforme Kommunikation über betriebliche Umwelt- und Qualitätsaspekte in Form einer Umwelterklärung.

Der Entwässerungsbetrieb beabsichtigt deshalb, ab 2013 nur noch die Zertifizierung nach den DIN EN ISO 9001 und 14001 weiter zu verfolgen; eine weitere formelle Validierung nach EMAS wird nicht weiter angestrebt. Die Umwelterklärung, die sich in den vergangenen Jahren als umfassende Dokumentation eines kontinuierlichen Berichtswesens und auch als profunde Datenbasis für die Öffentlichkeitsarbeit des Entwässerungsbetriebs etabliert und bewährt hat, soll jedoch weiterhin integrierter Bestandteil des Managementsystems bleiben und wird künftig auf Grundlage der DIN EN ISO 14001 veröffentlicht.

Aufgrund der steigenden Bedeutung von energiewirtschaftlichen Aspekten für die betriebliche Praxis (s. Beschlussvorlage „Klärwerk Erlangen - wasserrechtliche und energiewirtschaftliche Entwick-

lung bis 2030“ im BWA vom 7.2.2012) wird im Zertifizierungszeitraum ab 2013 das Thema „Energieeffizienz“ stärker in den Vordergrund treten; die Integration eines Energiemanagements in das bestehende Managementsystem wird angestrebt.

Die Umwelterklärung 2011 wurde den Ausschussmitgliedern im Vorfeld zugeleitet und liegt in der Sitzung in beschränkter Anzahl auf.

Anlagen: ---

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63-1/3/T. 1002

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/191/2012

Antrag Nr. 7/2012 der SPD-Fraktion "Erforderliche Fettabscheider"; hier: Ausweitung und Altbestandsregelung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	28.02.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
EBE

I. Antrag

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
Der Antrag der SPD-Fraktion Nr. 7/2012 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion ist beantwortet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verpflichtung, einen Fettabscheider zu betreiben, ergibt sich unmittelbar aus der Entwässerungssatzung (EWS, siehe § 16 mit § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 2). Konkreter ausgestaltet ist die Verpflichtung in den einschlägigen DIN- und EN- Normen. Durch Fetteinleitungen ergeben sich erhebliche Probleme beim Betrieb der öffentlichen Kanalisation und der Kläranlage.

Auswirkungen in der Kanalisation:

- Ablagerungen an Rohrwandungen und Aggregaten.
- Verstopfen von Kanälen und Drosselorganen.
- Erhöhte Stromaufnahme bei Pumpen, Ausfall von Aggregaten.
- Verstärkter Rattenbefall, hygienische Probleme.
- Ablagerungen müssen unter schwierigsten Bedingungen händisch entfernt werden, maschinelles Entfernen durch Hochdruckspülung ist nur sehr eingeschränkt möglich.

Auswirkungen im Klärwerk:

- Anhaftung von Fett an den unterschiedlichsten Anlagenteilen, sichtbar u. a. an Gerinnewandungen, Rührwerken im Denitrifikationsbecken, Schwimmschlamm mit Fett in den Nachklärbecken.
- Erhöhte Stromaufnahme bei Pumpen, Ausfall von Aggregaten (bereits mehrfach an Rücklaufschlammumpfen und Rezirkulationspumpen aufgetreten).
- Ausfall Abwasserfilter aufgrund Undurchlässigkeit Filterbett, damit Verschlechterung der Reinigungsleistung des Klärwerks und Gefährdung der wasserrechtlich vorgegebenen Ablaufwerte.
- verstärktes Auftreten von Möwen, Verunreinigungen von Anlagenteilen durch Vogelkot mit hygienischen Problemen.

Bei Neuanlagen wird das Erfordernis eines Fettabscheiders im Rahmen des Entwässerungsantrags aktuell beurteilt. Hinweise werden bereits bei Konzessionsvergabe gegeben.

Bei bestehenden Betrieben kommt die Verwaltung Ihrer Überwachungspflicht nach § 12 EWS zunächst dadurch nach, dass die gastronomischen Betriebe gebeten werden, die Leerungsnachweise für die Fettabscheider vorzulegen. In einem zweiten Anschreiben ergeht, soweit erforderlich, dann die Bitte, eine entsprechende Änderung der Entwässerungsanlage zu beantragen und einen Fettabscheider einzubauen. Hierfür wird eine großzügige Frist von vier Monaten vorgesehen. Wenn der Einbau nicht aufgrund dieser Schreiben umgesetzt wird, erlässt die Verwaltung dann in einem dritten Schritt einen verpflichtenden Bescheid. Hierbei wird selbstverständlich die Situation vor Ort berücksichtigt. Die Verwaltung berät die betroffenen Betriebe intensiv.

Übergangsregelungen sind, um die Existenzgründung zu befördern, für Kleinst-Betriebe vorgesehen. Hier wird bei neuen Betrieben für das erste Geschäftsjahr auf den Einbau eines Fettabscheiders verzichtet. Der Bauherr wird vielmehr verpflichtet, nach Ablauf des Jahres den Fettabscheider einzubauen. Dann ist erkennbar, ob sich der neue Betrieb wirtschaftlich trägt. In Zweifelsfällen empfiehlt die Verwaltung im Rahmen der Beratung zu den Entwässerungsanträgen, bauliche Vorkehrungen für eine spätere Nachrüstung zu treffen, z.B. bei Schulen, gewerblichen Mietobjekten u.ä. mit unklarer Nutzung.

Die Abfrage/Überprüfung gastronomischer Betriebe erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet mit ca. 530 Betrieben, wobei es sich zu etwa 95 % um Bestandsbetriebe handelt. Nach Kenntnisstand der Verwaltung verfügen etwa 300 Betriebe über den erforderlichen Fettabscheider, ca. 130 Betriebe müssen einen solchen nachzurüsten. Die verbleibenden Betriebe dürften nicht relevant sein. Nachdem es gerade im Bereich der Innenstadt immer wieder zu Fettablagerungen in der Kanalisation gekommen ist, kontrolliert und vollzieht die Verwaltung die Regelungen der EWS nun verstärkt im Innenstadtbereich.

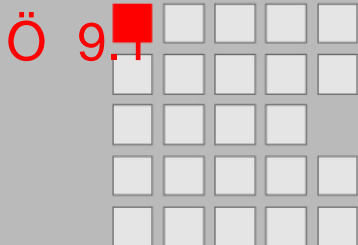
Eine Beratung zur Finanzierung der Kosten für einen Fettabscheider kann die Verwaltung nicht leisten. Es wird aber empfohlen, Preise der Fettabscheider zu vergleichen, weil diese bei vergleichbarer Leistung doch spürbar differieren.

Die Verwaltung berät und klärt die Bauherren auf über die rechtlichen Grundlagen und technischen Möglichkeiten, die Angebotseinholung, den Zeitrahmen und gibt Erläuterungen zum Entwässerungsantrag. Bei Bedarf finden Ortsbesichtigungen mit dem Bauherrn statt, um Standortfragen, Grundlagenerfassung der Bemessungswerte der Anlage sowie Alternativmöglichkeiten zu besprechen.

Anlagen: Fraktionsantrag Nr. 7/2012

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 31.01.2012
Antragsnr.: 007/2012
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VI/63
mit Referat: III/32

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag zum UVPA am 14. Februar 2012 Erforderliche Fettabscheider, hier: Ausweitung und Altbestandsregelung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zweifelsohne ist das Erlanger Kanalnetz durch Fettablagerungen belastet. Die Bauverwaltung setzt daher verstärkt den Einbau von Fettabscheidern durch.

Wir stellen in diesem Zusammenhang folgenden Antrag:

- Es ist aufzuzeigen in welchen Bereichen bzw. Stadtteilen die Forderung nach Fettabscheidern neu durchgeführt wird.
- Es ist aufzuzeigen, wie mit Altbestand umgegangen wird, ggfs. ob es Sonderregelungen bzw. Übergangsregelungen gibt.
- Es ist aufzuzeigen, wie die fachliche Beratung der Verwaltung bei der Planung aber auch bei der Finanzierung aussieht.

Wir bitten darüber zeitnah in einer der nächsten Sitzungen schriftlich zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

Robert Thaler
Sprecher für Bauen und
Planen

Elizabeth Rossiter
Stadträtin

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum
31.01.2012

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63-1/3/T. 1002

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/194/2012

**Abbruch und Neubau Vorhangfassade;
Nürnberger Straße 30, Fl.-Nr. 1042;
Az.: 2011-1643-BA**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	28.02.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	01.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

611 - Stadtplanung, 63-4 - Denkmalschutz

I. Antrag

Dem Austausch der Fassade wird zugestimmt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: 311

Gebietscharakter: Sondergebiet

Widerspruch zum

Bebauungsplan:

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bei der bestehenden Fassade hat die Haltekonstruktion starke Korrosionsschäden, viele der Kacheln sind beschädigt, deshalb muss die Fassade vollständig abgenommen und durch neue Elemente ersetzt werden. Gleichzeitig wird die innere Haut energetisch saniert.

Das Vorhaben wurde im Baukunstbeirat nunmehr dreimal beraten. Die ursprünglich geplante Fassade aus gelochten Blechen mit einer aufgedruckten Baum- oder Blattstruktur konnte nicht befürwortet werden, da diese zu wenig sensibel ausgeprägt und nicht auf die Örtlichkeit abgestimmt war.

Die nunmehr gefundene Lösung einer strukturierten Fassade aus Aluminiumprofilen mit einem feinen Muster und einer übergeordneten Struktur zur vertikalen und horizontalen Gliederung mit Beibehaltung der vorhandenen Gebäudekonturen fand die Zustimmung des Baukunstbeirates in einer eigens einberufenen Sondersitzung und wird auch seitens der Verwaltung befürwortet.

Das Architekturbüro wird die Planung in der Stadtratssitzung am 01.03.2012 vorstellen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Ergebnis steht aus.

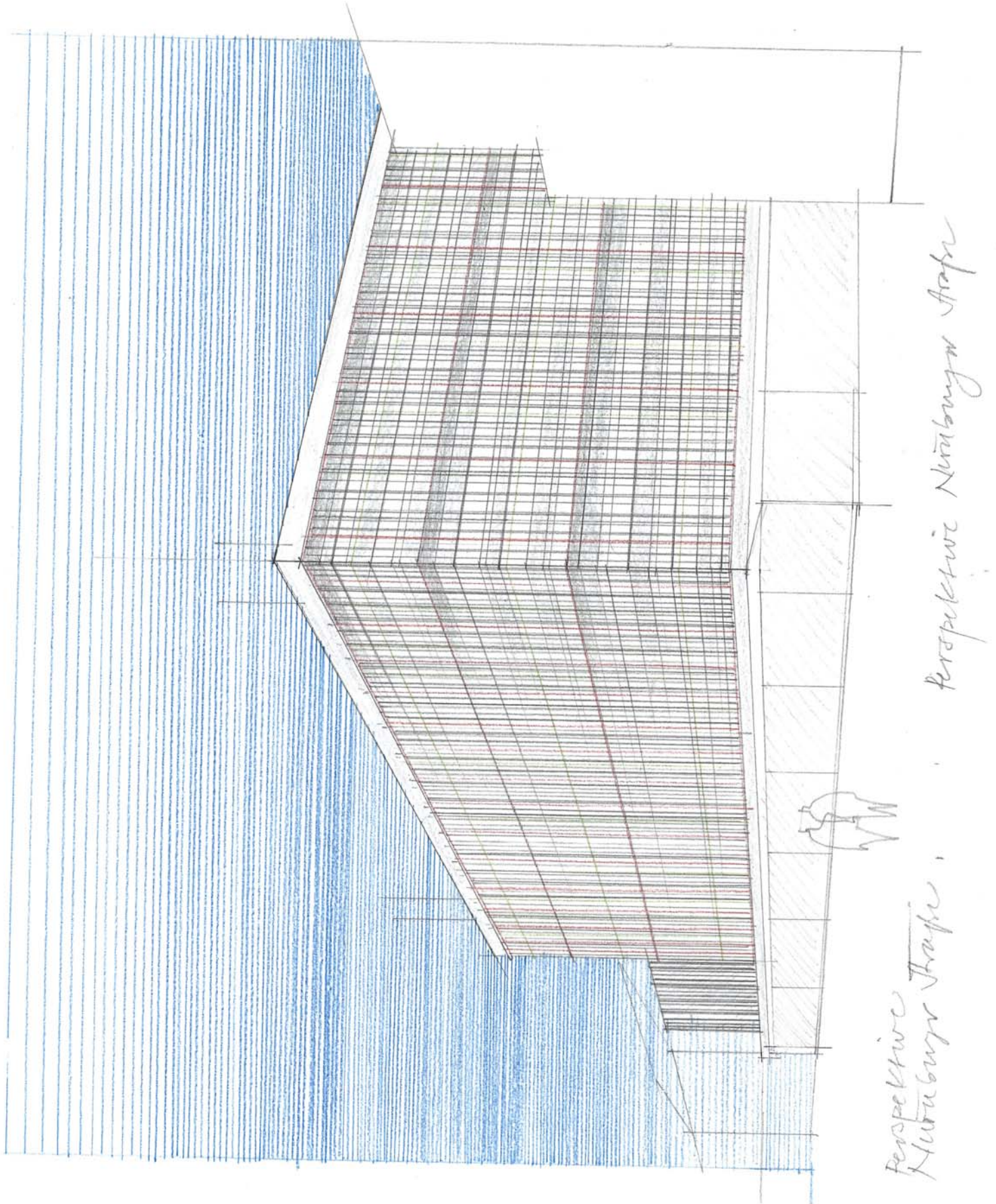
Anlage: Ansicht

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



perspektive
Nürnberg Strafe

VW

perspektive Nürnberg Strafe

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/242-1/LHB/T2325

Verantwortliche/r:
Herr Harald Lauterbach

Vorlagennummer:
242/170/2011/1

Handballstandort Erlangen; Fraktionsantrag gemäß §28 GeschO 059/2011 der SPD-Fraktion vom 24.5.11

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	28.02.2012	Ö	Beschluss	
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	29.02.2012	Ö	Kenntnisnahme	
Sportausschuss	20.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	
Sportbeirat	20.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 40, Amt 52, Amt 61

I. Antrag

1. Der Sachbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 059/2011 vom 24.05.2011 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Es wird eine bundesligataugliche Hallenlösung für den HC Erlangen in Verbindung mit der Schaffung von zusätzlichen Schulsportflächen gesucht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Hallenstandards:

Die Karl- Heinz- Hiersemann- Halle kann weiterhin für Spiele der 2. Handballbundesliga genutzt werden. Es ist zu erwarten, dass künftig die Hallenstandards der 2. Liga an die Standards der 1. Liga angepasst werden. Die Hallenstandards für die Handball- Bundesliga sind als Anlage 1 beigefügt (Auszug). Die Langversion (S. 1-25) ist in Session ersichtlich.

2. Variante 1: Erweiterung Karl- Heinz- Hiersemann- Halle:

2.1. Bauvorhaben: Bei der Erweiterung zu einer handballbundesligatauglichen Dreifachsport-halle mit ca. 2500 Zuschauerplätzen (davon müssen mindestens 60% Sitzplätze sein) müssen Presseplätze, Behindertenzuschauerplätze, Kameraplätze und ein Gästeblock geschaffen werden (Grundlage: Hallenstandards für die 1. Handball- Bundesliga).

Die Raumanforderungen bezüglich Umkleiden, Schiedsrichter, Erste Hilfe, Dopingkontrolle können nach ersten Einschätzungen im vorhandenen Umkleidebereich nachgewiesen werden.

Die Zuschauerränge werden im Westen angebaut. Hierfür müssen die Geräteräume im Westen der bestehenden Halle ebenfalls neu angebaut werden (siehe Anlage 3, Schemaskizze). Die Geräteräume sind dann nicht mehr in voller Breite zur Halle zu öffnen, da die Tribünen im Bereich der jetzigen Geräteräume Platz finden und die neuen Geräteräume hinter den Tribünen liegen. Statt drei Geräteraumtoren ist nur noch ein Geräteraumtor pro Geräteraum vor-

handen.

Ein weiterer Nachteil der Anbaulösung ist, dass der Anbau der Zuschauertribüne nicht stützenfrei erstellt werden kann und somit fast alle Zuschauerplätze Sichtbehinderungen aufs Gesamtspielfeld aufweisen. Eine stützenfreie Lösung würde zu weit höheren, unwirtschaftlichen Kosten führen.

Bezüglich des Brandschutzes muss wegen der höheren Zuschauerkapazität eine neue Gesamtbewertung der Halle erfolgen. Hieraus können weitere Baumaßnahmen auch im Bestand erforderlich werden. Bereits jetzt ist erkennbar, dass neue technische Anlagen erforderlich sind: Brandmeldeanlage, Sicherheitsbeleuchtung, Elektrische Lautsprecheranlage mit Funktionserhalt, Entrauchungsanlage, Notstromanlage.

Weiterhin müssen wegen der Hallenerweiterung die Lüftungs- und Regelungsanlagen der Haustechnik erneuert und die Heizungs- und Sanitäreanlagen erweitert werden.

2.2. Baukosten: ca. 7,8 Millionen Euro geschätzt (siehe Anlage 5, Kostenschätzung), ohne Parkhaus.

2.3. Zuschüsse: Staatliche Zuschüsse sind für die Anbaulösung nicht zu erwarten.

2.4. Jährliche Baunutzungskosten der Karl- Heinz- Hiersemann- Halle (Siehe Anlage 6, Bestand und Anlage 7, Erweiterung)

Jährliche Baunutzungskosten Bestand: 427.000€

Jährliche Baunutzungskosten Erweiterung: 417.000€

Jährliche Baunutzungskosten gesamt nach der Erweiterung: 844.000€

2.5. PKW- Stellplätze: Wegen der Erweiterung der Halle entfielen an dieser Stelle 16 Parkplätze, die neu geschaffen werden müssten und wegen der Erhöhung der Zuschauerzahl entstünde ein Parkplatzmehrbedarf von 96 Stellplätzen. Damit müssten 112 neue Stellplätze entstehen, die auf dem Grundstück nur durch den Bau eines Parkhauses geschaffen werden könnten. Die Alternative Stellplatzablösung würde das Parkproblem nicht lösen.

2.6. Bauunterhaltsarbeiten in der Karl- Heinz- Hiersemann- Halle, die kurzfristig bzw. mittelfristig sowieso notwendig sind: Die Erneuerung des Hallenbodens(ca. 300.000€) ist kurzfristig und die Erneuerung der Beleuchtungsanlage (ca. 500.000€) ist mittelfristig notwendig.

3. Variante 2: Hallenneubau:

3.1. Bauvorhaben: Neubau einer handballbundesligatauglichen Dreifachsporthalle mit ca. 2500 Zuschauerplätzen (davon 60% Sitzplätze), die auch für den Schulsport tauglich ist.

Im Rahmen der geplanten Machbarkeitsstudie werden verschiedene Standorte untersucht.

3.2. Baukosten: ca. 10 Millionen Euro angenommen (ohne Grunderwerb, Erschließung, Einrichtung, Außenanlagen, Parkhaus).

3.3. Zuschüsse: FAG- Zuschüsse wegen der Schulsportnutzung in Höhe von ca. 1.676.000€ können erwartet werden (37% des Kostenrichtwertes von 4.529.900€ für eine Dreifachsporthalle). Die Zuschüsse sind auch deswegen zu erwarten, weil im Erlanger Stadtgebiet vier Halleneinheiten fehlen und eine Dreifachhalle für den Schulsport gefördert würde.

3.4. Jährliche Baunutzungskosten eines Hallenneubaus: (Siehe Anlage 8)

Jährliche Baunutzungskosten : 698.000€

3.5. PKW- Stellplätze: Gemäß Stellplatzverordnung müssen 200 Stellplätze nachgewiesen werden (1 Stellplatz pro 12,5 Zuschauerplätze). Der realistische Stellplatzbedarf wird auf 500 Stellplätze geschätzt.

4. Zeitpläne können aufgestellt werden, wenn die Standortentscheidung getroffen wurde.

5. Das Konzept des HC Erlangen ist als Anlage 2 beigefügt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Für den Neubau einer Dreifachsporthalle, die für den Schulsport und für Spiele der 1. Handballbundesliga tauglich ist, soll eine Machbarkeitsstudie beauftragt werden. Hierbei werden geeignete Standort ge- und untersucht.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Erweiterung Karl- Heinz- Hiersemann- Halle

Investitionskosten:	7.800.000€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Baunutzungskosten	844.000€	jährlich
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Hallenneubau

Investitionskosten:	10.000.000€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Baunutzungskosten	698.000€	jährlich
Korrespondierende Einnahmen	1.676.000€	FAG- Zuschuss
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
X sind nicht vorhanden

Anlagen:

- Anlage 1: Auszug Hallenstandards für die Handball- Bundesliga
Anlage 2: Konzept HC Erlangen
Anlage 3: Erweiterung Karl- Heinz- Hiersemann- Halle, Schemaskizze
Anlage 4: Fraktionsantrag gemäß §28 GeschO 059/2011 der SPD- Fraktion vom 24.5.11
Anlage 5: Erweiterung Karl- Heinz- Hiersemann- Halle, Kostenschätzung
Anlage 6: Jährliche Baunutzungskosten der Karl- Heinz- Hiersemann- Halle, Bestand
Anlage 7: Jährliche Baunutzungskosten der Karl- Heinz- Hiersemann- Halle, Erweiterung
Anlage 8: Jährliche Baunutzungskosten des Hallenneubaus

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Hallenstandards 2011/2012

Die stärkste Liga der Welt.

Präambel

Für Vereine der TOYOTA Handball-Bundesliga (1. Liga) und der 2. Handball-Bundesligen gelten, soweit es den von der Handball-Bundesliga GmbH bzw. Handball-Bundesliga e.V. (folgend HBL genannt) geleiteten Spielbetrieb betrifft folgende Hallenstandards für die Bereiche

- Spielhalle
- Spielfläche
- Spielablauf
- Medien(-infrastruktur)
- VIP-Bereich
- Umgang mit dem Gastverein
- Upload
- Personal
- Werbung

Vereine, die von den Regional- oder Landesverbänden zur Pokalmeisterschaft gemeldet werden, werden grundsätzlich wie Zweitligisten behandelt. Ausnahmen kann die HBL genehmigen.

1. Hallenabnahme

Hallen, die bisher vom Ligaverband nicht abgenommen sind oder in denen nach der letzten Ligaverbands-Abnahme bauliche Veränderungen vorgenommen wurden, sind der Geschäftsstelle des Ligaverbandes unter Beifügung einer Bescheinigung des Halleneigentümers über deren Zuschauerfassungsvermögen getrennt nach Sitz- und Stehplätzen sowie einer Grundrisskizze jeweils bis spätestens 01.07. des kommenden Spieljahres zu melden. Eine notwendige Hallenabnahme wird von der Spielleitenden Stelle veranlasst.

Für die Abnahme von Hallen der Pokalmeisterschaftsteilnehmer aus den Regional- und Landesverbänden ist der Regional-/Landesverband zuständig. Er legt zusammen mit der Meldung seiner Pokalmeisterschaftsteilnehmer einen Hallenabnahmebericht vor.

2. Spielhalle

Die Spiele der HBL müssen in geschlossenen Sportstätten ausgetragen werden und somit jeglichen Witterungseinflüssen resistent sein. Fenster müssen ggf. verdunkelbar sein, um eine Blendung durch das Sonnenlicht zu vermeiden.

Die Hallen sind mindestens 90 Minuten vor Spielbeginn zu öffnen und eine Stunde vor Spielbeginn uneingeschränkt zum Einspielen zur Verfügung zu stellen. Vor dem Einspielen führen die Schiedsrichter bzw. die Spielaufsicht die Kontrollen nach Regel 1, 3 und 18:2 sowie §§ 56 und 81 SpO durch und veranlassen, soweit möglich, die Behebung von Mängeln.

Der Heimverein haftet dafür, dass alle am Spiel Beteiligten die Halle ungehindert betreten können und sorgt für ungehinderten Zu- und Abgang auf dem Weg zu den Kabinen und der Spielfläche.

2.1 Mindestkapazität

Die für den Spielbetrieb vorgesehenen Hallen müssen ein Fassungsvermögen von mindestens 2250 Zuschauern haben. Von dem Fassungsvermögen müssen mindestens 60% der Plätze Sitzplätze sein.

Zweitligisten sind von diesen Regelungen nicht betroffen.
Für die Vereine der 1. Liga ist dieses Kriterium ab der Saison 2012/2013 zwingend.

2.2 Eintrittskarten

Für den Gastverein sind 5% der Gesamttickets gegen Bezahlung zur Verfügung zu stellen, jedoch mindestens 100 Plätze und maximal 200 Plätze, darunter Sitzplätze zu Stehplätzen im Verhältnis 1:1. Diese Karten sind bis spätestens zehn Tage vor dem Spiel schriftlich und verbindlich anzufordern. Zusätzlich erhält der Gastverein 4 VIP-Karten (Sitzplätze) kostenlos. Gastvereine bei Zweitligaspielen erhalten 10 Sitzplatzkarten, davon mindestens 4 in der 1. Kategorie.

Den Führungsorganen des DHB und der TOYOTA HBL sind auf Anforderung VIP-Karten kostenlos zur Eigennutzung zur Verfügung zu stellen. Dem Landesverband werden auf Anforderung bis zu 5 Freikarten (nicht zwingend VIP-Karten) zur Verfügung gestellt. In beiden Fällen sind Karten spätestens 5 Tage vor dem entsprechenden Spiel schriftlich und verbindlich anzufordern.

2.3 Tribünen

In Spielhallen der 1. Liga müssen auf beiden Längsseiten des Spielfeldes Tribünen vorhanden sein. Unter einer Tribüne ist zu verstehen, dass mindestens 7 Sitzplatzreihen übereinander angeordnet sein müssen. Dieses Kriterium ist ab der Saison 2012/2013 zwingend erforderlich.

2.3.1 Stehplatztribünen

In den Stehplatzbereichen wird aus Sicherheitsgründen empfohlen, Wellenbrecher an den Stufenvorderkanten anzubringen.

2.3.2 Gästefanblock

Die Blöcke der Heim- und Gästefans müssen möglichst weit voneinander entfernt sein. Ggf. ist ein geschützter und eigener Zugang zum Gästefanblock einzurichten und der Gästefanblock durch Ordner zu sichern. Bei Spielen mit erhöhter Ausschreitungsgefahr ist Polizeipräsenz erforderlich.

2.3.3 Einrichtungen für Zuschauer mit Behinderung

Behindertenplätze sind vorzuhalten. Es müssen mindestens 5 Rollstuhlfahrerplätze vorhanden sein, die stufenfrei zugänglich sein müssen.

2.4 Lichtstärke

Die Lichtstärke, gemessen 1,5m horizontal über der Spielfläche, muss mindestens 1200 Lux betragen. Als Übergangslösung sind in der Saison 2010/2011 mindestens 1000 Lux erlaubt. Die Lichtstärke über den Zuschauerrängen im Unterrang muss mindestens 900 Lux betragen. Für Zweitligisten gelten diese Regelungen lediglich für Spiele, die Live (in voller Länge oder in Teilen) im Fernsehen gezeigt werden. Ansonsten müssen bei Zweitligaspielen angemessene, das heißt sportlich notwendige, Lichtverhältnisse herrschen.

Das Licht muss bei Spielen, die Live im Fernsehen gezeigt werden ab 2,5 Minuten vor Spielbeginn auf die volle Lux-Zahl hochgefahren sein.

2.5 Hallentemperatur

In einer Halle muss eine Temperatur von mindestens 18°C bei Hallenöffnung (vgl. 2.) vorliegen. Sollte diese Temperatur abweichen, hat die Spielleitung die Möglichkeit, das Spiel nicht freizugeben.

2.6 Umkleidekabine Mannschaften

Die abschließbare Umkleidekabine (inkl. des Duschraums) für die Gastmannschaften muss eine Mindestgröße von 40m² haben. Dies kann auch mit 2 kleineren Umkleidekabinen geheilt werden. Die Bänke (inklusive Garderobenhaken) müssen ausreichend Platz für mindestens 20 Personen haben. In der Umkleidekabine muss zusätzlich Platz für einen Massagetisch sowie mindestens 2 Stromanschlüsse vorhanden sein. Direkt an den Umkleidekabinen anschließend müssen sich sanitäre Anlagen mit mindestens 6 Duschen und ein WC mit Waschbecken befinden.

2.7 Umkleidekabine Schiedsrichter und Delegierten

Die Umkleidekabine für die Schiedsrichter und den Delegierten (falls angesetzt) muss eine Mindestgröße von 10m² haben und darf durch keinerlei abgestellte Gegenstände eingeschränkt sein. Sie muss mit mindestens einer Dusche, einem WC mit Waschbecken, 3 Stühlen, einem Tisch, mindestens 2 Stromanschlüssen und einer Bank (inklusive Garderobenhaken) ausgestattet sein. Die Verpflegung der Schiedsrichter und ggf. des Delegierten ist von den Vereinen zu gewährleisten. Es muss gesichert sein, dass bei der technischen Vorbesprechung Platz für 10 Personen vorhanden ist. Die Umkleidekabine muss abschließbar sein. Der dazugehörige Schlüssel ist den Schiedsrichtern/Delegierten bei Eintreffen auszuhändigen und bleibt bis zur Abreise in deren Besitz.

2.8 Raum für Sekretäre und Zeitnehmer

Sekretär und Zeitnehmer benötigen einen eigenen Raum, separat von den Umkleidekabinen der Schiedsrichter. In diesem Raum müssen ein Tisch mit dazugehörigen Stühlen, ein DIN A4 Laserdrucker und spätestens ab der Saison 2011/2012 ein stabiler Internetanschluss (WLAN oder LAN) vorhanden sein. Ein Internetanschluss ist im Pokalwettbewerb bei Heimspielen eines Vereines unterhalb der zweiten Ligen nicht erforderlich.

2.9 Erste-Hilfe-Raum/Doping-Raum

In jeder Halle ist ein Erste-Hilfe-Raum mit mindestens 10m² vorzuhalten. Dieser hat mindestens eine Liegegelegenheit, ein WC, ein Waschbecken und 2 Stromsteckdosen vorzuweisen. Der Raum muss so gestaltet sein, dass dort auch Dopingkontrollen entsprechend der Vereinbarungen mit der NADA durchgeführt werden können.

2.10 Ordnungsdienst

Für die Schiedsrichter inklusive Spielaufsicht sind dauerhaft mindestens 2 Ordner abzustellen. Außerdem sind die Sicherheitszonen (vgl. 3.1), die Umkleidebereiche (vgl. 2.6 bis 2.9) und die Laufwege der am Spiel beteiligten Personen durch Ordner zu überwachen. Es ist stets sicher zu stellen, dass Personen, die nicht am Spiel beteiligt sind, ohne Einverständnis keinen Zugang zum Umkleidebereich haben (vgl. 2.6 bis 2.9). Bezüglich des weiteren Ordnungsdienstes gilt Ziffer 12.

2.11 Anzeige-Systeme

Das Anzeige-System in der Spielstätte muss eine öffentliche Zeitmessanlage sein, die von allen Zuschauerplätzen und insbesondere vom Zeitnehmertisch ohne Einschränkungen gesehen werden kann. Auf der Anzeigetafel müssen ab der Saison 2011/2012 mindestens zwei Hinausstellungen pro Verein angezeigt werden können (gilt nicht für Zweitligisten).

In allen Hallen, auch dort, wo öffentliche Zeitmessanlagen vorhanden sind, ist eine vorwärtslaufende Tischstoppuhr mit einem Mindestdurchmesser des Ziffernblattes von 21 cm oder ein vom DHB zugelassener Handball-Timer bereitzuhalten. Öffentliche Zeitmessanlagen dürfen nur verwendet werden, wenn der Betriebsmodus "vorwärts" möglich ist. Die Spielzeit muss von Minute 00 bis Minute 60 hoch laufen. Eine Teilung der Halbzeiten in jeweils 30 Minuten, wobei die 2. Halbzeit wieder bei 00 Minuten beginnt, ist somit nicht gestattet. Außerdem sind je zwei Ständer für das Team Time-out aufzustellen und für die Hinausstellungszeiten. Bei Verwendung der öffentlichen Zeitmessanlage hat das Automatikhorn absolute Priorität.

Zur Beantragung des Team time-out erhalten beide Mannschaften zu Beginn jeder Halbzeit eine grüne Karte (A 5) (vom Heimverein zur Verfügung zu stellen), die nach der 30. und 60. Minute an Zeitnehmer/Sekretär zurückzugeben ist. Wird ein Team time-out beantragt, legt die beantragende Mannschaft die Karte auf den Tisch vor den Zeitnehmer. Vom Zeitnehmer wird ein akustisches Signal gegeben, wenn die beantragende Mannschaft noch in Ballbesitz ist.

2.12 Merchandisingstände Gastverein

Merchandisingstände für Fanartikel der Gastmannschaft sind dem Gastverein in üblicher Größe auf dessen Wunsch zu überlassen. Dabei dürfen an solchen Ständen ausschließlich Fanartikel, d.h. Artikel die z.B. durch Anbringung des Logos des Vereins, als solche zu erkennen sind, verkauft werden. Sämtliche andere Sportartikel sind vom Verkauf ausgeschlossen.

3. Spielfläche

Die Sporthallen müssen eine Spielfläche von 40m x 20m vorweisen. Über der Spielfläche ist eine lichte Hallenhöhe von 7m erforderlich. Die lichte Hallenhöhe über den äußeren 3m des Spielfeldes kann in allen Richtungen geradlinig oder gewölbt von 7m auf 5,5m abfallen.

3.1 Sicherheitszone

Um die Spielfläche muss eine Sicherheitszone von 2m hinter Tor- und Torauslinie und 0,5m neben den Seitenlinien vorhanden sein. Die Sicherheitszone muss während des gesamten Spiels von Geräten (auch Werbebanden!) und Personen frei sein. Schaumstoffbanden dürfen mit einem Abstand von einem Meter zur Tor- und Torauslinie an das Spielfeld heran. Wenn sich Zuschauerplätze hinter dem Tor befinden, müssen diese durch Ballauffangnetze geschützt werden.

Bei Hallen ohne Zuschauerplätzen hinter Tor- und Torauslinie muss der Abstand mind. 1,50m zur Wand betragen. Die Hallenwand muss dabei auf der kompletten Länge mit mindestens 10cm dickem Schaumstoff (oder ähnlichem) abgedeckt bzw. gesichert sein.

Soweit sich hinter den Auswechselbänken und dem Zeitnehmertisch Zuschauer befinden, ist für diesen Bereich ebenfalls eine Sicherheitszone von mindestens 1m, gemessen von der Rückseite der Auswechselbank, einzurichten. Diese Sicherheitszone darf von Zuschauern, die Sitzplätze direkt hinter dieser Sicherheitszone haben, lediglich kurzfristig zum Aufsuchen oder Verlassen des Sitzplatzes betreten werden, soweit dies unumgänglich ist. Alternativ kann anstelle eines Sicherheitsabstandes von 1m hinter den Auswechselbänken auf der gesamten Länge eine durchsichtige Scheibe zum Schutz der Spieler und Offiziellen angebracht werden. Vor dem Spiel, während des Spiels und in der Halbzeitpause dürfen Personen, die nicht am Spiel beteiligt sind, die Spielfläche und die dazugehörigen Sicherheitszonen nicht betreten. Ausgenommen davon sind

Teilnehmer eines Veranstaltungsprogramms (z.B. Cheerleader, Promotienteilnehmer) vor dem Spiel oder in der Halbzeit. Zudem dürfen **grundsätzlich** alle Personen, die nicht am Spiel beteiligt sind, die Spielfläche frühestens 5 Minuten nach Abpfiff betreten. **Zwingend ist diese Regelung im Bereich der Spielerbänke und des Zeitnehmertisches, im Zu- und Abgang für Spieler und Schiedsrichter sowie im Flash Board Bereich bei Übertragungen des Hostbroadcasters einzuhalten. Die Bereiche sind dabei ausreichend weiträumig zu sichern (z.B. ca. jeweils mindestens 4m Abstand zu den Bänken bzw. Radius um das Flash Board). Falls erforderlich sind die genannten Bereich auch länger abzusichern.**

3.2 Boden

Es ist ein genormter Sportboden zu verwenden. Für die sachgemäße Verwendbarkeit und eventuelle Verlegung von Böden ist der Heimverein verantwortlich.

Bei sämtlichen TV-Übertragungen (auch Kurzberichterstattung) ist ein fernsehgerechter Hallenboden zu verwenden. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass auf dem Spielfeld nur die jeweiligen Markierungen vorhanden sind, die nach den Spielregeln erforderlich sind. Dies gilt auch für Spiele in regionalen Sendern und ab der 1. Fernsehkamera am Spielort.

Für Zweitligisten gilt dies nur, falls länger als 15 Minuten von einem Ligaspiel übertragen werden.

Die Bodenfarbe muss sich von der Spielball- und der Trikotfarbe der Mannschaften deutlich abheben. Bei Anschaffung eines neuen fernsehgerechten Bodens aus Kunststoff wird empfohlen die Farbe blau als Grundfarbe zu wählen. Eine zweite Farbe zur Abgrenzung des Wurfkreises ist gestattet. Die Anschaffung eines fernsehgerechten Bodens ist von der HBL freizugeben.

3.3 Toranlagen

Die Tore müssen fest verankert im Boden stehen. Weitere Vorschriften bezüglich des Tores sind den „Internationalen Handballregeln“ der IHF zu entnehmen.

3.4 Auswechsellbereich

Auf den Mannschaftsbänken im Auswechsellbereich muss jeweils Platz für 14 Personen sein.

Für passive Spieler sind bei allen Spielen bis zu 6 Plätze außerhalb der Sicherheitszone zur Verfügung zu stellen.

Die Auswechsellbänke/-stühle sind mit einem Mindestabstand von 1,5 m (von der Stuhlvorderkante gemessen) zur Seitenauslinie aufzustellen. Sollte dies aus bautechnischen Gründen (z.B. Hallenwand) nicht möglich sein, ist der größtmögliche Abstand herzustellen. Der Mindestabstand bzw. der größtmögliche Abstand ist über das gesamte Spiel einzuhalten.

3.5 Zeitnehmertisch

Der Zeitnehmertisch muss mind. 3m x 0,7m groß sein und für 3 Personen ausreichend Platz bieten. Die Arbeitsplatte muss eben sein, d.h. es darf die Arbeitsplatte nichts überragen. Zudem darf der Tisch eine Länge von 4 Metern nicht überschreiten und muss mind. 1 Meter von der Seitenauslinie entfernt sein. Sollte dies aus bautechnischen Gründen (z.B. Hallenwand) nicht möglich sein, ist der größtmögliche Abstand herzustellen. Vom Zeitnehmertisch muss eine uneingeschränkte Sicht auf das Spielfeld gegeben sein.

Der Schutzständer für die Tablet-PC's zur elektronischen Spielverwaltung ist zu verwenden. Es müssen mindestens ein stabiler Internetanschluss (WLAN oder LAN) und 2 Stromanschlüsse vorhanden sein. Ein Internetanschluss ist im Pokalwettbewerb bei Heimspielen eines Vereines unterhalb der zweiten Ligen nicht erforderlich.

3.6 Hardware und Betreuung für den elektronischer Spielbericht

Für den elektronischen Spielbericht ist mindestens ein 13,3“ Tablet-PC zur Verfügung zu stellen. Für die technischen Belange bei der Umsetzung des elektronischen Spielberichts ist vom Heimverein ein „Verantwortlicher elektronischer Spielbericht“ abzustellen, der für den Sekretär vor, während und nach dem Spiel immer erreichbar sein muss. Dieser muss sich insbesondere mit der Hardware und den Internetverbindungen auskennen. Im Pokalwettbewerb bei Heimspielen eines Vereines unterhalb der zweiten Ligen muss der elektronische Spielbericht nicht eingesetzt werden.

3.7 Die Verwendung von Haftmittel muss gestattet sein.

4. Spielablauf

4.1 Eine Stunde vor Spielbeginn findet im Umkleideraum der Schiedsrichter eine technische Besprechung statt mit folgenden Teilnehmern: Delegierter – soweit angesetzt, Schiedsrichter, Zeitnehmer + Sekretär (optional), Heimverein, Gastverein, Fernsehvertreter (falls Übertragung), Hallensprecher. Die technische Besprechung hat folgende Inhalte:

- Trikotabgleich bzgl. Farben, Werbepartner, Anbringung Ligalogo u. ä. und Vorlage des Überziehleibchens für den „7. Feldspieler“
- Vorlage der Spielerlisten
- Der Heimverein muss dem Gastverein und den Schiedsrichtern den Ablauf der Einlaufprozedur mitteilen. Diese beinhaltet die genauen Zeitpunkte des Verlassens der Spielfläche der Mannschaften und des Einlaufens der Heim-, Gastmannschaften und der Schiedsrichter sowie generelle Hinweise zum Ablauf (z.B. Spielervorstellung usw.).
- Uhrenabgleich
- Genaue Anwurfzeit und Länge der Halbzeitpause
- Auswahl der Spielbälle
- Sitzplätze für passive Spieler
- Einhaltung der Werberichtlinien
- Hinweise für den Hallensprecher
- Hinweise für die Fernsehvertreter und Medien
- Sicherheitsbelange
- sonstiges

4.2 Ablauf elektronischer Spielbericht

4.2.1 Die beteiligten Vereine legen dem Kampfgericht 60 Minuten vor Spielbeginn in der Schiedsrichterkabine die Spielerliste mit höchstens 16 Spielern vor (Liste zum Download bei www.toyota-handball-bundesliga.de).

Der Sekretär füllt daraufhin den elektronischen Spielbericht aus und druckt den Pressebericht für den Heimverein aus. Ein Exemplar des Presseberichtes ist für Notfälle am Zeitnehmertisch zu deponieren.

4.2.2 Sollte der elektronische Spielbericht vor Spielbeginn nicht zur Ausführung kommen (im Pokalwettbewerb bei Heimrecht eines Vereines unter der zweiten Liga oder bei Ausfall des elektronischen Spielberichts (vgl. 4.3)), ist ein herkömmliches Spielprotokoll handschriftlich auszufüllen und der HBL-Geschäftsstelle zu übersenden.

4.2.3 Materielle Pässe sind nur für Spieler vorzulegen, die keinen Bundesligapass besitzen und daher nicht in der Datenbank sind. Materielle Pässe für die Bundesligaspieler sind nur erforderlich, falls die Downloadfunktion oder die Hardware nicht zur Verfügung stehen und ein handschriftlicher Spielbericht zum Einsatz kommen muss.

- 4.2.4 Fehlende Spielerpässe sind im Protokoll zu vermerken, jedoch nicht mit einer separaten Unterschrift des Spielers zu versehen. Der fehlende Spielerpass ist der HBL innerhalb von 3 Tagen vorzulegen.
- 4.2.5 Spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn wird dem Sekretär mitgeteilt, welche Spieler aus der 16 Spieler umfassenden Spielerliste (s. Abs. 1) aktiv bei Spielbeginn teilnehmen. Während des Spieles kann eine Mannschaft weitere Spieler nur aus dieser Liste nachmelden bis zur Höchstzahl von 14 Spielern je Mannschaft.
Nach Eingabe der Aufstellungen müssen die Mannschaftenverantwortlichen durch eine digitale Unterschrift die eingegebenen Daten bestätigen.
- 4.2.6 Nach Spielschluss wird sofort der Pressebericht ausgedruckt und dem Heimverein zur Verfügung gestellt.
- 4.2.7 Nach Vervollständigung des Spielberichts durch die Schiedsrichter ist dieser bis spätestens 15 Minuten nach Spielende durch einen Mannschaftenverantwortlichen zu unterschreiben. Beide Mannschaften müssen mit einem Vertreter gleichzeitig anwesend sein.
Anschließend kann der Spielbericht nicht mehr geändert und endgültig an den Spielleiter Bundesliga (stemberg@toyota-handball-bundesliga.de) gesendet sowie für alle Beteiligten ausgedruckt werden. Für die beteiligten Parteien wird je ein Exemplar des offiziellen Spielberichts ausgedruckt.
- Sollte einer der beiden Vereine einen Einspruch einlegen, ist der Spielbericht, nachdem er digital unterschrieben wurde, nochmals auszudrucken. Dieses Exemplar ist händisch zu unterschreiben und von den Schiedsrichtern auf dem Postweg an die HBL zu schicken.
- Ergänzend wird auf das Handbuch „elektronische Spielverwaltung“ der Ligaverbände verwiesen.
- 4.3 Ausfall des elektronischen Spielberichts
- Ein Ausfall des elektronischen Spielberichts ist unbedingt zu vermeiden.
- 4.3.1 Software oder PC-Ausfall
- 4.3.1.1 Vor einem Spiel
- Fällt der Tablet-PC oder die Software bis 30 Minuten vor dem Spiel aus, hat der Heimverein einen herkömmlichen Laptop zur Verfügung zu stellen, auf den die Software aufgespielt werden muss. Die Unterschriften müssen dann ausnahmsweise mit einer Maus erfolgen.
Fällt der Tablet-PC 30 Minuten oder kürzer vor dem Spiel aus, ist ein handschriftlicher Spielbericht zu führen. Für diesen Fall ist immer ein handschriftliches Spielberichtsformular vom Heimverein vorzuhalten.
- 4.3.1.2 Während eines Spiels
- Fällt der PC oder die Software während des Spiels oder kurz vor dem Spiel aus, sind die bis dahin erfassten Daten gesichert. Die weiteren Daten werden auf dem „Presseprotokoll vor Spiel“ ab dem Zeitpunkt des Ausfalls erfasst. Sollte nach dem Spiel die Software oder der PC wieder funktionieren, werden die Daten nachgetragen. Sollte dies nicht möglich sein, werden die im „Presseprotokoll vor Spiel“ aufgeführten Daten in einen handschriftlichen Spielbericht übertragen und alle weiteren Informationen in den Spielbericht eingetragen. Der Spielbericht ist zu unterzeichnen und an die HBL zu versenden.
- 4.3.2 Ausfall der Internetverbindung

Fällt die Internetverbindung vor, während oder nach einem Spiel aus, ist folgendermaßen zu verfahren. Vor dem Spiel sind die Spieldaten manuell einzugeben. Während des Spiels sind keine Maßnahmen erforderlich. In der Halbzeitpause kann versucht werden, die Internetverbindung wieder einzurichten. Nach Spielende wird der Spielbericht dann vervollständigt und ist bis spätestens 2h nach Spielende über einen anderen Internetanschluss zu versenden.
Ausfälle aller Art müssen mit Begründung ins Spielprotokoll eingetragen werden.

4.4 Der Heimverein stellt den Schiedsrichtern zwei der Regel 3:2 entsprechende Bälle zur Verfügung. Bei Spielen der 1. Liga mit Fernsehübertragung sollten diese zwei neuwertige Bälle sein.
Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen haben analog der Eintragung im Spielbericht die Buchstaben A bis D zu tragen. Die Karten werden nebst Band von der HBL zur Verfügung gestellt und sind entsprechend zu verwenden.

4.5 Der Heimverein ist verpflichtet, mit der im Anschriftenverzeichnis (Website der HBL) zuerst genannten Spiel- und Torwartkleidung anzutreten. Sollte ein 7. Feldspieler statt des Torwartes eingesetzt werden, muss dieser ein Leibchen mit der gleichen Grundfarbe wie die Torwart-Trikots haben.

4.6 Die Einlaufzeremonie muss 2,5 Minuten vor der angesetzten Anwurfzeit abgeschlossen sein. Die Mannschaften müssen mindestens 1 Minute vor Spielbeginn zum Anwurf bereit sein.

4.7 Hallensprecher **und Beschallung**

Ein Hallensprecher ist einzusetzen. Dieser darf nicht am Zeitnehmertisch sitzen. Bei den Durchsagen haben unsportliche Äußerungen und/oder unsportliches Verhalten zu unterbleiben. Hierunter fallen insbesondere: a) Jede Kommentierung von Schiedsrichterentscheidungen b) Jede Durchsage während des laufenden Spieles, außer Torschütze, Assists und Spielstand sowie c) Jede Musikeinspielung, hierunter fallen z.B. auch z.B. Musikfanfaren, Trompeten-Solo, während des laufenden Spieles – ausgenommen ist grundsätzlich die Zeit zwischen Torerfolg und **maximal 5 Sekunden** nach Wiederanpfeif. **Auf Torhüterparaden sowie Torhüter und Werfer beim 7m darf während des Spiels hingewiesen werden. Unter anderem können stimmungsfördernde und das Publikum motivierende aber faire Durchsagen und Musikeinspielungen erfolgen, solange und wenn die Spielzeit angehalten ist.**

Eine Nichtbefolgung kann zur Ablösung durch die Schiedsrichter oder den Delegierten führen.

Der Einsatz von Vuvuzelas sowie druckgasbetriebenen Lärminstrumenten ist nicht gestattet und vom Heimverein zu unterbinden.

5. Medieninfrastruktur

5.1 Presse/Journalisten

Den Pressevertretern, die sich im Vorfeld durch einen gültigen Journalistenausweis akkreditieren, sind dem Anlass entsprechende ausreichend Arbeitsplätze, Parkplätze sowie Getränke, gegebenenfalls Snacks, zur Verfügung zu stellen.

5.1.1 Presseplätze im Innenbereich

Für die Pressevertreter (Print, Hörfunk, Online) müssen mindestens 10 Tischarbeitsplätze (bei Zweitligisten 5) mit Stromanschluss zur Verfügung stehen. In besonderen Fällen ist die Anzahl den Gegebenheiten anzupassen (zum Beispiel bei Bundesligaspitzenspielen, DHB-Pokal). Internetanschlüsse sind nach Absprache ggf. zu Lasten der Journalisten zur Verfügung zu stellen.

Die Presseplätze sind von den Zuschauerrängen abzugrenzen und sollten unmittelbar am Spielfeldrand, mindestens jedoch im Unterrang, eingerichtet werden, so dass die Medienvertreter einen möglichst optimalen Blick auf das Spielfeld haben.

5.1.2 Presseraum

Den Pressevertretern sollte ein separater Presseraum zur Verfügung stehen. Dieser sollte über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügen, die eine ordnungsgemäße Arbeit der Pressevertreter ermöglicht. Insbesondere soll der Presseraum mindestens über einen Festnetzanschluss und eine Internetverbindung verfügen. Bei besonderen Anlässen kann ein Kopier- sowie ein Telefax-Gerät sinnvoll sein.

Der Presseraum hat mindestens 10 Arbeitsmöglichkeiten (bei Zweitligisten 5) mit Stuhl und Tisch zu bieten und sollte der Größe nach für mindestens 20 Personen (bei Zweitligisten 10) ausgelegt sein. Hinsichtlich der weiteren Ausstattung (Boden, Beleuchtung) ist auf ein angemessenes Ambiente zu achten.

Im Presseraum sollte den Pressevertretern eine ausreichende Anzahl an Getränken und Snacks kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zugangsberechtigt für den Presseraum sind alle ordnungsgemäß akkreditierten Journalisten, die Techniker der Fernsehteams jedoch nicht zwingend..

5.1.3 Pressekonferenz

Es wird empfohlen spätestens 30 Minuten nach jedem Spiel eine nicht-öffentliche Pressekonferenz abzuhalten. Von Vereinsseite sollten als Ansprechpartner zumindest anwesend sein: Trainer (Heim und Gast) sowie der Presseverantwortliche der Heimmannschaft. Der Trainer der Gastmannschaft sollte dazu von einem Vertreter des Heimvereins rechtzeitig nach Ende der Begegnung vor der Umkleidekabine seines Teams abgeholt und zur Pressekonferenz begleitet werden. Es sollen nur akkreditierte Pressevertreter Zugang zur Pressekonferenz bekommen.

5.2 TV

Sämtliche Drehwünsche von Fernsehsendern und Produktionsfirmen, die den Clubs bekannt sind, müssen bei der HBL auf einem entsprechenden Formular angemeldet werden. Dies gilt insbesondere für sogenannte EB-Teams (kleines Fernsehteam mit Kameramann, Redakteur und ggf. Tontechniker). Die auf der Website der HBL aufgeführten TV-Spiele, d.h. im Regelfall die Spiele des Hostbroadcasters (Live- oder Erstberichterstatter) sind nicht anzumelden. Eine Anmeldung kann auch für die gesamte Saison erfolgen.

5.2.1 Die Sporthallen müssen mindestens 4 Stunden vor Spielbeginn für den Hostbroadcaster geöffnet und frei zugänglich sein.

5.2.2 Dem Hostbroadcaster ist ein Podest mit ausreichend Platz für 2 Kameras (ca. 4m x 2m) auf Höhe der Spielfeldmitte zur Verfügung zu stellen. Die Kameraposition muss erhöht sein und einen ausreichenden Abstand zum Spielfeld einhalten. Eine Sichtbeeinträchtigung oder sonstige Behinderung für die Kameras durch die Zuschauer oder andere Gegenstände ist zwingend zu vermeiden.

5.2.3 Gegebenenfalls sind für den Hostbroadcaster Hintertorpedeste (ca. 2m x 2m) für die Hintertorkamera zur Verfügung zu stellen. Auch hier dürfen keine Sichtbeeinträchtigungen oder sonstige Behinderungen für die Kamera vorliegen. 2 weitere Kamerapositionen sind am Spielfeldrand in den Ecken (auf der Seite der Spielerbänke) vorzuhalten.

- 5.2.4 Der Kommentatorenplatz für den Hostbroadcaster muss möglichst auf der Höhe der Mittellinie liegen. Er darf sich nicht auf Spielfeldebene befinden, sondern erhöht und muss Platz für 3 Personen bieten (Tischgröße ca. 2m x 80cm). Ein Stromanschluss (230V) ist am Kommentatorenplatz vorzuhalten.
- 5.2.5 Auf Anforderung sind für den Hostbroadcaster ein separater Scouterplatz neben dem Kommentatorenplatz, sowie ein DSL-Internet-Anschluss zur Verfügung zu stellen. Der Tisch für den Scouter muss Platz für eine Person bieten (Tischgröße ca. 1m x 80cm). Für den Scouterplatz ist ebenfalls ein Schukostecker (230V) erforderlich.
- 5.2.6 Für das TV-Umfeld/TV-Compound (Ü-Wagen, Rüstwagen und SNG (Satellitenfahrzeug)) ist ausreichend Platz vor der Halle freizuhalten. Außerdem sind bis zu 8 PKW Stellplätze/Parkscheine zu reservieren. Am TV-Compound werden folgende Stromanschlüsse benötigt: 1x 63A, 1x 32A und 2x 16A. Für die Satellitenberichterstattung (SNG) ist freie Sicht (West/Südwest/Süd) erforderlich. Die Entfernung zur Halle darf maximal 50m betragen. Vorverkabelungen in den Hallen sind dem Hostbroadcaster zur Verfügung zu stellen.
- 5.2.7 Die zur Verfügungstellung der genannten TV-Infrastruktur fällt in den Verantwortungsbereich und zu Lasten des Heimvereins.
- 5.2.8 Bei TV-Übertragungen ist es dem Hostbroadcaster zu gestatten, während des Team-Time-Out das Spielfeld zu betreten und das Richtmikrofon in unmittelbarer Nähe der Spielerbesprechung zu platzieren. Außerdem darf der Hostbroadcaster vor, nach dem Spiel und während der Halbzeitpause das Spielfeld unmittelbar betreten. Die Sicherheitszonen dürfen vom Hostbroadcaster während des Spiels nur kurzzeitig betreten werden.
- 5.2.9 Für EB-Teams sollen ebenfalls gute Arbeitsbedingungen geschaffen werden. Es sind ggf. Kommentatoren-, Kamera- und Fahrzeugstandplätze zur Verfügung zu stellen. Die Rechte des Hostbroadcasters, d.h. die Live- oder Erstberichterstattung, sind dabei jedoch besonders zu schützen. Der Heimverein muss durch Akkreditierungen und Ordner dafür Sorge tragen, dass EB-Teams und andere Pressevertreter die Arbeit des Hostbroadcasters nicht behindern und z.B. erst nach Zugriff des Hostbroadcasters Interviews oder ähnliches führen können. EB-Teams dürfen dazu das Spielfeld erst nach dem Spiel, zeitlich nach Absprache mit dem Hostbroadcaster betreten. Ggf. sind zur besseren Unterscheidbarkeit verschieden farbige Leibchen einzusetzen.
- 5.2.10 Rundfunk- und Fernsehanstalten ist ein Ausdruck des Spielprotokolls (o.a. Presseprotokoll) vor und nach dem Spiel zu überreichen. Außerdem sind die Redakteure über besondere Ereignisse (verletzte Spieler o. ä.) zu informieren.
- 5.2.11 Anwurfzeiten sind zwingend einzuhalten.
- 5.2.12 Flash Zone
- Mindestens ein Flash Board (Flashinterviewrücksetzer) muss von allen Erstligisten für Interviews auf dem Spielfeld verwendet werden. Priorität beim Einsatz von Flash Boards hat der Hostbroadcaster. Der Einsatz eines Flash Boards bei einer Übertragung von Sport1 ist nach dem Spiel zwingend.
- 5.2.13 Mixed Zone
- Eine Mixed Zone sollte in einem Flur/Gang zur Kabine vor Sponsorenwänden eingerichtet werden. Diese dient EB-Teams, Print-, Radio- und Onlinejournalisten als Interviewzone. Unbefugten ist der Zutritt zur Mixed Zone zu verweigern.
- 5.3 Fotografen
- Akkreditierte Fotografen haben sich während des Spiels hinter den Werbebänden aufzuhalten. Dabei ist zu gewährleisten, dass das Bandenbild nicht verdeckt wird. Es ist ihnen nicht gestattet, sich hinter

oder in der Auswechselzone aufzuhalten, das Spielfeld und die Sicherheitszonen zu betreten.

6. VIP-Bereich

Ein VIP-Bereich dient der gehobenen Verpflegung und dem angenehmen Aufenthalt von Vertretern sponsernder Unternehmen (bzw. deren Gästen) der Vereine sowie für Personen, die allgemein der Interessenförderung der Ligen zweckdienlich sind.

Erstligisten müssen einen VIP-Bereich vorweisen.

Der gastgebende Verein besitzt die Hoheit über die Zugangsberechtigung zu seinem VIP-Bereich.

6.1 Größe und Ausstattung

Ein VIP-Bereich kann stationär/temporär innerhalb der Spielhalle oder als externe Örtlichkeit (z.B. VIP-Zelt) außerhalb der Halle angelegt sein. Die Ausstattung (Bodenbelag, Wanddekoration, Beleuchtung, einheitliche Materialien bei Tischen und Stühlen) muss unabhängig von den örtlichen Gegebenheiten widerspiegeln, dass es sich hier um einen exklusiven Aufenthaltsort der Halle handelt.

7. Umgang mit dem Gastverein

Der Eingang der Gästespieler hat stets durch den gesicherten Sportlereingang zu erfolgen. Für den Mannschaftsbus ist ein Parkplatz möglichst nahe zum Sportlereingang zur Verfügung zu stellen.

Zudem erhält der Gastverein stilles Mineralwasser nach Bedarf, jedoch mindestens 2 Kisten à 12 Flaschen (0,7l).

7.1 Trainingszeiten

Die Heimmannschaft sollte bei Bedarf der Gastmannschaft zu deren Lasten eine handballgeeignete Halle zu Trainingszwecken (90 min) zur Verfügung zu stellen. Die Gastmannschaft muss dies jedoch spätestens 7 Tage vorher beim Heimverein anmelden.

8. Upload

8.1 Video

Alle Bundesligisten sind dazu verpflichtet, ihre Heimspiele auf den vorgegebenen Sideline-Server zu laden und diese somit zur Verfügung zu stellen.

24 Stunden (bei Zweitligisten 48 Stunden) nach Spielende muss die Heimmannschaft das Spiel auf den Server mit dem Sideline Video Analyzer hochgeladen haben.

Dies gilt nicht für Vereine unterhalb der zweiten Liga im Pokalwettbewerb.

8.2 Foto

Die Heimmannschaft ist dazu verpflichtet binnen 6 Stunden (2. Liga: 12 Stunden) nach Spielende 4 druckfähige Spielfotos des Heimspiels auf einen von der HBL eingerichteten Server rechtfrei hoch zu laden. Diese können die Vereine der HBL und die HBL für die Verwendung in eigenen Medien (Hallenheft, Homepage, u.ä.) kostenfrei nutzen.

Die Fotos sind im Format .jpg in einer druckfähigen Qualität (ca x dpi) mit einer Bildgröße von 500 bis 700 KB einzustellen.

9. Personal

Alle Bundesligisten sind dazu verpflichtet, ihre jeweiligen Ansprechpartner in SIS-Handball einzufügen. Hierzu ist an mindestens einem Arbeitsplatz im Verein SIS-Handball zu installieren. Dieses dient außerdem zum Einpflegen von Spielplandaten vor der Saison nach Aufforderung durch die Spielleitung der HBL. Die Adressen sind über SIS-Handball, die Homepage der HBL und den HBL-Saisonguide öffentlich zugänglich.

Folgende Daten müssen eingepflegt werden:

- Manager
 - Geschäftsführer
 - Verantwortlicher Spieltechnik (gilt als Postadresse für Spieltechnik)
 - Pressereferent
 - Marketingmanager
 - Videokontaktperson
 - 1. Vorsitzender (Verein)
 - Trainer Bundesligamannschaft (mindestens Nachname und Vorname)
 - Co-Trainer Bundesligamannschaft (mindestens Nachname und Vorname)
 - Betreuer Bundesligamannschaft
 - Mannschaftsarzt
 - Jugendkoordinator
 - Anti-Doping-Beauftragter
 - Verantwortlicher elektronischer Spielbericht
-
- Geschäftsstelle Bundesliga (entweder einer Person zuordnen oder als Nachname „Geschäftsstelle“ eintragen)
 - Postadresse Bundesliga (entweder einer Person oder „Geschäftsstelle“ zuordnen)
 - Tickethotline (entweder einer Person oder „Geschäftsstelle“ zuordnen oder als Nachname „Tickethotline“ eintragen)

10. Werbung

Die Regelungen bezüglich der Werbung sollen eine optimale Darstellung der Bundesligavereine, der TOYOTA Handball-Bundesliga, der 2. Handball-Bundesligen und der Veranstaltungen der HBL gegenüber den Zuschauern in den Hallen und den Medien, insbesondere den Fernsehpartnern, gewährleisten. Eine Entwicklung der Marken und ihrer Mitgliedsvereine erfordert ein einheitliches und einem hohen Qualitätsanspruch gerecht werdendes Erscheinungsbild.

10.1 Durch die Bindung an die Fernsehpartner der HBL ist eine Umsetzung der Richtlinien obligatorisch. Die folgenden Regelungen sind gleichfalls Bestandteil der Verträge mit den Fernsehpartnern. Außerdem berücksichtigen Sie die Bestimmungen der European Broadcasting Union, die ebenfalls Bestandteil der Fernsehverträge sind.

10.1.1 Werbung darf nicht die Qualität der Fernsehübertragung beeinträchtigen und darf nicht die Aufmerksamkeit vom eigentlichen Handballspiel ablenken.

10.1.2 Werbung muss den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.



Pro Handball Club Erlangen /// Rathenaustraße 17 /// 91052 Erlangen

Sportamt Stadt Erlangen
Herr Ulrich Klement
Fahrstraße 18

91054 Erlangen

HC Erlangen

Posteingang

20. Okt. 2011

Sportamt

Erlangen, den 19.10.2011

Sehr geehrter Herr Klement,

im Vorfeld der Grundsatzentscheidung des Erlanger Stadtrates zur Frage, ob dem Erlanger Handball eine für die erste und zweite Handballbundesliga taugliche Halle zur Verfügung gestellt wird erhalten Sie einen kurzen Überblick über unser wirtschaftliches und sportliches Konzept:

1. Sportliches Konzept

Die derzeitige Bundesligamannschaft hat sich zu einem konkurrenzfähigen Team in der neuen eingleisigen zweiten Liga entwickelt. Der derzeitige dritte Tabellenplatz, der am Ende der Saison zum Aufstieg in die erste Liga berechtigen würden, gibt davon Zeugnis.

Die Verantwortlichen der Trägergesellschaft des HC Erlangen sind übereingekommen, auf Basis der in der Region geborenen und entwickelten Spieler eine behutsame, aber stetige Weiterentwicklung zu betreiben. Vor dieser Saison wurden nur Spieler verpflichtet, die - sorgsam ausgesucht - zur positiven Entwicklung der Mannschaft beigetragen haben. Das Konzept des HC Erlangen sieht vor, sich langfristig und im Schwerpunkt mit selbst entwickelten Spielern im Bundesligahandball zu etablieren.

Mit der Weiterentwicklung der ersten Mannschaft soll die Entwicklung des Nachwuchshandballs in Erlangen einhergehen. Schon heute spielt die A-Jugend in der neu geschaffenen Jugend-Bundesliga eine sehr gute Rolle. Besonders talentierte Jugendspieler trainieren regelmäßig im Seniorenbereich mit. Aus den Erlanger Jugendmannschaften sollen - wie in der Vergangenheit auch - Spieler für den Spitzenhandball im Erwachsenenbereich rekrutiert werden. Gut ausgebildete haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Trainer tragen zur Ausbildung der jungen Spieler bei, wie das begehrte, erst kürzlich dem HC Erlangen als einem von wenigen Zweitligisten verliehene Jugendzertifikat der Handballbundesliga belegt.



Pro Handball Club Erlangen /// Rathenaustraße 17 /// 91052 Erlangen

2. Wirtschaftliches Konzept

Die Trägergesellschaft des HC Erlangen ist wirtschaftlich stabil. Einnahmen und Ausgaben halten sich die Waage. Das Eingehen von Zahlungsverpflichtungen ist fest mit der vorherigen Sicherung der dafür erforderlichen Mittel verbunden. Gesellschafter und Aufsichtsräte haben vereinbart, ein nachhaltiges und langfristiges Engagement zu verfolgen. Dabei war es den Beteiligten sehr wichtig, Abhängigkeiten von Einzelnen zu vermeiden und in die Struktur des HC Erlangen mehr als 20 leistungsfähige Personen und Unternehmen als Gesellschafter und Aufsichtsräte fest und langfristig einzubinden. Sie stehen satzungsgemäß dafür ein, dass negative Jahresergebnisse der Gesellschaft vermieden werden. Finanzverbindlichkeiten gibt es nicht. Alle wichtigen Handlungen der Geschäftsführung stehen unter dem strengen Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dieser ist besetzt mit elf Fachleuten aus Wirtschaft und Sport.

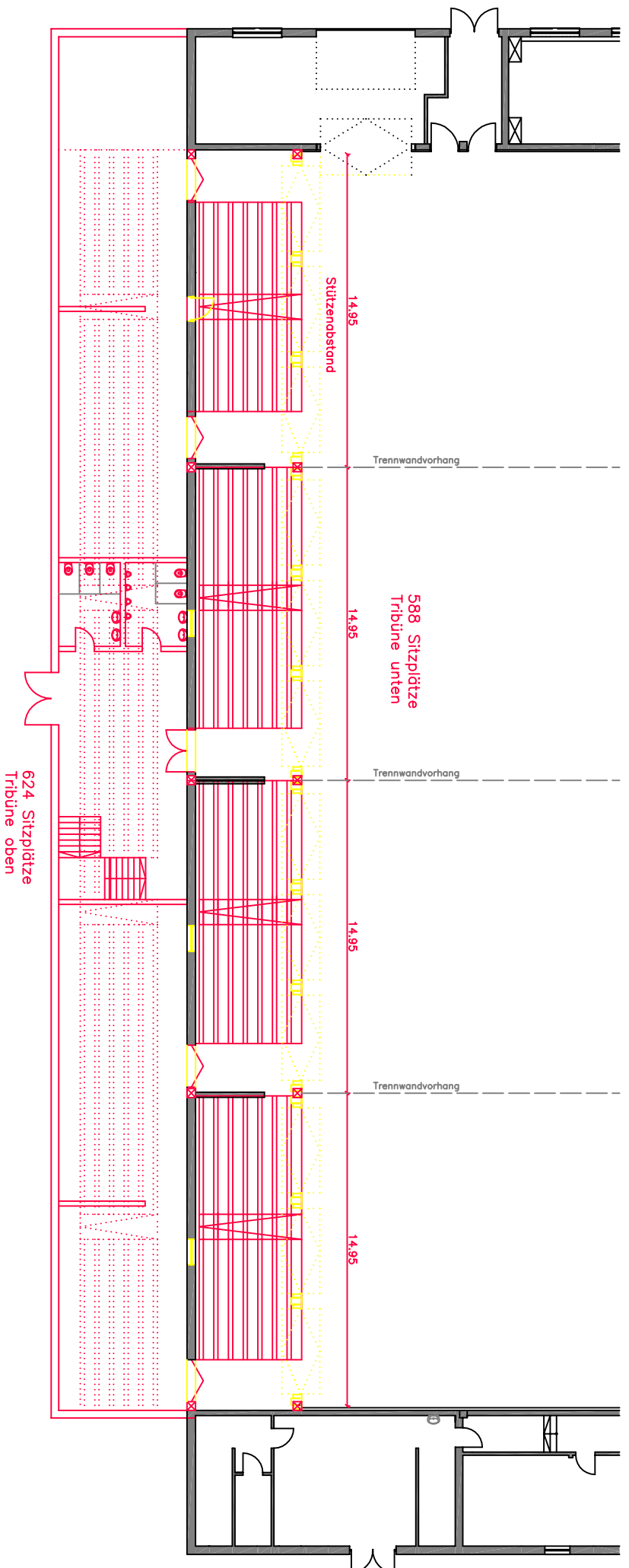
Der Zufluss von Sponsorengeldern und damit der Etat wird sich in den nächsten Jahren planmäßig und organisch erhöhen. Damit einher gehen werden auch und gerade die Stärkung und Erweiterung der Administration.

Die Wirtschaftlichkeit aller Bundesligavereine wird im neuen, strengen Lizenzierungsverfahren der Handballbundesliga regelmäßig und sorgfältig überprüft. Wirtschaftsprüferattest vor Saisonbeginn sind zwingend vorgeschrieben.

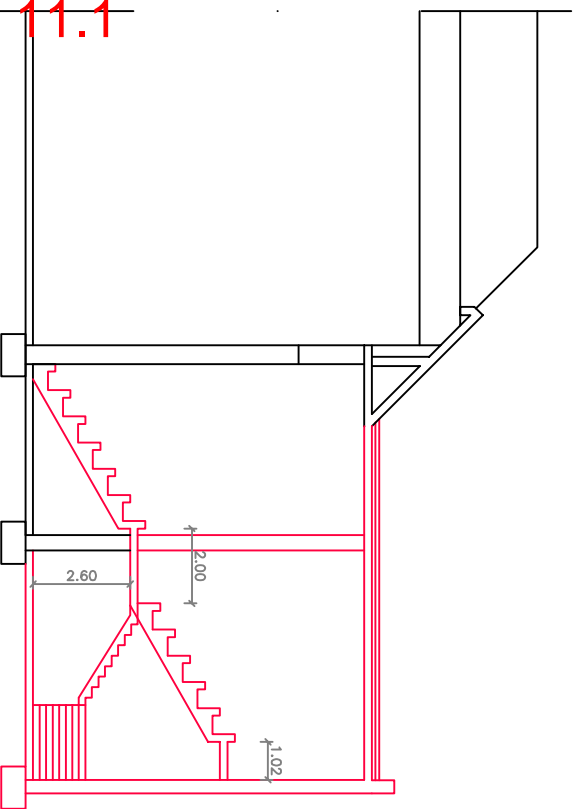
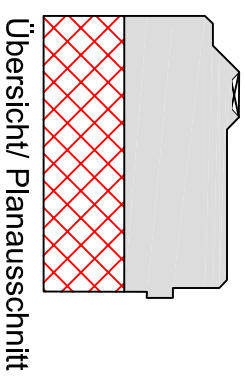
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Carsten Bissel

Vorsitzender des Aufsichtsrates

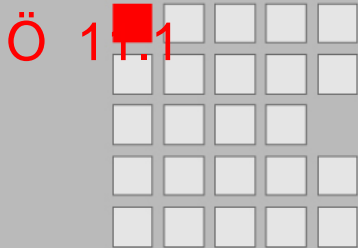


48/133



11.1
Schnitt- Schema

K-H-Hiersemann- Halle
 Schema-Skizze
 Entwurfsplanung Erweiterung Halle



Fraktionsantrag gemäß § 28 Gescho

Eingang: 24.05.2011

Antragsnr.: 059/2011

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: VI/24/Hr. Kirschner

mit Referat: I/52/Hr. Klement

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Handballstandort Erlangen Antrag zum SportA/BWA/HFPA

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der HCE hat sich sportlich für die eingleisige zweite Liga qualifiziert und hat auch die Lizenz für die zweite Liga erhalten. Jedoch ist die Karl-Heinz-Hirseman-Halle in ihrem heutigen Zustand nur übergangsweise als Spielort in der zweiten Handballbundesliga nutzbar. Prinzipiell sind damit drei Szenarien denkbar: Umbau der Karl-Heinz-Hirseman-Halle, Neubau einer Halle im Stadtgebiet oder Anmietung einer Halle durch den Verein außerhalb Erlangens.

Derzeit fehlen noch eine Reihe von Informationen, um in der Sache entscheiden zu können. Wir stellen daher folgenden Antrag:

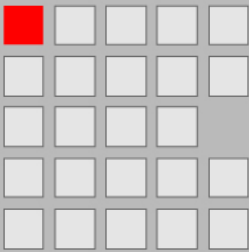
1. Die Verwaltung legt gemeinsam mit dem Verein dar, welche Anforderungen eine Halle erfüllen muss und bis wann dies (laut Vorgaben der DHL) umgesetzt sein bzw. begonnen werden müssen.
2. Die Verwaltung legt dar, welche dieser Anforderungen mit einem Umbau der bestehenden Halle zu erfüllen wären, welche Kosten dabei entstehen und ob dafür Zuschüsse (incl. Sponsoring) zu erwarten sind und mit welchen Mieteinnahmen zu rechnen ist.
3. Die Verwaltung legt alternativ eine Kostenschätzung inkl. Zuschüsse, Sponsoring, Mieteinnahmen für einen Hallenneubau (z.B. im Stadtwesten) vor, mit dem die Anforderungen ebenfalls erfüllt werden könnten.
4. Für beide Alternativen wird ein Zeitplan aufgestellt, der den Anforderungen der DHL entspricht.

Datum
24.05.2011

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 2



5. Der Verein wird gebeten, das sportliche und finanzielle Konzept für den Profibetrieb ggf. in nicht öffentlicher Sitzung darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik Ursula Lanig
Fraktionsvorsitzender Stellv. Fraktionsvorsitzende

Norbert Schulz Robert Thaler Gisela Niclas
Sprecher für Sport Stadtrat Stadträtin

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
24.05.2011

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
2 von 2

Ö 11.1

Anlage 5

Erweiterung Karl- Heinz- Hiersemann- Halle, Kostenschätzung

1. Abbruch der Westaußenwand der Halle mit Ausnahme der Haupttragstützen, Lastabtragungen neu und Tragkonstruktion der neuen Tribünen (Kostenschätzung erfolgte durch beauftragten Statiker)	1.706.000€
2. Anbau der Geräteräume, zusätzlicher Eingang mit Treppenhaus und Toilettenanlagen an der Westseite der Halle 912,5 qm x 2000€ pro qm=	1.825.000€
3. Erweiterung bzw. Erneuerung der Haustechnischen Anlagen wegen Vergrößerung der Versammlungsstätte. Die Lüftungsanlagen auf dem Dach der jetzigen Geräteräume müssen wegen Abbruch der Geräteräume für die neuen Tribünen demontiert und auf Grund ihres Alters entsorgt werden.	
Lüftungsanlage	600.000,00
Regelungsanlage	200.000,00
Elektrische Lautsprecheranlage mit Funktionserhalt	200.000,00
Brandmeldeanlage	100.000,00
Entrauchungsanlage	100.000,00
Notstromanlage	100.000,00
Beleuchtungsanlagen	500.000,00
Sanitär- und Heizungsanlagen	200.000,00
Sicherheitsbeleuchtung	100.000,00
Sonstiges	100.000,00
Summe	2.200.000€
4. Erneuerung des Hallenbodens	300.000€
5. Neuschaffung Presseplätze, Behindertengerechte Zuschauerplätze, Kameraplätze, Gästeblock Umbaumaßnahmen	<u>200.000€</u>
Summe	6.231.000€
+ Planungsmittel davon 25%=	<u>1.557.750€</u>
Summe	7.788.750€

Baunutzungskosten (gemäß DIN 18960)

Objekt Karl-Heinz-Hiersemann-Halle

Grunddaten Bestand

(vorläufige) AHK des Gebäudes	wirtschaftliche Nutzungsdauer in Jahren	m ² BGF	m ² NGF (NF)	m ³ BRI
3.827.162,51 €	80,00	4.420,28	3.757,24	

Finanzierungs-, Verwaltungs-, Betriebs- und Instandsetzungskosten

Nr.	Kostengruppen	Einheit	Kosten / Einheit	Einheiten / Jahr	Kosten / Jahr
100	Kapitalkosten				143.518,59 €
110/120	Kalkulatorische Zinsen *1)				95.679,06 €
130	Kalkulatorische Abschreibung				47.839,53 €
200	Objektmanagementkosten *2)	m ² BGF	3,04 €	4.420,28	13.431,71 €
300	Betriebskosten				224.380,85 €
310	Versorgung				73.591,71 €
311	Wasser und Abwasser *3)	m ³	2,08 €		4.669,11 €
312-315	Wärme *3)	kWh	0,09 €		40.101,44 €
316	Strom *3)	kWh	0,22 €		28.821,16 €
320	Entsorgung				1.881,00 €
322	Abfall	ltr.	2,09 €	900,00	1.881,00 €
330	Reinigung und Pflege von Gebäuden *4)				77.421,69 €
339	Grundreinigung jährlich	m ² NF	1,21 €	3.757,24	4.546,26 €
331	Unterhaltsreinigung	m ² NF	0,08 €	901.737,60	72.139,01 €
332	Fensterreinigung (2 x jährlich)	m ² Fensterfläche (=10% der m ² NF)	0,98 €	751,45	736,42 €
340	Reinigung und Pflege von Außenanlagen				215,04 €
341	Straßenreinigung				215,04 €
341	Winterdienst				0,00 €
350	Bedienung, Inspektion und Wartung *5)	m ² NGF	4,17 €	3.757,24 €	15.667,69 €
360	Sicherheits- und Überwachungsdienste				54.903,73 €
	Hauswartdienste *6)	h	35,94 €	1.527,65	54.903,73 €
370	Abgaben und Beiträge				700,00 €
371	Steuern	grundsteuerbefreit			0,00 €
372	Feuerversicherung	grobe Schätzung			700,00 €
390	Sonstiges				
400	Instandsetzungskosten *7)				45.925,95 €
Summe Baunutzungskosten p. a.					427.257,11 €

- *1) Für das gebundene Kapital sind für die Fremdmittel die Zinszahlungen und für die Eigenmittel kalkulatorische Zinsen anzusetzen. Unabhängig von der Art der Finanzierung, also vom Anteil des Eigenkapitals (ohne Zinszahlungen) und des Fremdkapitals (mit Zinszahlungen) sind die vollständigen Kapitalkosten für die gesamte Investition in die Berechnung einzubeziehen. Bei der Ermittlung der Kapitalkosten ist zu berücksichtigen, dass sich die Kapitalbindung durch die Abnutzung (siehe Nr. 130 Abschreibung) beständig verringert. Vereinfachend wird daher nur die Hälfte des gebundenen Kapitals zugrunde gelegt: 5,0 % kalkulatorischer Zinssatz von 50 % der Baukosten (Eigen- und / oder Fremdkapital)
- *2) Pauschaler Ansatz der KGSt in Vergleichsringen: Grundlage für diesen Kostenansatz ist die II. BV für Eigentumswohnungen, bei der seit 1. Januar 2011 von einer jährlichen Verwaltungspauschale in Höhe von 316,02 EUR ausgegangen wird. Die Kostenpauschale ergibt sich im Verhältnis zur intern berechneten durchschnittlichen Wohnfläche von 104,00 m².
- *3) Verbrauch und Kosten von Wärme, Strom und Wasser sowie Abwasser = Werte 2010
- *4) Durchschnittliche Nutzungs- / Reinigungstage in Freizeiteinrichtungen - 240
- *5) Die Kosten für Inspektion und Wartung der Baukonstruktion sowie der technischen Anlagen umfassen den Aufwand für die Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes. Sie beinhalten zudem die Kosten der Abstimmung der Instandhaltungsziele mit den übergeordneten Zielen und die Festlegung entsprechender Instandhaltungsstrategien (vgl. DIN 31051 Instandhaltung). Behelfsweise werden die Personalkosten des technischen Gebäudemanagements (ohne Anteil Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) auf die gesamte vom GME bewirtschaftete Fläche (420.000 qm NGF) umgelegt. Je qm NGF ergeben sich jährlich je am NGF Kosten in Höhe von 4,17 €.
- *6) Durchschnittlicher Einsatz eines Hausverwalters (ohne Pflege der Außenanlagen/Winterdienst) laut KGSt: 10.000 m² = 1 Hausmeister = 48 Wochenstunden incl. Bereitschaftszeiten. GME-interner Korrekturfaktor 1,5 (= Erfahrungswert des Betriebsbüros 243-2) m² BGF / 10.000 m² BGF * 48 * 1,5 / 5 = Stunden pro Tag
Kosten eines Hausverwalters: EG 5 TVöD (Technischer Dienst) ohne Wochenend-/Feiertagseinsatz
- *7) Obwohl in den ersten Jahren nach Fertigstellung zunächst kaum Kosten für Instandsetzung entstehen, sind deren durchschnittliche jährliche Kosten zu ermitteln. Von der KGSt werden 1,2 Prozent des Wiederbeschaffungswertes für den durchschnittlichen jährlichen Erhaltungsaufwand kommunaler Liegenschaften empfohlen (vgl. KGSt-Bericht 9/1984). Zum Vergleich: Legt man eine Nutzungsdauer von 80 Jahren zugrunde, wäre die Pauschale mit 1,25 Prozent anzusetzen.

Baunutzungskosten (gemäß DIN 18960)

Baumaßnahme

Karl- Heinz- Hiersemann- Halle

Grunddaten

Erweiterung

Baukosten (DIN 276) gesamt	wirtschaftliche Nutzungsdauer in Jahren	m ² BGF	m ² NGF (NF)	m ³ BRI
7.800.000,00 €	80,00	912,53	775,65	

davon Kostengruppe

100	Grundstück
200	Herrichten und Erschließen
300	4.000.000,00 € Bauwerk - Baukonstruktionen
400	2.200.000,00 € Bauwerk - Technische Anlagen
500	Außenanlagen
600	Ausstattung und Kunstwerke: Kosten in diesem Stadium nicht vollständig ermittelbar
700	1.600.000,00 € Baunebenkosten

Finanzierungs-, Verwaltungs-, Betriebs- und Instandsetzungskosten

Nr.	Kostengruppen	Einheit	Kosten / Einheit	Einheiten / Jahr	Kosten / Jahr
100	Kapitalkosten				292.500,00 €
110/120	Kalkulatorische Zinsen *1)				195.000,00 €
130	Kalkulatorische Abschreibung				97.500,00 €
200	Objektmanagementkosten *2)	m ² BGF	3,04 €	912,53	2.772,86 €
300	Betriebskosten				47.631,99 €
310	Versorgung				13.232,59 €
311	Wasser *3)	m ³	2,08 €	193,91	403,34 €
312-315	Wärme *3)	kWh	0,09 €	92.302,35	8.307,21 €
316	Strom *3)	kWh	0,22 €	20.554,73	4.522,04 €
320	Entsorgung				2.247,49 €
321	Abwasser	m ³	1,89 €	193,91	366,49 €
322	Abfall	litr.	2,09 €	900,00	1.881,00 €
330	Reinigung und Pflege von Gebäuden *4)				15.983,04 €
339	Grundreinigung jährlich	m ² NF	1,21 €	775,65	938,54 €
331	Unterhaltsreinigung	m ² NF	0,08 €	186.156,00	14.892,48 €
332	Fensterreinigung (2 x jährlich)	m ² Fensterfläche (=10% der m ² NF)	0,98 €	155,13	152,03 €
340	Reinigung und Pflege von Außenanlagen				0,00 €
341	Straßenreinigung	keine Folgekosten, da diese ohnehin anfallen!			0,00 €
341	Winterdienst	Fremdvergabe: Kosten in diesem Planungsstadium nicht bezifferbar			0,00 €
350	Bedienung, Inspektion und Wartung *5)	m ² NGF	4,17 €	775,65 €	3.234,46 €
360	Sicherheits- und Überwachungsdienste				11.334,40 €
	Hauswartdienste *6)	h	35,94 €	315,37	11.334,40 €
370	Abgaben und Beiträge				1.600,00 €
371	Steuern	grundsteuerbefreit			0,00 €
372	Feuerversicherung	grobe Schätzung			1.600,00 €
390	Sonstiges				
400	Instandsetzungskosten *7)				74.400,00 €
410	Baukonstruktionen	1,2 % der Bausumme KGr 300			48.000,00 €
420	Technische Anlagen	1,2 % der Bausumme KGr 400			26.400,00 €
430	Außenanlagen	1,2 % der Bausumme KGr 500			- €
440	Ausstattung	5 % der Bausumme der KGr 600			- €
Summe Baunutzungskosten p. a.					417.304,85 €

- *1) Für das gebundene Kapital sind für die Fremdmittel die Zinszahlungen und für die Eigenmittel kalkulatorische Zinsen anzusetzen. Unabhängig von der Art der Finanzierung, also vom Anteil des Eigenkapitals (ohne Zinszahlungen) und des Fremdkapitals (mit Zinszahlungen) sind die vollständigen Kapitalkosten für die gesamte Investition in die Berechnung einzubeziehen. Bei der Ermittlung der Kapitalkosten ist zu berücksichtigen, dass sich die Kapitalbindung durch die Abnutzung (siehe Nr. 130 Abschreibung) beständig verringert. Vereinfachend wird daher nur die Hälfte des gebundenen Kapitals zugrunde gelegt: 5,0 % kalkulatorischer Zinssatz von 50 % der Baukosten (Eigen- und / oder Fremdkapital)
- *2) Pauschaler Ansatz der KGSt in Vergleichsringen: Grundlage für diesen Kostenansatz ist die II. BV für Eigentumswohnungen, bei der seit 1. Januar 2011 von einer jährlichen Verwaltungspauschale in Höhe von 316,02 EUR ausgegangen wird. Die Kostenpauschale ergibt sich im Verhältnis zur intern berechneten durchschnittlichen Wohnfläche von 104,00 m².
- *3) Verbrauch und Kosten von Wärme, Strom und Wasser sind aus Durchschnittswerten abgeleitet (Energiebericht 2009).
- *4) Durchschnittliche Nutzungs- / Reinigungstage in Schulen - 187 / Kindergärten - 220 / Freizeiteinrichtungen - 240 / Dienstgebäude - 250 / Sonstige - im Betriebsbüro fragen
- *5) Die Kosten für Inspektion und Wartung der Baukonstruktion sowie der technischen Anlagen umfassen den Aufwand für die Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes. Sie beinhalten zudem die Kosten der Abstimmung der Instandhaltungsziele mit den übergeordneten Zielen und die Festlegung entsprechender Instandhaltungsstrategien (vgl. DIN 31051 Instandhaltung). Behelfsweise werden die Personalkosten des technischen Gebäudemanagements (ohne Anteil Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) auf die gesamte vom GME bewirtschaftete Fläche (420.000 qm NGF) umgelegt. Je qm NGF ergeben sich jährlich je qm NGF Kosten in Höhe von 4,17 €
- *6) Durchschnittlicher Einsatz eines Hausverwalters (ohne Pflege der Außenanlagen/Winterdienst) laut KGSt: 10.000 m² = 1 Hausmeister = 48 Wochenstunden incl. Bereitschaftszeiten. GME-interner Korrekturfaktor 1,5 (= Erfahrungswert des Betriebsbüros 243-2) m² BGF / 10.000 m² BGF * 48 * 1,5 / 5 = Stunden pro Tag Kosten eines Hausverwalters: EG 5 TVöD (Technischer Dienst) ohne Wochenend-/Feiertageinsatz
- *7) Obwohl in den ersten Jahren nach Fertigstellung zunächst kaum Kosten für Instandsetzung entstehen, sind deren durchschnittliche jährliche Kosten zu ermitteln. Von der KGSt werden 1,2 Prozent des Wiederbeschaffungswertes für den durchschnittlichen jährlichen Erhaltungsaufwand kommunaler Liegenschaften empfohlen (vgl. KGSt-Bericht 9/1984). Zum Vergleich: Legt man eine Nutzungsdauer von 80 Jahren zugrunde, wäre die Pauschale mit 1,25 Prozent anzusetzen. Für die Ausstattung werden hier pauschal 5 Prozent der Anschaffungskosten zugrunde gelegt, da deren Nutzungsdauer wesentlich kürzer als die der Gebäude ist.

Baunutzungskosten (gemäß DIN 18960)

Baumaßnahme

Dreifachsporthalle

Grunddaten

Baukosten (DIN 276) gesamt	wirtschaftliche Nutzungsdauer in Jahren	m ² BGF	m ² NGF (NF)	m ³ BRI
10.000.000,00 €	80,00	4.470,59	3.800,00	

davon Kostengruppe

100	Grundstück
200	Herrichten und Erschließen
300	4.000.000,00 € Bauwerk - Baukonstruktionen
400	3.500.000,00 € Bauwerk - Technische Anlagen
500	Außenanlagen
600	Ausstattung und Kunstwerke: Kosten in diesem Stadium nicht vollständig ermittelbar
700	2.500.000,00 € Baunebenkosten

Finanzierungs-, Verwaltungs-, Betriebs- und Instandsetzungskosten

Nr.	Kostengruppen	Einheit	Kosten / Einheit	Einheiten / Jahr	Kosten / Jahr
100	Kapitalkosten				375.000,00 €
110/120	Kalkulatorische Zinsen *1)				250.000,00 €
130	Kalkulatorische Abschreibung				125.000,00 €
200	Objektmanagementkosten *2)	m ² BGF	3,04 €	4.470,59	13.584,57 €
300	Betriebskosten				220.281,87 €
310	Versorgung				64.828,00 €
311	Wasser *3)	m ³	2,08 €	950,00	1.976,00 €
312-315	Wärme *3)	kWh	0,09 €	452.200,00	40.698,00 €
316	Strom *3)	kWh	0,22 €	100.700,00	22.154,00 €
320	Entsorgung				3.676,50 €
321	Abwasser	m ³	1,89 €	950,00	1.795,50 €
322	Abfall	litr.	2,09 €	900,00	1.881,00 €
330	Reinigung und Pflege von Gebäuden *4)				78.302,80 €
339	Grundreinigung jährlich	m ² NF	1,21 €	3.800,00	4.598,00 €
331	Unterhaltsreinigung	m ² NF	0,08 €	912.000,00	72.960,00 €
332	Fensterreinigung (2 x jährlich)	m ² Fensterfläche (=10% der m ² NF)	0,98 €	760,00	744,80 €
340	Reinigung und Pflege von Außenanlagen				0,00 €
341	Straßenreinigung	keine Folgekosten, da diese ohnehin anfallen!			0,00 €
341	Winterdienst	Fremdvergabe: Kosten in diesem Planungsstadium nicht bezifferbar			0,00 €
350	Bedienung, Inspektion und Wartung *5)	m ² NGF	4,17 €	3.800,00 €	15.846,00 €
360	Sicherheits- und Überwachungsdienste				55.528,57 €
	Hauswartdienste *6)	h	35,94 €	1.545,04	55.528,57 €
370	Abgaben und Beiträge				2.100,00 €
371	Steuern	grundsteuerbefreit			0,00 €
372	Feuerversicherung	grobe Schätzung			2.100,00 €
390	Sonstiges				
400	Instandsetzungskosten *7)				90.000,00 €
410	Baukonstruktionen	1,2 % der Bausumme KGr 300			48.000,00 €
420	Technische Anlagen	1,2 % der Bausumme KGr 400			42.000,00 €
430	Außenanlagen	1,2 % der Bausumme KGr 500			- €
440	Ausstattung	5 % der Bausumme der KGr 600			- €
Summe Baunutzungskosten p. a.					698.866,44 €

- *1) Für das gebundene Kapital sind für die Fremdmittel die Zinszahlungen und für die Eigenmittel kalkulatorische Zinsen anzusetzen. Unabhängig von der Art der Finanzierung, also vom Anteil des Eigenkapitals (ohne Zinszahlungen) und des Fremdkapitals (mit Zinszahlungen) sind die vollständigen Kapitalkosten für die gesamte Investition in die Berechnung einzubeziehen. Bei der Ermittlung der Kapitalkosten ist zu berücksichtigen, dass sich die Kapitalbindung durch die Abnutzung (siehe Nr. 130 Abschreibung) beständig verringert. Vereinfachend wird daher nur die Hälfte des gebundenen Kapitals zugrunde gelegt: 5,0 % kalkulatorischer Zinssatz von 50 % der Baukosten (Eigen- und / oder Fremdkapital)
- *2) Pauschaler Ansatz der KGSt in Vergleichsringen: Grundlage für diesen Kostenansatz ist die II. BV für Eigentumswohnungen, bei der seit 1. Januar 2011 von einer jährlichen Verwaltungspauschale in Höhe von 316,02 EUR ausgegangen wird. Die Kostenpauschale ergibt sich im Verhältnis zur intern berechneten durchschnittlichen Wohnfläche von 104,00 m².
- *3) Verbrauch und Kosten von Wärme, Strom und Wasser sind aus Durchschnittswerten abgeleitet (Energiebericht 2009).
- *4) Durchschnittliche Nutzungs- / Reinigungstage in Schulen - 187 / Kindergärten - 220 / Freizeiteinrichtungen - 240 / Dienstgebäude - 250 / Sonstige - im Betriebsbüro fragen
- *5) Die Kosten für Inspektion und Wartung der Baukonstruktion sowie der technischen Anlagen umfassen den Aufwand für die Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes. Sie beinhalten zudem die Kosten der Abstimmung der Instandhaltungsziele mit den übergeordneten Zielen und die Festlegung entsprechender Instandhaltungsstrategien (vgl. DIN 31051 Instandhaltung). Behelfsweise werden die Personalkosten des technischen Gebäudemanagements (ohne Anteil Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) auf die gesamte vom GME bewirtschaftete Fläche (420.000 qm NGF) umgelegt. Je qm NGF ergeben sich jährlich je qm NGF Kosten in Höhe von 4,17 €
- *6) Durchschnittlicher Einsatz eines Hausverwalters (ohne Pflege der Außenanlagen/Winterdienst) laut KGSt: 10.000 m² = 1 Hausmeister = 48 Wochenstunden incl. Bereitschaftszeiten. GME-interner Korrekturfaktor 1,5 (= Erfahrungswert des Betriebsbüros 243-2) m² BGF / 10.000 m² BGF * 48 * 1,5 / 5 = Stunden pro Tag Kosten eines Hausverwalters: EG 5 TVöD (Technischer Dienst) ohne Wochenend-/Feiertageinsatz
- *7) Obwohl in den ersten Jahren nach Fertigstellung zunächst kaum Kosten für Instandsetzung entstehen, sind deren durchschnittliche jährliche Kosten zu ermitteln. Von der KGSt werden 1,2 Prozent des Wiederbeschaffungswertes für den durchschnittlichen jährlichen Erhaltungsaufwand kommunaler Liegenschaften empfohlen (vgl. KGSt-Bericht 9/1984). Zum Vergleich: Legt man eine Nutzungsdauer von 80 Jahren zugrunde, wäre die Pauschale mit 1,25 Prozent anzusetzen. Für die Ausstattung werden hier pauschal 5 Prozent der Anschaffungskosten zugrunde gelegt, da deren Nutzungsdauer wesentlich kürzer als die der Gebäude ist.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24/242-3/GU004 -1694

Verantwortliche/r:
Frau Ulrike Graf

Vorlagennummer:
242/186/2012

Schalldämmung an Schulen und KiTas - ÖDP-Fraktionsantrag Nr. 100/2011 vom 7.9.2011

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	28.02.2012	Ö	Beschluss	
Jugendhilfeausschuss	22.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 40, Amt 51

I. Antrag

Über die Ausführungen der Verwaltung zu Schalldämmungen an Schulen und KiTas wird Beschluss gefasst.
Der ÖDP-Fraktionsantrag Nr. 100/2011 vom 7. September 2011 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Auskunft über Schalldämmungen an Schulen und KiTas zu den Fragen:

1. In welchem Umfang sind in Erlangen Schulräume und Zimmer in Kindertagesstätten schalldämmend?
2. Inwiefern liegen von der Stadt Erlangen Lärmmessungen aus Schulen und Kindertagesstätten vor und mit welchen Ergebnissen? Sind Klagen über mangelnden Lärmschutz bekannt?
3. Im ARD-Bericht wurde darauf hingewiesen, dass eine Nachrüstung pro Klassenraum mit Kosten von 3000 € machbar sei, bei Neubauten könne dies von vornherein zum Nulltarif mitberücksichtigt werden. Inwiefern stellt sich für Schulen und Kindertagesstätten aufgrund obiger wissenschaftlicher Untersuchungen Handlungsbedarf, insbesondere im laufenden Schulsanierungsprogramm?
4. Welche verbindlichen Vorgaben gibt es zum Schallschutz in Schulen und Kindertagesstätten? Ist z.B. Schallschutz bei Neubauten und Sanierungsmaßnahmen mittlerweile grundsätzlich vorgesehen (*im Sinne von „vorgeschrieben“ von Amt 24 beantwortet*)?

Beantwortung der Fragen:
Zu 1.

In Erlanger Schulen sowie in KiTas sind in der Regel Schalldämmungen in den Unterrichts- und Gruppenräumen vorhanden bzw. werden seit Jahren bei Bedarf im Zuge von Sanierungsmaßnahmen sowie des Bauunterhalts sukzessive ergänzt.

Zu 2.

Lärmmessungen in Schulen und KiTas werden bei der Stadt Erlangen nicht durchgeführt, da nicht der Lärm an sich das Problem darstellt, sondern die aus ihm resultierenden Nachhallzeiten in den Räumen. Die gemäß DIN zulässigen Sollwerte für die Nachhallzeit in Abhängigkeit von den Raumnutzungsarten gilt es einzuhalten.

Klagen über mangelnden Schallschutz liegen lediglich beim Ohmgymnasium sowie bei der Werner-von-Siemens Realschule vor.

Beim Ohmgymnasium wurden von der Schulleitung vereinzelte, noch gänzlich unsanierte Klassenräume ohne jegliche Schallschutzmaßnahmen an den Decken genannt. Abhilfe wird bei der ab 2013 anstehenden Sanierung im Zuge des Schulsanierungsprogramms geschaffen.

Bei der Aula der Werner-von-Siemens Realschule wird im Zusammenhang mit dem Ausbau der Mensa auch die Pausenhalle saniert, und damit die Akustik ertüchtigt.

Auf Basis der Entscheidung der Sparkommission wurde von 2005 bis 2007, bei der Jugendsozialarbeit 2011, das Projekt „Betriebliche Gesundheitsförderung in der Abt. 511“ durchgeführt. Der Bereich Lärm wurde in den Befragungen insbesondere bei den Spiel- und Lernstuben, sowie in der Jugendsozialarbeit, überdurchschnittlich oft als Problembereich benannt. Im Abschlussbericht wurde ausgeführt, dass die Mitarbeiterinnen sich dringend Lärmschutzmaßnahmen wünschen. Bei dem Bericht der Jugendsozialarbeit wird von den Mitarbeitern vermutet, dass die Besonderheiten der Jugendlichen, insbesondere Musik, bei Neu- und Umbauten nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Erschwerend kommt für den Bereich der Spiel-, Lernstuben und der Jugendsozialarbeit dazu, dass diese Einrichtungen zu einem größeren Teil noch in Räumen, die für Wohnzwecke gebaut wurden, mietmässig untergebracht sind. Hier macht punktuell die Lautstärke intern immer wieder mal Probleme, aber nicht immer in dem Ausmaß, dass hier deswegen größere Baumaßnahmen erforderlich sind. Die Hellhörigkeit von Wohnung zu Wohnung und die Klagen der Nachbarn sind hier bisweilen das größere Problem.

Die Räume der Spielstube im Röthelheimpark wurden 2008 in Zusammenarbeit mit dem Bauunterhalt mit Lärmschutzmaßnahmen erfolgreich saniert. Die Kosten in Höhe von etwa 4.300,00 € wurden aus dem Übertrag des Jugendamtes getragen. Der regelhafte Bauunterhalt der Abt. 511 ist minimal ausgestattet und erlaubt nur die regelhaften Instandhaltungen, nicht jedoch Lärmschutzmaßnahmen.

Aktuell wird im Neubau des Familienstützpunktes Büchenbach-Süd im Bereich des Lärmschutzes in den Flurbereichen nachgebessert. Hier zeigte sich, dass zwischen DIN-Normen und dem realen Verhalten von Kindern und Jugendlichen doch eine Diskrepanz besteht.

Groß ist weiter die Lärmbelastung in dem für die Hauptschullernstube und Jugendsozialarbeit am Anger neu angemieteten Gebäude Michael-Vogel-Str. 3. Auch in diesem Gebäude gibt es bereits Aktivitäten von GME, hier Abhilfe zu schaffen.

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen von 512 wurde das Thema Lärmbelastung bei Sanierungen bzw. Neubauten ausreichend berücksichtigt und umgesetzt.

Zu 3.

Bei allen laufenden Maßnahmen sei es im Schulsanierungsprogramm oder bei Neubauten wird bei den Räumlichkeiten stets die Notwendigkeit von schallabsorbierenden Maßnahmen an den Raumbegrenzungsflächen in Abhängigkeit von Raumform, -größe und -nutzung geprüft, bewertet und bei Bedarf nachgerüstet. Die Kosten für diese Maßnahmen wurden von Anfang an im Schulsanierungsprogramm einkalkuliert.

Eine pauschal formulierte Investitionssumme für die Nachrüstung eines Klassenraumes zu nennen ist bedingt durch unterschiedliche Raumformen (Verhältnis von Länge/Breite/Höhe) und -größen (Volumen) nicht möglich. Es lassen sich vielmehr Richtpreise pro m² Wand- bzw. Deckenfläche ermitteln. Diese liegen in Abhängigkeit von dem gewählten System zwischen 25,- €_{brutto}/m² (Rasterdecke) und 75,- €_{brutto}/m² (Gipskarton-Akustikdecke).

Zu diesen Kosten muss jedoch der damit einhergehende finanzielle Aufwand für Baustelleneinrichtung (Räumung des Klassenraumes, Folienabdeckungen des Bodens), Elektroinstallation (neue Elektroleitungen), Deckenbeleuchtung (Abbau+Wiedermontage oder Austausch), Anstricharbeiten (Decke, Wand) hinzugerechnet werden.

Zu 4.

Die rechtlichen Vorgaben sind in der DIN 18041 „Hörsamkeit in kleinen und mittelgroßen Räumen“ verbindlich geregelt und stellen die Planungsgrundlage für Architekten, Bauherrn und Fachingenieure dar.

Das „Amtsblatt des Bay. Staatsministerium für Unterricht und Kultus von 1984“ – vereinfacht auch „Schulbaurichtlinie“ genannt – verweist unter Punkt 4.3 „Schallschutz“ indirekt (da über DIN 4109 und DIN 18032) ebenso auf diese DIN und fordert explizit, auf eine ausreichende Schallschluckung (geringe Nachhallzeit unter 1,0 Sekunden) zu achten.

Unterrichtsräume und Gruppenräume von Kindergärten bzw. Kindertagesstätten werden in dieser DIN 18041 in Abhängigkeit von der „Entfernung der Hörsamkeit“ ein und derselben Anwendungsgruppe zugeordnet. Ferner werden in ihr die Einflussgrößen – wie z.B. die Raumanordnung im Gebäude, die Schalldämmung seiner Umfassungsbauteile, die Raumform und -größe und die Oberflächenbeschaffenheit der Raumbegrenzungsflächen und Einrichtungsgegenstände – auf die akustische Qualität eines Raumes genannt, die es gilt zu bestimmen und entsprechend den Erfordernissen eine räumliche Verteilung schallabsorbierender und schallreflektierender Oberflächen im Raum vorzunehmen.

Schallabsorbierende Maßnahmen – wie z.B. der unter 3. genannte Einbau von Rasterdecken und Gipskarton-Akustikdecken – nehmen hierbei direkten Einfluss auf den Gesamtstörschalldruckpegel als auch auf die Reduzierung der Nachhallzeit und schaffen die für das Lernen nötige konzentrierte Ruhe ohne Störgeräusche und Überlagerungen.

Die Berücksichtigung dieser Einflussgrößen auf die Raumakustik in der Planung und folglich in der Umsetzung sowohl bei Neubauten als auch Sanierungsmaßnahmen ist grundsätzlicher Bestandteil jeder Baumaßnahme des GME.

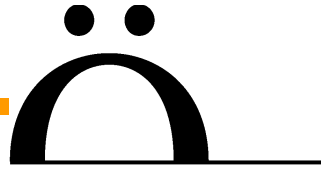
Anlagen: ÖDP-Fraktionsantrag Nr. 100/2011 vom 7.9.2011

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

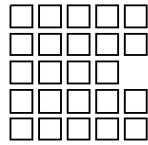
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



**ödp im
Stadtrat Erlangen**

Rathausplatz 1
91052 Erlangen



Politik, die aufgeht. ödp.

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Erlangen, den 07. September 2011

Betreff: Schalldämmung an Schulen und KiTas

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 07.09.2011

Antragsnr.: 100/2011

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: VI/24/Hr. Kirschner

mit Referat: I/40/Fr. Mahns

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Balleis,

in der ARD-Sendung „Die große Show der Naturwunder“ vom 11. August 2011 mit den Moderatoren Ranga Yogeshwar und Frank Elstner wurde von einem Experiment berichtet, in dem zwei Schulklassen in identisch geschnittenen Räumen in Gruppenarbeit unterrichtet wurden, wobei der eine Raum mit Schallabsorbern ausgestattet war, der andere nicht. Bei anschließender Befragung der Schüler über die vorhin verarbeiteten Themen wurde festgestellt, dass die Schüler im schallgedämmten Raum sich 25% besser an die Fakten erinnern konnten. Eine parallel durchgeführte Messung der Lautstärken in den Räumen hatte im ungeschützten Raum 78 Dezibel ergeben, was in etwa einem Rasenmäher entspricht, während der geschützte Raum 65 Dezibel aufwies, der Geräuschpegel einer Nähmaschine.

Lärm stellt demnach einen wichtigen Belastungsfaktor für Schüler und Lehrkräfte dar, kann sich auf Gesundheit, Wohlbefinden und Leistungsfähigkeit auswirken. Eine ruhige Atmosphäre ermöglicht eine bessere Konzentration und ein effektiveres Arbeiten. Auch Kindertagesstätten dürfen bei dieser Betrachtung nicht übersehen werden, hat sich doch z.B. das Fraunhofer-Institut für Bauphysik in Stuttgart mit einem „Leitfaden zur akustischen Gestaltung von Kindertagesstätten“ recht intensiv mit Fragestellungen zur Raumakustik auseinandergesetzt.

Für uns stellen sich nun folgende Fragen:

- In welchem Umfang sind in Erlangen Schulräume und Zimmer in Kindertagesstätten schallgedämmt?
- Inwiefern liegen von der Stadt Erlangen Lärmmessungen aus Schulen und Kindertagesstätten vor und mit welchen Ergebnissen? Sind Klagen über mangelnden Lärmschutz bekannt?

Ökologisch-Demokratische Partei,

Rathausgeschäftsstelle Zi. 128, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Stadträte Jutta Helm & Frank Höppel

Büro Tel. & Fax.: 09131/862493 e-mail: oedp@erlangen.de

Sprechzeiten i.d.R. Mittwoch 14.00 bis 17.00 Uhr

und nach Vereinbarung

- Im ARD-Bericht wurde darauf verwiesen, dass eine Nachrüstung pro Klassenraum mit Kosten von 3000 € machbar sei, bei Neubauten könne dies von vornherein zum Nulltarif mitberücksichtigt werden. Inwiefern stellt sich für Schulen und Kindertagesstätten aufgrund obiger wissenschaftlicher Untersuchungen Handlungsbedarf, insbesondere im laufenden Schulsanierungsprogramm?
- Welche verbindlichen Vorgaben gibt es zum Schallschutz in Schulen und Kindertagesstätten? Ist z.B. Schallschutz bei Neubauten und Sanierungsmaßnahmen mittlerweile grundsätzlich vorgesehen?

Die ödp stellt folgenden Antrag:

Unsere o.a. Fragen werden im Rahmen der relevanten Ausschüsse (Schule und Bau) beantwortet und diskutiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Höppel
Stadtrat

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/242-1/LH002

Verantwortliche/r:
Herr Harald Lauterbach

Vorlagennummer:
242/193/2012

Standicherheit von baulichen Anlagen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	28.02.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 63, Amt 40, Amt 52, Amt 41, Amt 44, Amt 37

I. Antrag

Der Bau- und Werksausschuss des Stadtrates beschließt, dass die Überprüfung der baulichen Anlagen weiterhin gemäß der Hinweise der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern in der Fassung vom September 2006 erfolgen soll.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Den Gebäudenutzern werden sichere und intakte Gebäude zur Verfügung gestellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Hinweise für die Überprüfung der Standicherheit von den in Frage kommenden baulichen Anlagen durch den Eigentümer/ Verfügungsberechtigten sehen ein dreistufiges Verfahren vor:

2.1 Im vierjährigen Turnus Begehung durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten (hier durch die Objektleiterin bzw. den Objektleiter Bauunterhalt)

2.2 Im vierjährigen Turnus Sichtkontrolle durch eine fachkundige Person (z.B. Statiker mit Erfahrung)

2.3 Im zwölfjährigen Turnus eingehende Überprüfung durch eine besonders fachkundige Person (z.B. Statiker mit besonderer Erfahrung)

Betroffene Objekte:

Die Stadt Erlangen besitzt 46 Objekte mit Tragwerken mit einer Stützweite von mehr als 12 Metern in der Zuständigkeit des GME, die wie vorstehend dargestellt, überprüft werden müssen.

Bisheriges Vorgehen:

Im Jahr 2006 erfolgte eine Grobanalyse aller Tragwerke durch den TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH. Daraufhin mussten bei zwei Objekten die Holzleimbinderdachkonstruktionen saniert werden: Erlanger Musikinstitut, Konzertsaal und Emmy- Noether- Sporthalle.

Im Jahr 2008 wurden die Tragwerke seitens der Objektleiter/in gemäß 2.1 auf zusätzliche Schäden hin besichtigt. Hieraus resultierten zimmermannsmäßige Nachbesserungen der Dachstühle der Adalbert- Stifter- Schule.

In den Jahren 2009/2010 erfolgte die eingehende Überprüfung durch eine besonders fachkundige Person gemäß 2.3, hier TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH. In diesem Zuge wird ein Baubuch pro Objekt angelegt, das die wichtigsten Daten und Konstruktionszeichnungen der baulichen Anlage enthält.

Im Jahr 2012 werden die Tragwerke seitens der Objektleiter/in gemäß 2.1 auf zusätzliche Schäden hin besichtigt.

Bisherige statische Sanierungsmaßnahmen:

In folgenden Turnhallen mussten die Holznagelbinderkonstruktionen aufgrund von Schwachstellen, Brüchen und Ausbauchungen der Hölzer punktuell nachgebessert werden:

- Grundschule Brucker Lache
- Grundschule Frauenaurach (die Turnhalle wurde inzwischen generalsaniert und das Dachtragwerk wurde erneuert)
- Max- und- Justine- Elsner- Schule
- Sonderpädagogisches Förderzentrum, Stintzingstraße (die Turnhalle mit dem Dachtragwerk wurde inzwischen generalsaniert)

Die Dachtragkonstruktion der Turnhalle der Grundschule Büchenbach und die Deckenkonstruktion der Aula des Christian- Ernst- Gymnasiums wurden zwischenzeitlich statisch saniert.

Weitere notwendige statische Sanierungsmaßnahmen:

Die Turnhalle Tennenlohe mit dem Dachtragwerk muss spätestens im Jahr 2013 generalsaniert werden, da sie ansonsten dann gesperrt werden muss.

In der Turnhalle der - Max- und- Justine- Elsner- Schule müssen weitere Holzverstärkungen wegen von Anfang an bestehender Unterdimensionierung eingebaut werden.

Vorgehen bei Schneefall:

TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH misst selbstständig tätig werdend die Schneehöhen auf den Dächern der betroffenen Objekte und informiert umgehend das GME über angeordnete notwendige Schneeräumaktionen der Dächer oder über eine notwendige Sperrung von Räumen. Daraufhin lässt das GME auf den Dächern den Schnee räumen bzw. sperrt das GME die Räume oder Hallen und informiert das zuständige Fachamt (z. B. Schulverwaltungsamt, Sportamt, Kultur- und Freizeitamt). Die Fachämter informieren die Gebäudenutzer.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bearbeitung durch GME, SG Bauunterhalt mit externer Vergabe der Überprüfungsaufträge alle 4 und 12 Jahre

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	
Sachkosten:	Alle 4 Jahre durchschnittlich pro Objekt ca.1.200€ zuzüglich eventuell notwendiger Sanierungsarbeiten	Alle 12 Jahre durchschnittlich pro Objekt ca. 2.200€ zuzüglich eventuell notwendiger Sanierungsarbeiten
Personalkosten (brutto):	€	
Folgekosten:	€	
Korrespondierende Einnahmen	€	
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden im GME- Budget (für die turnusmäßigen Überprüfungen bei der jeweiligen Objektkostenstelle)
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/242-1/LH002/T2325

Verantwortliche/r:
Herr Harald Lauterbach

Vorlagennummer:
242/194/2012

Kindertagesstätte Sandbergstraße, Durchführung von Brandschutzsfortmaßnahmen, Beschluss der Vor-/Entwurfsplanung gemäß DA-Bau 5.4/ 5.5.3

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	28.02.2012	Ö	Beschluss	
Jugendhilfeausschuss	22.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Amt 51, Amt 63, I STAB Vorbeugender Brandschutz, Amt14

I. Antrag

Der Vor-/ Entwurfsplanung für die Brandschutzsfortmaßnahmen in der Kindertagesstätte Sandbergstraße wird zugestimmt. Sie soll der Ausführungsplanung zu Grunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Verbesserung der Fluchtwegesituation im Gebäude

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1 Istzustand

Im Rahmen einer Sicherheitsbegehung wurden gravierende Defizite im Bereich der Fluchtwegsituation festgestellt. Eine daraufhin umgehend anberaumte Begehung durch das GME mit StabVB bestätigte die Vermutung, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht, um eine mögliche Gefährdung auszuschließen.

Kellergeschoß:

Die Abtrennung des Flures und der Räume zum angrenzenden Treppenraum entspricht nicht den brandschutztechnischen Anforderungen. Statt Brandschutztüren sind einfache, nicht selbstschließende Zimmertüren, teils mit Glasfüllung vorhanden.

Der 2. Rettungsweg des Schlaf- und des Speiseraums über die Fenster ist mangelhaft, da er in der Böschung in nicht ausreichender Breite endet.

Erdgeschoß:

Die Abtrennung des Flures zum Treppenraum ist ungenügend (Einfachverglasung in Holzrahmen).

Dachgeschoß:

Eine Abtrennung des Flures zum Treppenraum ist nicht vorhanden.

Das Fenster auf der Westseite ist nicht als Angriffsweg für die Feuerwehr geeignet und ist nicht anleiterbar.

2.2 Brandschutzsfortmaßnahmen

Kellergeschoß:

Abbruch der vorhandenen Treppenhaustüren und Einbau von Brandschutztüren und Tür-

schließen zur Schaffung eines notwendigen Treppenraumes.

Einbau von zwei Notausgangstüren in Schlaf- und Speiseraum und Anbau einer Außentreppe zur Schaffung des 1. Rettungsweges.

Erdgeschoß:

Abbruch der vorhandenen Treppenhaustüren und Holz- Glas- Treppenhausewände und Einbau von Brandschutztüren bzw. Brandschutzverglasungen zur Schaffung eines notwendigen Treppenraumes.

Dachgeschoß:

Abbruch des vorhandenen Treppenhausegeländers und Einbau von Brandschutztüren bzw. Brandschutzverglasungen zur Schaffung eines notwendigen Treppenraumes.

Umbau eines Fensters auf der Westseite des Gebäudes, um die Anleiterbarkeit durch die Feuerwehr sicherzustellen.

Diese Brandschutzsicherungsmaßnahmen wurden mit dem Bauaufsichtsamt und der Stabsstelle für den vorbeugenden Brandschutz abgestimmt und müssen umgehend umgesetzt werden, damit der Betrieb in der Kindertagesstätte weitergeführt werden kann. Sie werden so umgesetzt, dass sie auch nach einer seitens des Jugendamtes bereits beantragten Generalsanierung der Kindertagesstätte Bestand haben.

Die weiteren Brandschutzmaßnahmen zur Optimierung der Fluchtwege (in den Anlagen der Grundrisspläne grün dargestellt) müssen im Zuge der Generalsanierung der Kindertagesstätte durchgeführt werden.

2.3. Fachliche Stellungnahme des Jugendamtes

Im Haus werden der städtische Kindergarten und der städtische Hort Sandbergstraße betrieben. Das Gebäude wurde von Abt. 512 im Vorjahr für eine routinemäßige Begehung durch die städtische Sicherheitsfachkraft ausgewählt, wodurch die erwähnten Brandschutzmängel zu Tage traten, die nun kurzfristig beseitigt werden.

Die beantragte Generalsanierung des Gebäudes ist noch nicht terminiert – mit einer Ausführung vor 2015 ist nicht zu rechnen, weshalb mit den Brandschutzmaßnahmen keinesfalls bis zur Sanierung zugewartet werden kann. Die Ausführung der Arbeiten wird so geplant, dass sie überwiegend während der Schließzeiten erfolgt – der laufende Betrieb wird jederzeit ohne nennenswerte Beeinträchtigungen gewährleistet sein.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Projektleitung durch Amt 24 GME/ Sachgebiet Bauunterhalt

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	72.000€	bei Sachkonto: 521114
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 922104/36510024/521114
- sind nicht vorhanden

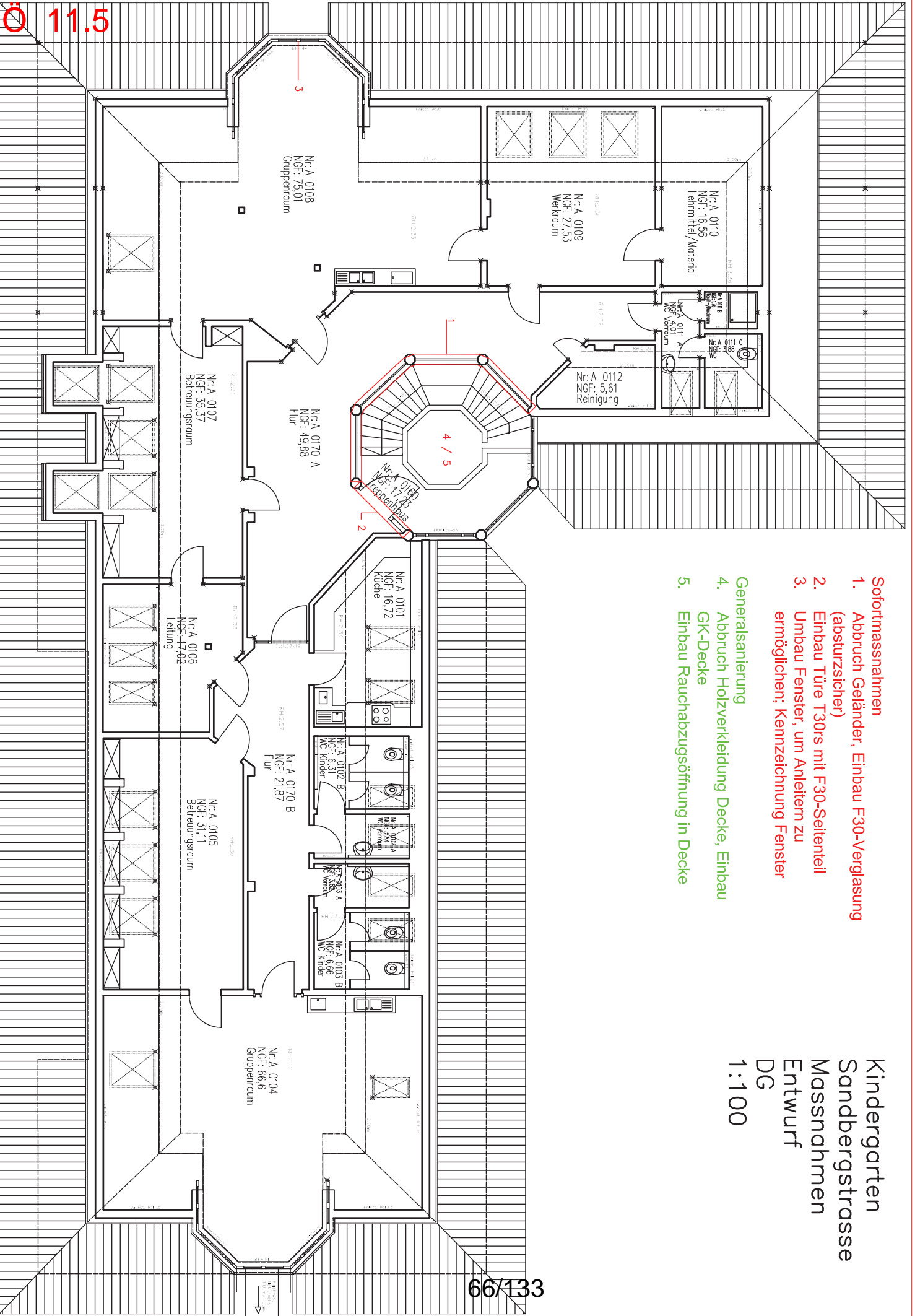
Anlagen: 3 Grundrisspläne Kellergeschoß, Erdgeschoß, Dachgeschoß mit Darstellung der Brandschutzmaßnahmen

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

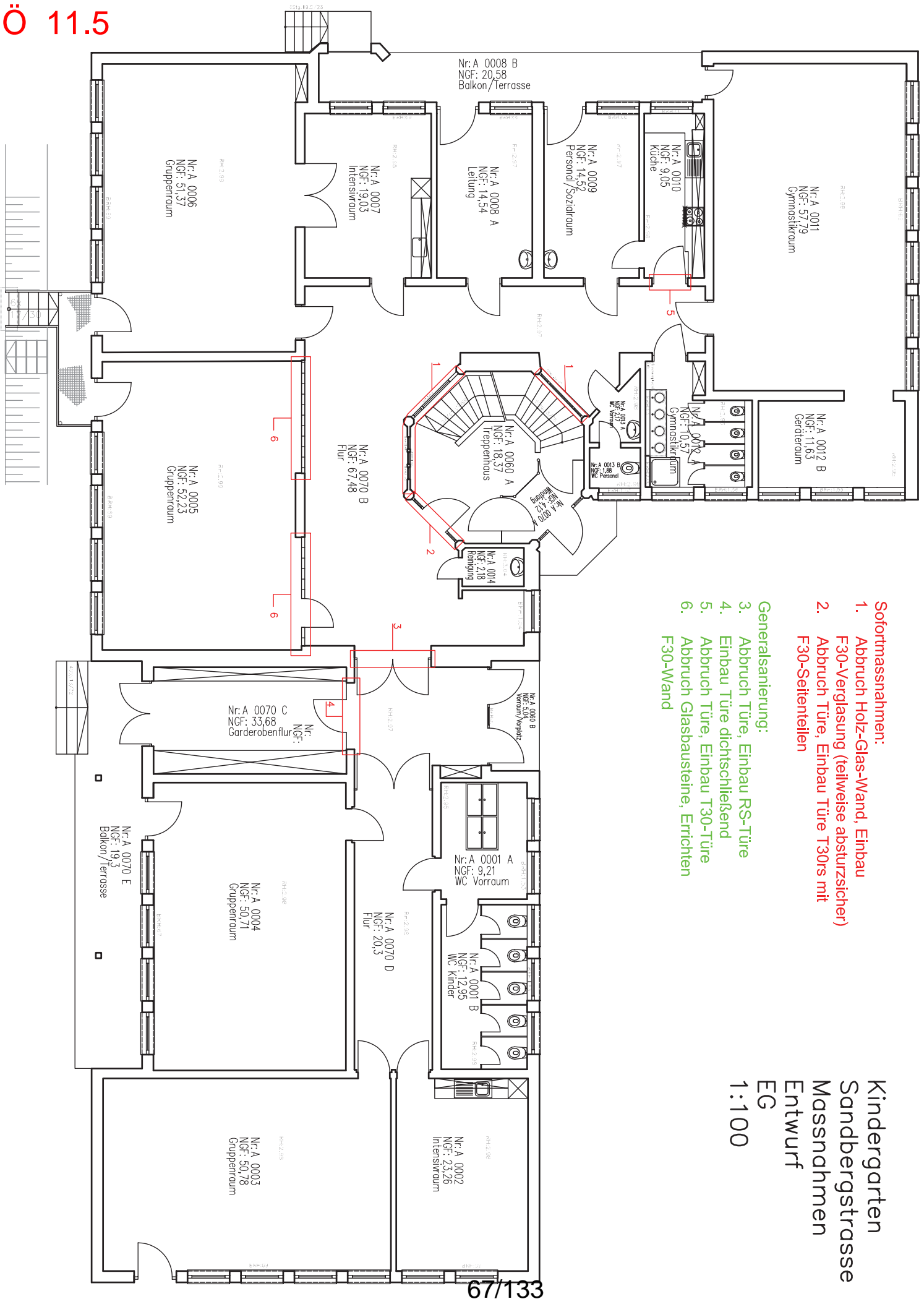
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



- Sofortmassnahmen**
1. Abbruch Geländer, Einbau F30-Verglasung (absturzsicher)
 2. Einbau Türe T30rs mit F30-Seitenteil
 3. Umbau Fenster, um Anleitem zu ermöglichen; Kennzeichnung Fenster
 4. Generalsanierung
 5. Abbruch Holzverkleidung Decke, Einbau GK-Decke
 6. Einbau Rauchabzugsöffnung in Decke

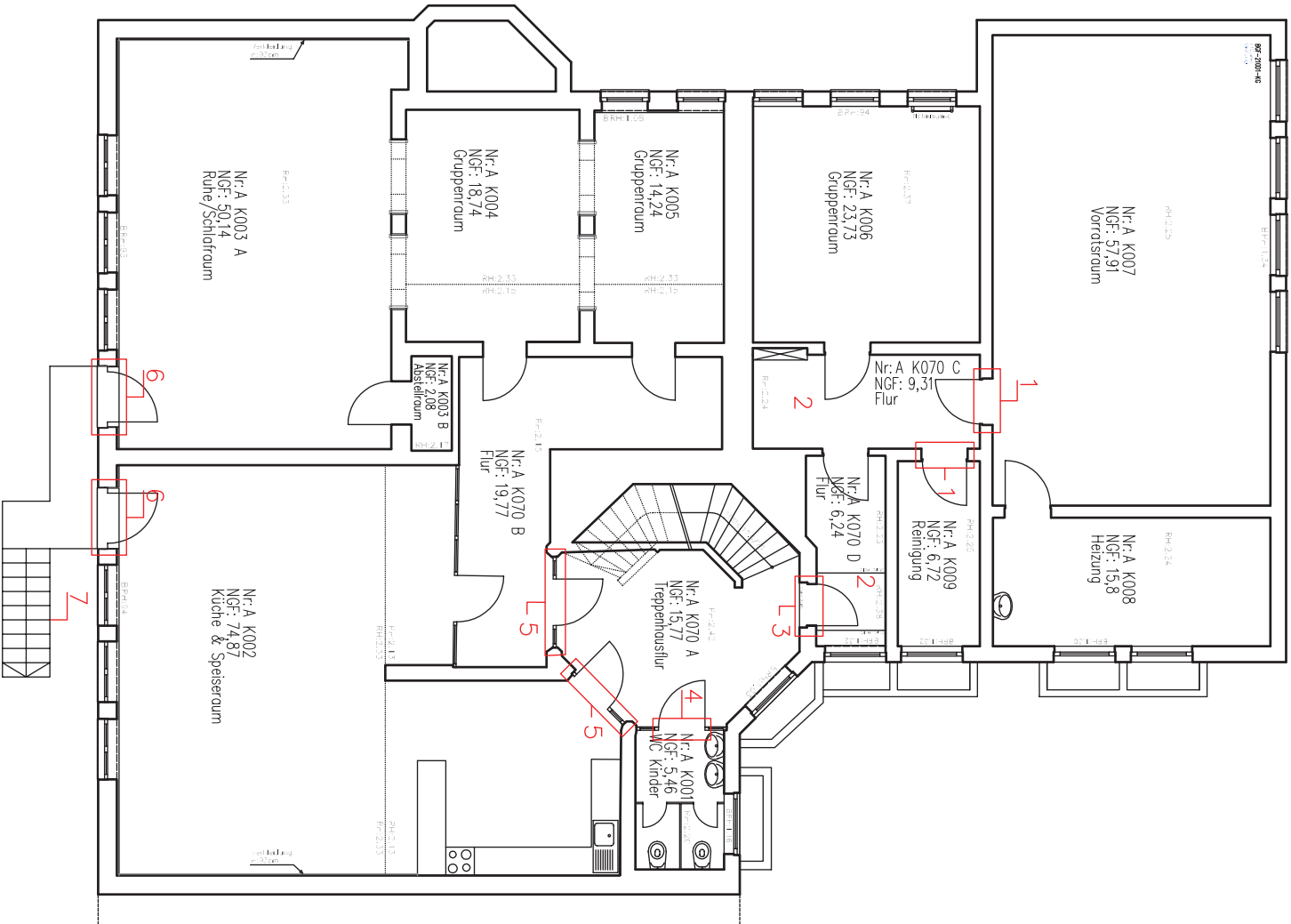
Kindergarten
 Sandbergstrasse
 Massnahmen
 Entwurf
 DG
 1:100



- Sofortmassnahmen:**
1. Abbruch Holz-Glas-Wand, Einbau F30-Verglasung (teilweise absturzsicher)
 2. Abbruch Türe, Einbau Türe T30rs mit F30-Seitenteilen

- Generalsanierung:**
3. Abbruch Türe, Einbau RS-Türe
 4. Einbau Türe dichtschießend
 5. Abbruch Türe, Einbau T30-Türe
 6. Abbruch Glasbausteine, Errichten F30-Wand

**Kindergarten
Sandbergstrasse
Massnahmen
Entwurf
EG
1:100**



Kindergarten Sandbergstrasse
 Massnahmen
 Entwurf
 KG
 1:100

Für Nutzung AK006 erforderlich:
 1. Abbruch Tür, Einbau Tür T30
 2. Abschottung Haustechnik in Flur

Sofortmassnahmen:
 3. Abbruch Tür, Einbau Tür T30rs
 4. Türschließer nachrüsten
 5. Abbruch Tür, Einbau Tür T30rs mit F30-Seitentellen
 6. Abbruch Fenster und Brüstung, Einbau Notausgangstüre
 7. Herstellung Aussentreppe

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24/LHB/T2325

Verantwortliche/r:
Herr Harald Lauterbach

Vorlagennummer:
242/180/2012

Grundschule Tennenlohe, Überprüfung Generalsanierung vs. Hallenneubau, Fraktionsantrag Nr. 135/2011 der CSU vom 14.11.11

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	10.01.2012	Ö	Beschluss	vertagt
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.02.2012	Ö	Beschluss	vertagt
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	28.02.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 40, Amt 52

I. Antrag

1. Der nachfolgende Sachbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 135/2011 der CSU vom 14.11.11 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Für den Stadtteil Tennenlohe wird eine general- und energetisch sanierte Turnhalle bereitgestellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Kostenvergleich Generalsanierung – Neubau

Für die Generalsanierung der Turnhalle werden reine Baukosten (ohne Nebenkosten) in Höhe von ca. 1.166.000€ angenommen. Der Kostenrichtwert der Regierung von Mittelfranken für den Neubau einer Einfachsporthalle liegt bei 1.546.700€. Die Generalsanierung eines Gebäudes wird von der Regierung noch als wirtschaftlich erachtet und damit nach FAG mit 37 % der förderfähigen Baukosten gefördert, wenn die Sanierungskosten weniger als 80 % der vergleichbaren Neubaukosten betragen. Dies ist hier der Fall (80 % von 1.546.700€ = 1.237.360€). Es ist mit einer Fördersumme in Höhe von ca. 300.000€ zu rechnen.

Der Abriss der Turnhalle und der anschließende Neubau würden hier nicht gefördert, zumal der Umkleide- und Duschbereich bereits saniert wurde.

Jährlich anfallende Betriebskosten: Siehe Anlage 2

Neubau einer Doppelturnhalle

Der Kostenrichtwert der Regierung von Mittelfranken für den Neubau einer Doppelsporthalle liegt bei 3.041.800€

Für den Bedarf des Schulsportes ist eine Doppelturnhalle in Tennenlohe nicht erforderlich. Aus diesem Grund wird der Bau einer Doppelturnhalle seitens der Regierung von Mittelfranken nicht gefördert. Der zusätzliche Bedarf für den Vereinssport ist nicht förderfähig.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Projektleitung durch Amt 24/ Sachgebiet Bauunterhalt in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Betriebstechnik und der Stabsstelle Energie und Umwelt.

Die Generalsanierung der Turnhalle wird der Regierung von Mittelfranken im Rahmen eines Fördergespräches vorgestellt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1.400.000€	bei IPNr.: 211L.404
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	ca. 300.000€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 211L.404 Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 100.000€ in 2011 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: Fraktionsantrag Nr. 135/2011 der CSU vom 14.11.11
Anlage 2: Berechnung der jährlichen Betriebskosten

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 10.01.2012

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Volleth stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt in die nächste BWA-Sitzung am 07.02.2012 zu vertagen.

Diesem Antrag wird mit 7:4 Stimmen entsprochen.

gez. Könnecke
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatter

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 07.02.2012

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Volleth stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des BWA am 28.02.2012 zu vertagen.

Diesem Antrag wird mit 12:0 Stimmen entsprochen.

gez. Könnecke
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatter

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus
91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 17.11.2011

Antragsnr.: 135/2011

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: VI/242/Hr. Rau

mit Referat:

14. November 2011/AB

Antrag

hier: Grundschule Tennenlohe Turnhalle

Überprüfung Generalsanierung vs. Hallenneubau

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im letzten BWA wurde die Beschlussvorlage zur Generalsanierung der im Betreff genannten Schulhalle sowie der Umschichtung der Verpflichtungsermächtigung durch die Ausschussmitglieder -aufgrund der gewünschten Mittelbereitstellung- vertagt.

Wie allgemein bekannt, anhand der beiden oben genannten Vorlagen ersichtlich und bereits seitens der Erlanger Nachrichten berichtet, wurde vom TÜV Rheinland Mitte 2009 ein Gutachten erstellt, welches erhebliche Mängel im Dachtragewerk aufzeigt. Darüber hinaus übersteigen die Abweichungen in Bauteilzustand, Baustoffqualität und Bautenabmessungen die zulässigen Toleranzgrenzen. Deshalb empfehlen die Sachverständigen zwecks Standsicherheit spätestens eine Sanierung im Jahre 2013. Auch optisch -von innen und außen- macht die Halle einen sehr schlechten Eindruck, erst recht seit der 2010 durchgeführten Generalsanierung der Grundschule Tennenlohe.

Aus diesem Grund möge die Verwaltung prüfen, welche Kosten bei einer Generalsanierung bzw. einem Hallenneubau entstehen, gegenüberstellen sowie die jeweiligen Fördermöglichkeiten aufzeigen. Darüber hinaus soll eine Wirtschaftlichkeitsberechnung -auch unter Berücksichtigung der jährlich anfallenden Betriebskosten- erstellt und dem Stadtrat vorgelegt werden.

Des Weiteren möge die Verwaltung aufzeigen, welche Kosten beim Neubau einer Zweifachturnhalle anfallen und welche dafür mögliche Förderung abrufbar ist.

Die Errichtung einer Zweifachturnhalle bietet sich auf dem Schulgelände an, da seit Errichtung der Schulsporthalle in den 60er Jahren Tennenlohe durch Ausweisung neuer Baugebiete stark gewachsen ist und zusätzliche Hallenkapazitäten benötigt werden. Dies belegt auch die 2009 von der Verwaltung durchgeführte Hallenbelegungsumfrage bei den Erlanger Vereinen (siehe hierzu im Detail Bearbeitung des CSU-Antrages Nr. 340/2008).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Joachim Jarosch

Stadtteilsprecher Tennenlohe

Baunutzungskosten (gemäß DIN 18960)

Baumaßnahme

Sanierung Turnhalle Tennenlohe

Grunddaten

Baukosten (DIN 276) gesamt	1.166.200,00 €	wirtschaftliche Nutzungsdauer in Jahren	80,00	m ² BGF	497,00	m ² NGF (NF)	447,00	m ³ BRI	3.014,32
----------------------------	----------------	---	-------	--------------------	--------	-------------------------	--------	--------------------	----------

davon Kostengruppe

100	- €	Grundstück
200	4.000,00 €	Herrichten und Erschließen
300	729.000,00 €	Bauwerk - Baukonstruktionen
400	275.000,00 €	Bauwerk - Technische Anlagen
500	17.300,00 €	Außenanlagen
600	1.000,00 €	Ausstattung und Kunstwerke: Kosten in diesem Stadium nicht vollständig ermittelbar
700	139.900,00 €	Baunebenkosten

Finanzierungs-, Verwaltungs-, Betriebs- und Instandsetzungskosten

Nr.	Kostengruppen	Einheit	Kosten Euro/Einheit	Einheiten/Jahr	Kosten Euro/Jahr
100	Kapitalkosten				49.513,50 €
110/120	Kalkulatorische Zinsen *1)				34.986,00 €
130	Kalkulatorische Abschreibung				14.527,50 €
200	Objektmanagementkosten *2)	m ² BGF	2,70 €	497,00	1.341,90 €
300	Betriebskosten				24.177,18 €
310	Versorgung				7.818,03 €
311	Wasser *3)	m ³ / m ² NGF	2,09 €	223,50	467,12 €
312-315	Wärme *3)	kWh / m ² NGF	0,08 €	60.792,00	4.863,36 €
316	Strom *3)	kWh / m ² NGF	0,21 €	11.845,50	2.487,56 €
320	Entsorgung				330,78 €
321	Abwasser	m ³ / m ² NGF	1,48 €	223,50	330,78 €
322	Abfall	Restmüllvolumen in Liter	2,09 €		0,00 €
330	Reinigung und Pflege von Gebäuden *4)				7.505,53 €
339	Grundreinigung jährlich	m ² NF	2,98 €	447,00	1.329,83 €
331	Unterhaltsreinigung an XXX Tagen	m ² NF	0,07 €	84.930,00	6.064,00 €
332	Fensterreinigung (2 x jährlich)	m ² Fensterfläche (= 10 % der m ² NF)	1,25 €	89,40	111,71 €
340	Reinigung und Pflege von Außenanlagen				0,00 €
341	Straßenreinigung	keine Folgekosten, da diese ohnehin anfallen!			0,00 €
341	Winterdienst	Fremdvergabe: Kosten in diesem Planungsstadium nicht bezifferbar			0,00 €
350	Bedienung, Inspektion und Wartung *5)	m ² NGF	4,05 €	447,00 €	1.809,35 €
360	Sicherheits- und Überwachungsdienste				6.513,49 €
	Hauswartdienste *6)	h	34,28 €	190,00	6.513,49 €
370	Abgaben und Beiträge				200,00 €
371	Steuern	grundsteuerbefreit			0,00 €
372	Feuerversicherung	grobe Schätzung			200,00 €
390	Sonstiges				
400	Instandsetzungskosten *7)				12.305,60 €
410	Baukonstruktionen	1,2 % der Bausumme KGr 300			8.748,00 €
420	Technische Anlagen	1,2 % der Bausumme KGr 400			3.300,00 €
430	Außenanlagen	1,2 % der Bausumme KGr 500			207,60 €
440	Ausstattung	5 % der Bausumme der KGr 600			50,00 €
Summe Baunutzungskosten p. a.					87.338,18 €

*1) Für das gebundene Kapital sind für die Fremdmittel die Zinszahlungen und für die Eigenmittel eine kalkulatorische Verzinsung anzusetzen (beides sind Kapitalkosten). Unabhängig von der Art der Finanzierung, also vom Anteil des Eigenkapitals (ohne Zinszahlungen) und des Fremdkapitals (mit Zinszahlungen) sind die vollständigen Kapitalkosten für die gesamte Investition in die Berechnung einzubeziehen. Bei der Ermittlung der Kapitalkosten ist zu berücksichtigen, daß sich die Kapitalbindung durch die Abnutzung (in Form der Abschreibung als Kosten bewertet) beständig verringert. Vereinfachend wird daher nur die Hälfte des gebundenen Kapitals zugrunde gelegt; 6,0 % kalkulatorischer Zinssatz von 50 % der Bausumme (Eigen- und / oder Fremdkapital)

*2) Pauschaler Ansatz der KGSt in Vergleichsringen: Grundlage für diesen Kostenansatz ist die II. BV für Eigentumswohnungen, bei der von einer jährlichen Verwaltungspauschale in Höhe von 275,00 EUR ausgegangen wird. Im Verhältnis zur intern berechneten durchschnittlichen Wohnfläche von 104,00 m² ergibt sich die Kostenpauschale von gerundeten 2,70 EUR/m² BGF.

*3) Verbrauch und Kosten von Wärme, Strom und Wasser sind aus Durchschnittswerten abgeleitet (Stand: März 2009).

*4) Die Häufigkeit der Unterhaltsreinigung entsprechend der Schultage im Jahr ca.190

5) Die Kosten für Inspektion und Wartung der Baukonstruktion sowie der technischen Anlagen umfassen den Aufwand für die Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes. Sie beinhalten zudem die Kosten der Abstimmung der Instandhaltungsziele mit den übergeordneten Zielen und die Festlegung entsprechender Instandhaltungsstrategien (vgl. DIN 31051 Instandhaltung). Behelfsweise werden die Personalkosten Januar 2009 + 10 % Sachkosten + 20% Verwaltungsgemeinkosten [vgl. KGSt-Bericht 7/2008: "Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2008/2009)"] des technischen Gebäudemanagements (ohne Anteil Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) auf die gesamte vom GME bewirtschaftete Fläche (415.000 qm NGF) umgelegt. Je qm NGF ergeben sich jährlich je qm NGF Kosten in Höhe von 4,05 €

*Annahme:

1/3 der Personalkosten entfallen auf Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten

*6) Durchschnittlicher Einsatz eines Hausverwalters (ohne Pflege der Außenanlagen/Winterdienst): ca. 1,5 Std. bei angenommenen 240 Nutzungstagen

Kosten eines Hausverwalters der EG 6 TVöD (Technischer Dienst):

27,10 EUR / Std. + 10 % Sachkosten + 15% Verwaltungsgemeinkosten [vgl. KGSt-Bericht 7/2008: "Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2008/2009)"] ohne Wochenend-/Feiertagseinsatz

*7) Obwohl in den ersten Jahren ab Nutzungsbeginn zunächst kaum Kosten für Instandsetzung entstehen, sind im Hinblick auf den späteren Bauunterhalt deren durchschnittliche jährliche Kosten zu ermitteln und im Idealfall, soweit die tatsächlichen Ausgaben geringer ausfallen, in Höhe der Differenzbeträge Rückstellungen zu bilden. So ist es möglich, auch eine größere Maßnahme, z. B. eine neue Dachabdichtung nach 10 Jahren, zu finanzieren (Liquidität).

Von der KGSt werden 1,2 Prozent des Wiederbeschaffungswertes für den durchschnittlichen jährlichen Erhaltungsaufwand kommunaler Liegenschaften empfohlen (vgl. KGSt-Bericht 9/1984). Zum Vergleich: Legt man eine Nutzungsdauer von 80 Jahren zugrunde, wäre die Pauschale mit 1,25 Prozent anzusetzen.

Für die Ausstattung werden hier pauschal 5 Prozent der Anschaffungskosten zugrunde gelegt, da die Nutzungsdauer wesentlich kürzer als die der Gebäude ist.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24/LHB

Verantwortliche/r:
Herr Harald Lauterbach

Vorlagennummer:
242/188/2012

Sanierung Kinderklinik, Lärmschutz Loschgeschule, SPD- Fraktionsantrag 002/2012 vom 19.1.2012

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.02.2012	Ö	Beschluss	zur Kenntnis genommen
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	28.02.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 40, Amt 31

I. Antrag

1. An der Loschgeschule werden keine baulichen Schallschutzmaßnahmen umgesetzt. Das Umweltamt verhandelt mit der Universität und der Schule über organisatorische Maßnahmen zur Schallreduzierung während der Baumaßnahmen.

2. Der Fraktionsantrag 002/2012 der SPD- Fraktion vom 19.1.2012 ist damit bearbeitet..

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Minimierung der Schallemissionen während der Bauarbeiten in der Kinderklinik

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

An der Loschgeschule werden keine baulichen Schallschutzmaßnahmen umgesetzt. Der Kostenaufwand für die temporär notwendigen Maßnahmen stehen in keinem Verhältnis zum Aufwand. So sollen keine Maßnahmen baulicher Art umgesetzt werden, sondern im Verhandlungsverfahren mit dem Bauherren versucht werden organisatorische, schallreduzierende Maßnahmen im Bauablauf / Baubetrieb und Bautechnik gefunden werden, um die Lärmsituation abzumindern. Das Umweltamt verhandelt mit der Universität über organisatorische Maßnahmen zur Schallreduzierung während der Baumaßnahmen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Projektleitung Amt 31

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
X sind nicht vorhanden

Anlagen: SPD- Fraktionsantrag 002/2012 vom 19.1.2012

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am
07.02.2012

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Könnecke stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt lediglich als Einbringung zu behandeln und in die nächste Sitzung des BWA am 28.02.2012 zu vertagen.
Mit diesem Antrag besteht einstimmig Einverständnis.

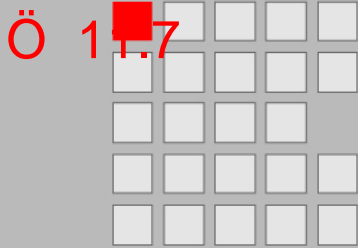
gez. Könnecke
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatter

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 19.01.2012
Antragsnr.: 002/2012
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VI/24/Hr. Kirschner
mit Referat: I/40

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag: Sanierung Kinderklinik – Lärmschutz Loschgeschule

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auf Antrag der SPD-Fraktion wurde die derzeitige Lärmbelastung der Loschgeschule in der Sitzung des HfPA am 18.01 bereits kurz behandelt. Gegenüber der Schule wird derzeit das alte C-Gebäude der Kinderklinik saniert und zwischen Schule und C-Gebäude ein weiteres Betten- und Laborgebäude errichtet.

Diese Bauarbeiten, die insgesamt ca. 2-3 Jahre dauern sollen, werden von den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrerinnen und Lehrern der Loschgeschule als sehr belastend wahrgenommen, auch die Erreichbarkeit der Schule ist dadurch eingeschränkt. Dabei wird weder der Bau als solcher noch das Vorgehen der Baufirma kritisiert, allerdings ist die Lärmentwicklung in direkter Nähe der Schule (ca. 8m Entfernung) nicht tragbar und wirkt sich sehr nachteilig auf den Unterricht in der Loschgeschule aus.

Ein Ausweichen aus besonders betroffenen Räumen ist wegen der vollen Belegung der Schule nur ausnahmsweise möglich.

Wir beantragen daher:

1. Um die schweren Beeinträchtigungen durch Baulärm gegenüber der Loschgeschule zu minimieren, werden in den der Loschgestraße zugewandten Fenstern Schallschutzfenster eingebaut.

Datum

19.01.2012

AnsprechpartnerIn

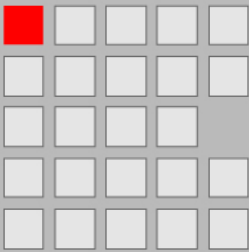
Saskia Coerlin

Durchwahl

09131 862225

Seite

1 von 2



2. Dies geschieht unverzüglich, da die Bauarbeiten bereits im Gange sind.
3. Es soll versucht werden, eine evtl. Beteiligung der Universitätskliniken an den Kosten zu erreichen.

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

Barbara Pfister
Sprecherin für Schulen

Felizitas Traub-
Eichhorn
Stadträtin

Ursula Lanig
Stadträtin

Wolfgang Vogel
Stadtrat

Elizabeth Rossiter
Stadträtin

Datum
19.01.2012

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
2 von 2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Alexandra Krätzler

Vorlagennummer:
66/142/2012

Erneuerung Überbau Fuß- und Radwegstege im Bereich der Bleiche über die Schwabach; DA-Bau Beschluss gemäß 5.5.3

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	28.02.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Bau- und Werkausschuss beschließt:

Den Ausführungen in der Begründung wird zugestimmt. Die vorhandenen baulich maroden Überbauten der Fuß- und Radwegstege im Bereich der Bleiche über die Schwabach werden unter Berücksichtigung einer konstruktiven Änderung erneuert.

Die erforderlichen Mittel stehen dem Fachamt zur Verfügung

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Herbeiführung der verkehrssicheren Benutzbarkeit unter Beachtung gesamtwirtschaftlicher Aspekte (Folgekosten, Nachhaltigkeit usw.)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Erneuerung der bestehenden Holzüberbauten durch langlebige und unterhaltsarme Stahlholzkonstruktionen

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Überbauerneuerungen werden gemäß VOB beschränkt ausgeschrieben und anschließend baulich umgesetzt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	65.000 €	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 541.803 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Sachbericht

Bei den Fuß- und Radwegstegen im Bereich der Bleiche über die Schwabach handelt es sich jeweils um eine Holzbrücke, die als sog. doppeltes Hängewerk konstruiert wurde. Die Brücken wurden im Jahr 1976 erstellt. Turnusmäßig wurden aufgrund von Vermorschungen einzelner Hölzer ein Teil der Konstruktions- und Belagshölzer durch Auswechslung saniert.

Bei der durchgeführten Hauptprüfung 2010 nach DIN 1076 wurden u. a. an tragenden Holzteilen (Spannriegel, Druckstreben) sowie am Belagsholz Vermorschungen festgestellt, so dass aus Sicherheitsgründen umfangreiche Sanierungen erforderlich sind.

Bedingt durch die vorhandene Konstruktionsart sind die erforderlichen Teilerneuerungen von tragenden Holzteilen nur mit einem erhöhten Aufwand durch Bereitstellung von Arbeits- und Traggerüsten möglich. Damit würden für die Sanierung unter Beibehaltung der vorhandenen Konstruktionsart für die Brücke über den Mühlgraben Investitionskosten in Höhe von ca. 17.500,00 € und für die Brücke über die Schwabach Investitionskosten in Höhe von ca. 30.000,00 € erforderlich werden. Die Nutzungsdauer¹ ergibt sich zu 30 Jahren.

Um eine Reduzierung der notwendigen Unterhaltsmaßnahmen zu erhalten, ist beabsichtigt, bei beiden Bauwerken den bestehenden Holzüberbau komplett gegen jeweils eine frei überspannte Holzbrücke mit Stahlträgern auszutauschen. Die Investitionskosten für die Erneuerung des Holzüberbaus der Brücke über den Mühlgraben betragen ca. 25.000,00 € und für die Brücke über die Schwabach ca. 40.000,00 €. Die Nutzungsdauer¹ ergibt sich bei einem Stahlüberbau zu 100 Jahren, bei den Belägen betragen diese 30 Jahre. Damit ergibt sich der Vorteil dieser Konstruktion in der kostengünstigeren Unterhaltung, da nicht die Gesamtkonstruktion sondern nur die Belagshölzer und Geländer turnusmäßig etwa alle 30 Jahre erneuert werden müssen. Die Erneuerung der Brücken ist somit unter Berücksichtigung aller Aspekte wesentlich wirtschaftlicher als eine Sanierung. Zudem lassen sich durch die unterhaltsfreundlichere Konstruktion die Eingriffe in den Verkehr (Sperrung infolge Instandhaltungsmaßnahmen) verringern.

Diese erhaltungsverbessernde konstruktive Veränderung wurde bereits beim Fußgängersteg bei dem Spielplatz Löhestraße über die Schwabach und beim Bürgermeistersteg über die Schwabach vorgenommen (siehe Anlage 3 + 4).

¹) Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge – Berechnungsverordnung – ABBV), Stand: 18.03.2010

Anlagen: Anlage 1 – Fuß- und Radwegbrücke über den Mühlgraben
Anlage 2 – Fuß- und Radwegbrücke über die Schwabach
Anlage 3 – Fußgängersteg am Spielplatz Löhestraße
Anlage 4 – Bürgermeistersteg über die Schwabach

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 12.1





Ö 12.1



Ö 12.1



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Michael Weiß

Vorlagennummer:
66/144/2012

Ausführungsplanung zur Erschließung für das Baugebiet BP T 244a - Vogelherd Süd-West

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	28.02.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 61, EBE, ESTW, EB 773

I. Antrag

Der Bau- und Werkausschuss beschließt:

Den Ausführungen in der Begründung und der vorgelegten Ausführungsplanung zur Erschließung des Baugebietes BP T 244a

1 Lageplan	M: 1:200	Plan-Nr. 2-1201.1
2 Höhenpläne	M: 1:500/50	Plan-Nr. 2-1201.3.1 u. 3.2
2 Regelquerschnitte	M: 1:50	Plan-Nr. 2-1201.4.1 u. 4.2

wird zugestimmt. Die Originalpläne sind im Sitzungssaal ausgehängt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Baugebiet BP T 244a –Vogelherd Süd-West- (ehemaliges Gelände der Fernsehanstalt „Franken-Fernsehen“) soll verkehrstechnisch erschlossen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Auf Grundlage des 3. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. T 244a mit integriertem Grünordnungsplan und in Abstimmung mit den beteiligten städtischen Dienststellen wurde durch das vom Vorhabensträger beauftragte Ing.-Büro Keß, Schwabach die Ausführungsplanung für die künftigen öffentlichen Verkehrsflächen erarbeitet.

Die Querschnittsaufteilungen und die Oberflächenbefestigungen sind aus den ausgehängten Plänen ersichtlich.

Das anfallende Oberflächenwasser wird über Straßeneinläufe der städtischen Kanalisation zugeführt.

Für die Beleuchtung im Baugebiet sind zylindrisch abgesetzte Stahlrohrmaste, RAL 7013, Lph. 4,30 m mit einer Mastaufsatzleuchte (5NA 525), NAV-E 50W, asymmetrischer Spiegel, vorgesehen. Die Bestückung der Leuchten erfolgt durch energiesparende Natriumdampf-Hochdrucklampen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die vorgelegte Ausführungsplanung soll beschlossen werden.

Lt. Angaben des von der Vorhabensträgerin beauftragten Ing.-Büros sollen die Erschließungsarbeiten in der Zeit von April 2012 bis Oktober 2013 durchgeführt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Kostenberechnung des Ing.-Büro Keß ergibt folgende Kostengrößen:

-Straßen- und Wegebau	ca.	140.000,-€
-Beleuchtung	ca.	27.000,-€
-Bepflanzung/Ausstattung Parkanlage	ca.	6.500,-€

Gemäß den Regelungen des städtebaulichen Vertrags vom 28.10.2011 verpflichtet sich die Vorhabens-trägerin zur Herstellung der gesamten Erschließungsanlagen auf eigene Kosten.

Investitionskosten:		- € bei IPNr.:
Sachkosten:		- € bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):		- € bei Sachkonto:
Folgekosten	Jährliche Unterhaltskosten:	bei Sachkonto:
	Straßenbau ca.	2.100,- €
	Beleuchtung ca.	800,- €
	Begrünung ab 2017 ca.	500,- €
Korrespondierende Einnahmen		€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden


- Anlagen:** 1 Übersichtslageplan (Anlage 1)
1 Lageplan (Anlage 2)
2 Höhenpläne (Anlage 3a und 3b)
2 Regelquerschnitte (Anlage 4a und 4b)

III. Abstimmung
siehe Anlage

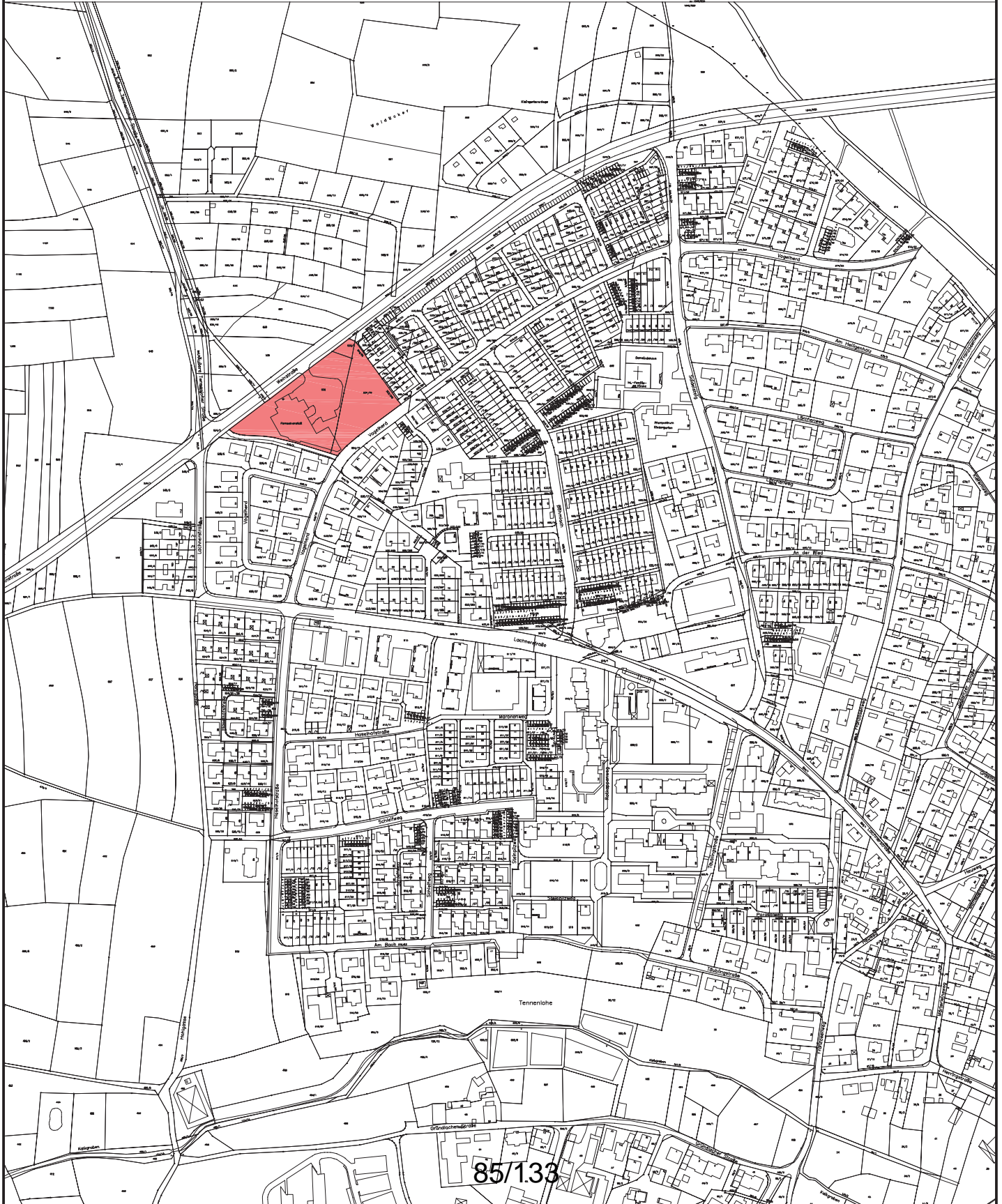
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

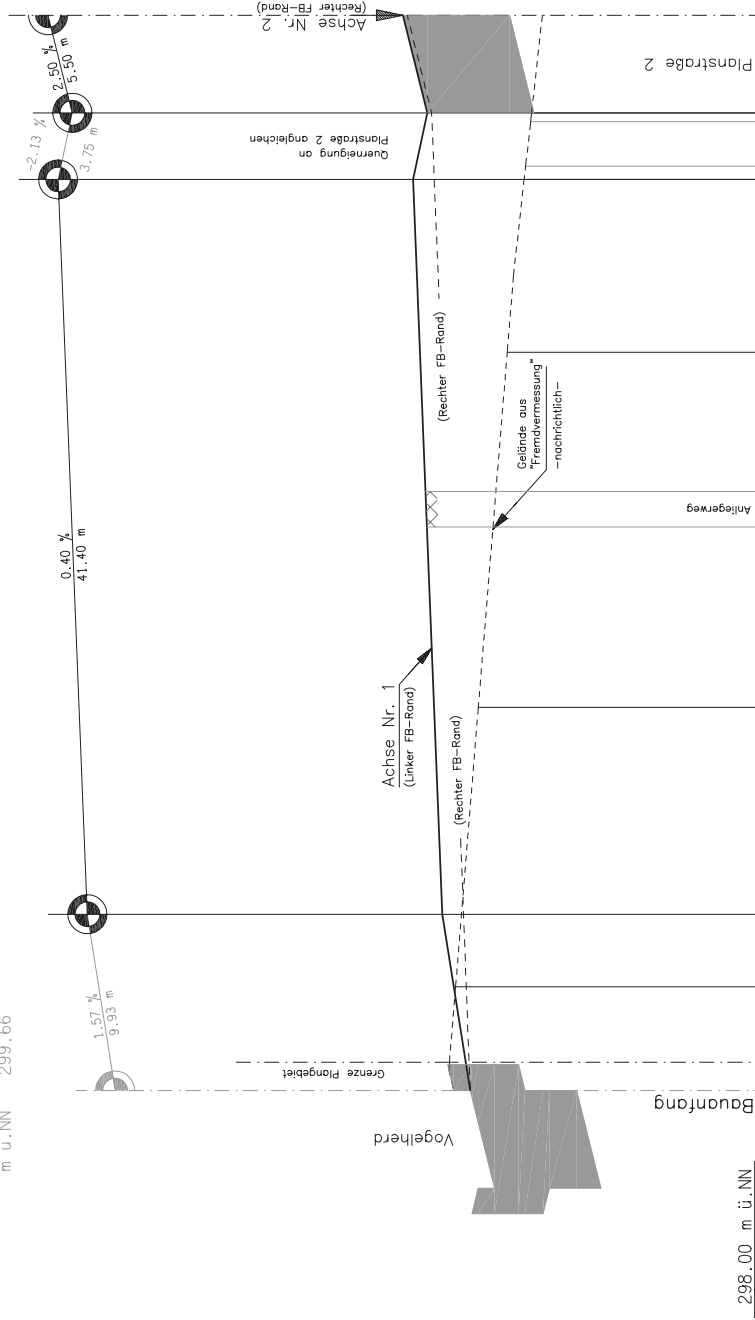
Stadt Erlangen —TIEFBAUAMT—	Stadt Erlangen	Plan-Nr.: 2-1201.0	
		Datum	Zeichen
BP T 244a Vogelherd Süd-West Ausführungsplanung	Plan freigegeben		
	Übersichtslageplan Maßstab: 1 : 5000		

— ORTSTEIL TENNENLOHE —



PLANSTRASSE 1 Höhenplan Achse Nr. 1

KM 0-001,58 m ü.NN 299,66
 KM 0+008,34 m ü.NN 299,82
 KM 0+049,74 m ü.NN 299,98
 KM 0+053,49 m ü.NN 299,90
 KM 0+058,99 m ü.NN 300,04



Gradiente (Fahrbahnhöhe ohne Bordanschlag)	M	
Geländehöhe	M	
Profilnummer		
Profilabstand	M	
Stationierung	M	
Kilometrierung		

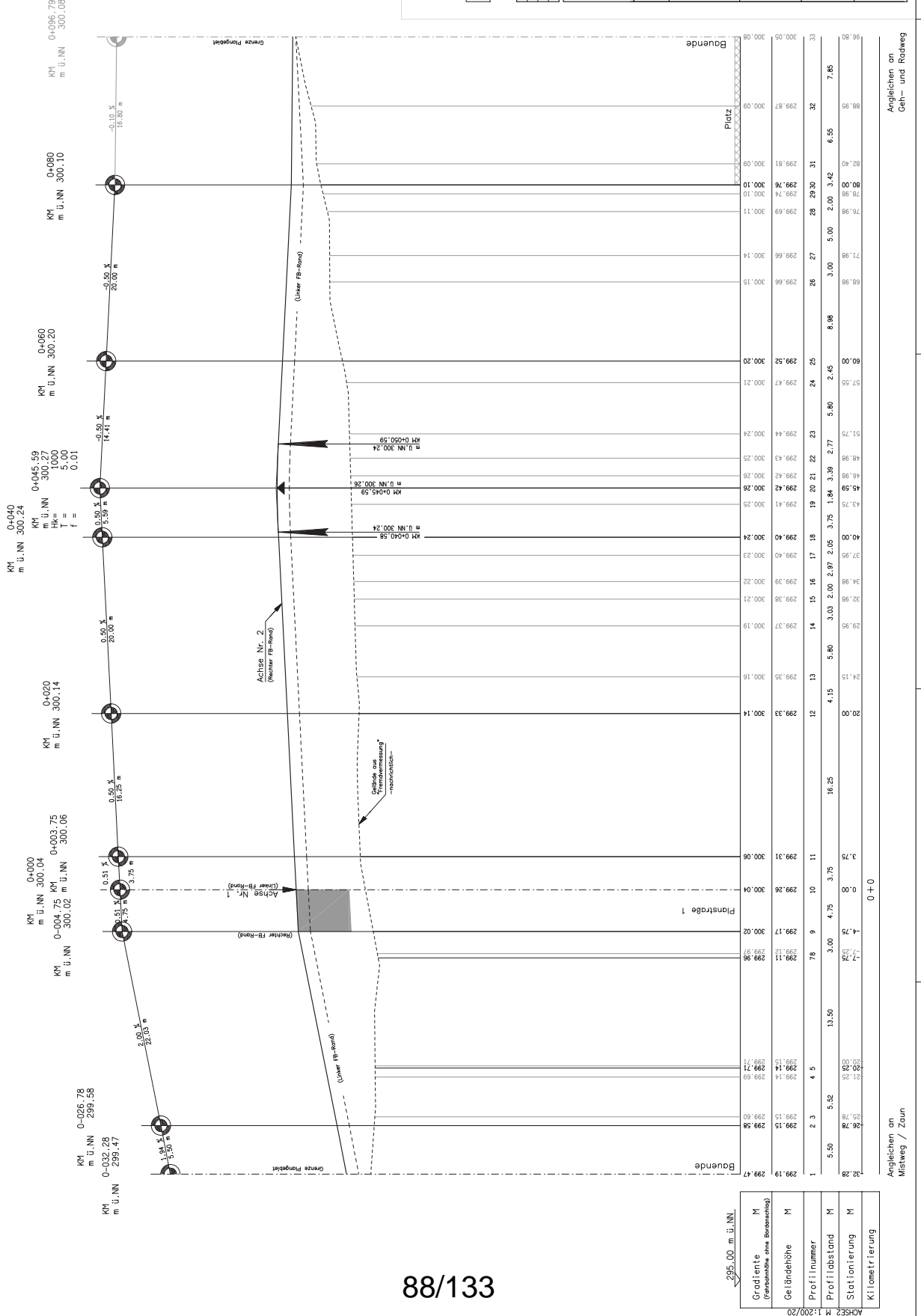
299,75	299,78	299,74	299,86	299,905	299,94	299,98	299,91	299,90	300,04
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
5,84	0,00	4,25	20,00	30,16	32,16	49,74	50,50	53,49	58,99
			15,75	20,00	9,74	3,25	6,00		

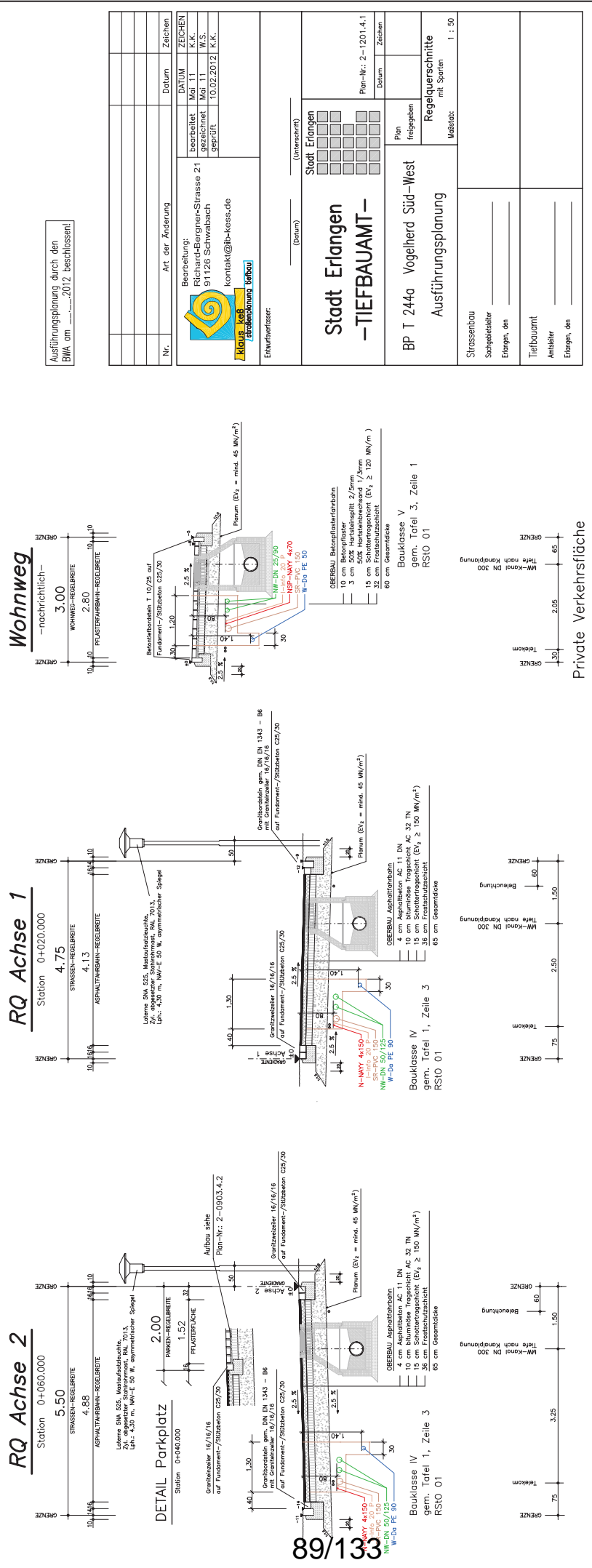
Angleichen an FB-Rand
im Einmündungsbereich

Ausführungsplanung durch den
BWA am ... 2012 beschlossen!

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen
Bearbeitung: Richard-Bergner-Strasse 21 91126 Schwabach kontakt@ib-kess.de 		DATUM bearbeitet Juli 11 gezeichnet Juli 11 geprüft 10.02.2012 K.K.	ZEICHEN K.K. W.S. K.K.
Entwurfsverfasser: _____ (Datum) _____ (Unterschrift)		Plan-Nr.: 2-1201.3.1 Datum _____ Zeichen _____	
Stadt Erlangen -TIEFBAUAMT-		Plan freigegeben Datum _____ Zeichen _____	
BP T 244a Vogelherd Süd-West Ausführungsplanung		Höhenplan Planstrasse 1 Achse Nr. 1 : 200/20 Maßstab:	
Strassenbau Sachgebietsleiter Erlangen, den _____		Maßstab:	
Tiefbauamt Amtsleiter Erlangen, den _____		Maßstab:	

PLANSTRASSE 2 Höhenplan Achse Nr. 2



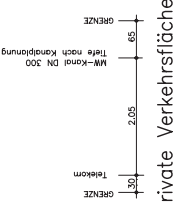
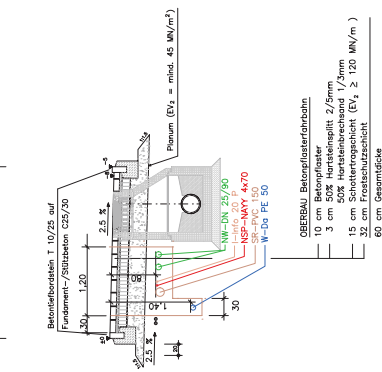
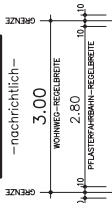


Ausführungsplanung durch den
BWA am ... 2012 beschlossen!

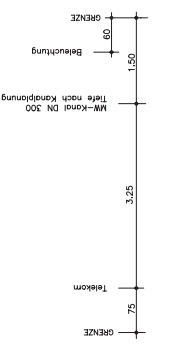
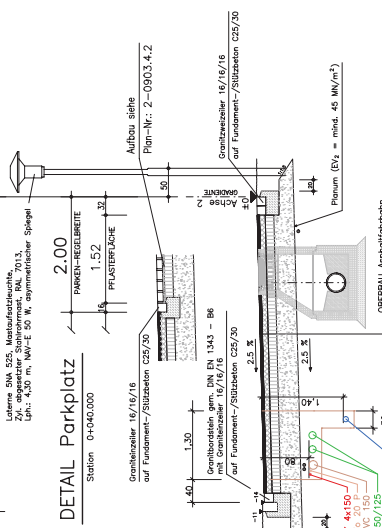
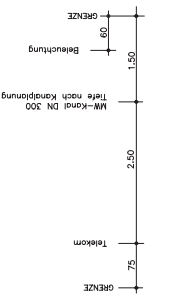
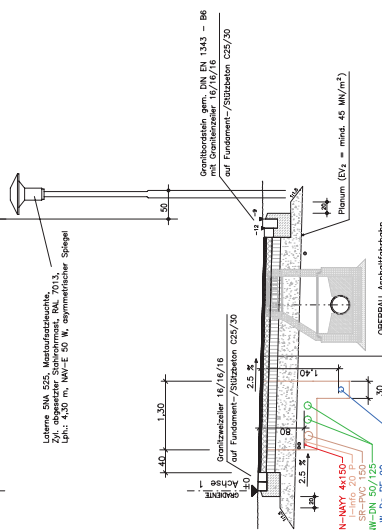
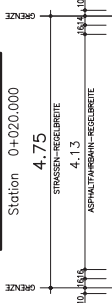
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen
	Bearbeitung: Richard-Bergner-Strasse 21 91126 Schwabach kontakt@rb-kess.de	DATUM Mar. 11 K.K.	ZEICHEN W.S. K.K.
	Ertaufverfasser:	10.02.2012	K.K.

Plan	Freigegeben	Regelerschnitte mit Spalten	Maßstab:
Stadt Erlangen			1 : 50
BP T 244a Vogelherd Süd-West			
Ausführungsplanung			

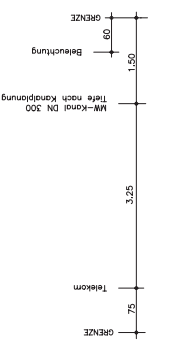
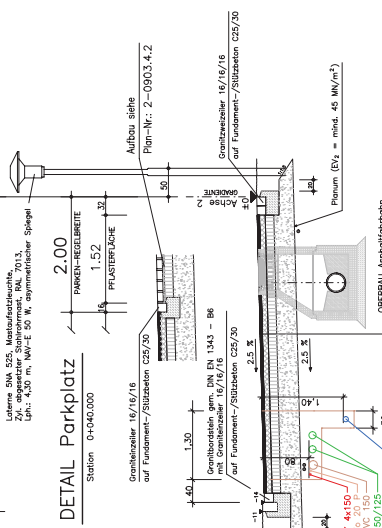
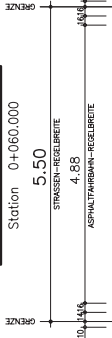
Wohnweg



RQ Achse 1



RQ Achse 2



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Gebhardt, Thomas

Vorlagennummer:
66/138/2012

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	28.02.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Verschiedene Straßen und Wege sind fertig gestellt worden. Bei einigen hat sich die Verkehrsbedeutung geändert, andere haben ihre Verkehrsbedeutung verloren. Sie sind daher in den unter A - B aufgeführten Straßenklassen zu widmen bzw. umzustufen oder einzuziehen (Art. 6, 7, 8 BayStrWG).

In den ausgehängten Lageplänen sind die Ortsstraßen rot, die beschränkt öffentlichen Wege orange, die Feld- und Waldwege braun und die Eigentümerwege blau eingezeichnet. Die Einziehungen sind in den gleichen Farben schraffiert dargestellt.

A) Ortsstraßen;

Widmungen

Erlangen – Röthelheimpark

1. George-Marshall-Platz,
von der Allee am Röthelheimpark bis 31 m nördlich der Allee am Röthelheimpark
Länge 31 m / Anlagen A.1
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund Neubau des George-Marshall-Platzes, Widmungsbeschränkung:
Fußgängerzone, Radfahrer frei!
1. 2. Konrad-Zuse-Straße,
von der Allee am Röthelheimpark bis zum Eigentümerweg Konrad-Zuse-Str. (nördliche Grenze Fl.Nr. 1945/702)
Länge 69 m / Anlage A.2
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund Neubau der Konrad-Zuse-Straße
2. 3. Paul-Gordan-Straße,
von der Allee am Röthelheimpark bis zum Eigentümerweg Paul-Gordan-Str. (nördliche Grenze Fl.Nr. 1945/714)
Länge 95 m / Anlage A.3
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund Neubau der Paul-Gordan-Straße

3.

Erlangen – Innenstadt

1. Karlheinz-Kaske-Straße,
von der Grenze zwischen Fl.Nr. 1924/7 und 1940/7 bis zum Ausbauende an der östlichen Grenze Fl.Nr. 1940/7 (Wendehammer)
Länge 162 m / Anlagen A.4.1+4.2
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund Neubau der Karlheinz-Kaske-Straße

4. 2. Fortsetzung der Straße in Nord-Süd-Richtung im östlichen Bereich der ehemaligen Housing-Area,
vom südlichen Ende der Fl.Nr. 1945/61 bis zum Ausbauende auf Höhe der südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1945/443
Länge 80 m / Anlage A.5.1, 5.2
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund Neubau der Straße

5.

Erlangen – Bruck

1. Holsteinerweg
von der Pommernstraße bis zum Ausbauende ca. 55 m nördlich der Pommernstraße
Länge 73 m / Anlagen A.6
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund Neubau des Holsteinerweges

6. 2. Thüringerstraße,
von der Pommernstraße bis zum Ausbauende ca. 75 m nordöstlich der Pommernstraße, einschl. Stichweg von der Thüringerstraße bis zum Ausbauende ca. 28 m westlich der Thüringer Straße zwischen Hs.Nr. 5 + 7
Länge 200 m / Anlage A.7
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund Neubau der Thüringer Straße

7.

Erlangen – Nordstadt

1. Parkplatz an der Jahnstraße,
von der Jahnstraße bis 28 m westlich der Jahnstraße
Länge 75 m / Anlagen A.8.1, 8.2
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund gegebener Verkehrsbedeutung

Erlangen – Hüttendorf

1. Narzissenweg,
von der Hüttendorfer Straße bis zum Tulpenweg
Länge 452 m / Anlage A.9
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund Neubau des Narzissenweges

Erlangen – Büchenbach

1. An der Weißen Marter,
von der Alten Mönaustraße bis zur Südgrenze Fl.Nr. 606/210 und 3 Stichwegen vom östlichen Hauptarm der Straße bis zum westlichen Hauptarm der Straße und von Nordgrenze Fl.Nr. 606/207 bis zur Südgrenze Fl.Nr. 606/188
Länge 493 m / Anlage A.10
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund Neubau der Straße An der Weißen Marter

Erlangen – Burgberg

1. Platenstraße (Stichweg zum Umhausener Weg),
von der Platenstraße bis zum Umhausener Weg
Länge 34m / Anlagen A.11.1, 11.2
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund Ausbau des Stichweges

Erlangen – Innenstadt

1. Güterbahnhofstraße,

von der Güterhallenstraße bis zur Werner-von-Siemens-Straße

Länge 604m / Anlage A.12

Baulast: Stadt Erlangen

Widmung aufgrund wesentlicher Änderung durch Trassenverlegung (Anschluss an die Werner-von-Siemens-Straße – Hochstraße)

B) Beschränkt öffentliche Wege;

Widmungen

Erlangen - Büchenbach

1. Geh- und Radwege zwischen Am Dinkelfeld und An der Weißen Marter, 3 Stichwege von An der Weißen Marter bis Am Dinkelfeld

Länge 123 m / Anlage B.1

Baulast: Stadt Erlangen

Widmung aufgrund Neubau der Wege

8.

Erlangen - Tennenlohe

1. Geh- und Radwege zwischen der Gründlacher Straße und Am Wolfsmantel, Länge 116 m / Anlage B.2

Baulast: Stadt Erlangen

Widmung aufgrund Neubau des Weges

9.

Erlangen - Burgberg

1. Teilaufstufung des Umhausener Weges zur Ortsstraße (siehe A – Platenstraße)

Länge 34 m / Anlagen B.3.1, 3.2

Baulast: Stadt Erlangen

Widmung aufgrund Ausbau des Weges

10.

Erlangen - Innenstadt

11. 1. Geh- und Radweg zwischen der Güterbahnhofstraße und Unterführung zur Michael-Vogel-Straße,

von der Unterführung Michael-Vogel-Straße bis zur Güterbahnhofstraße

Länge 246 m / Anlagen B.4.1, 4.2

Baulast: Stadt Erlangen

Widmung aufgrund Verlegung der Güterbahnhofstraße

C) Eigentümerwege;

Widmungen

Erlangen-Innenstadt

1. Eigentümerweg im Bereich der ehemaligen Lauk'schen Gärtnerei von der Henkestraße bis zur Nordgrenze Fl.Nr. 1088/48 zwischen den Gebäuden

Hs.Nr. 43 + 41

Länge 63 m / Anlage C.1

Baulast: Die Eigentümer

Widmung aufgrund Neubau des Erschließungsweges

12.

Erlangen - Frauenaarach

13. 1. Eigentümerweg zum C+C Schaper, Großmarkt, von der Straße zum Hutacker bis zur Ostgrenze des Großmarktgrundstückes Fl.Nr. 401/2

Länge 34 m / Anlage C.2

Baulast: Die Eigentümer

Widmung aufgrund Neubau des Erschließungsweges

Sämtliche Widmungen werden am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Erlangen rechtswirksam.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Straßen und Wege sind durch Widmung, Umstufung und Einziehung ihrer Zweckbestimmung zuzuführen bzw. zu ändern oder zu entziehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Widmungen, Umstufungen und Einziehungen von Straßen und Wegen sind vom BWA zu beschließen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Gemäß BayStrWG Art. 6, 7, 8 werden vorgenannte Straßen und Wege gewidmet, umgestuft bzw. eingezogen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:

jährliche Unterhaltskosten :	Straße:	17.253,- €	bei IPNr.:
	Beleuchtung:	8.300,- €	

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: 24 Lagepläne

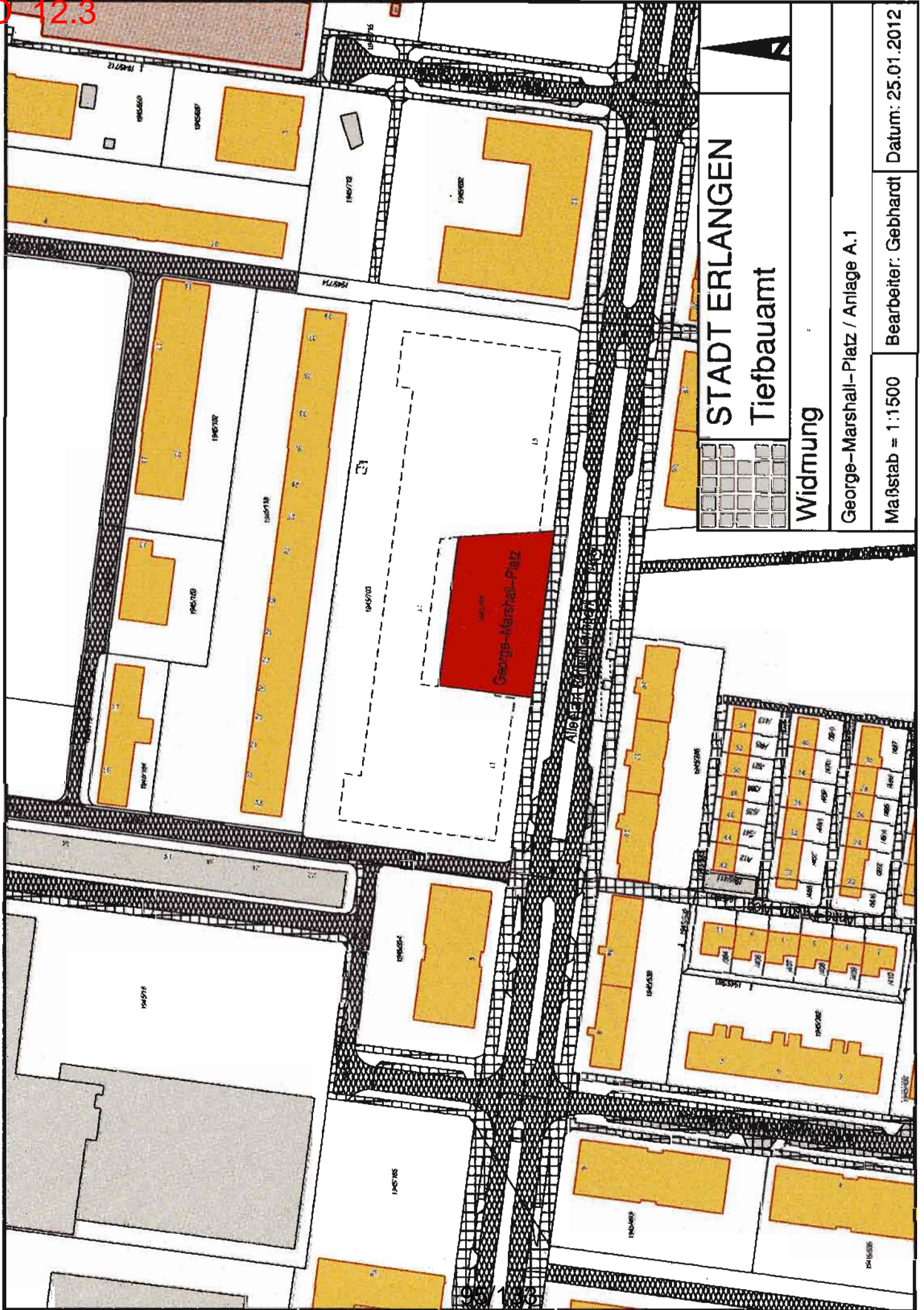
III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt



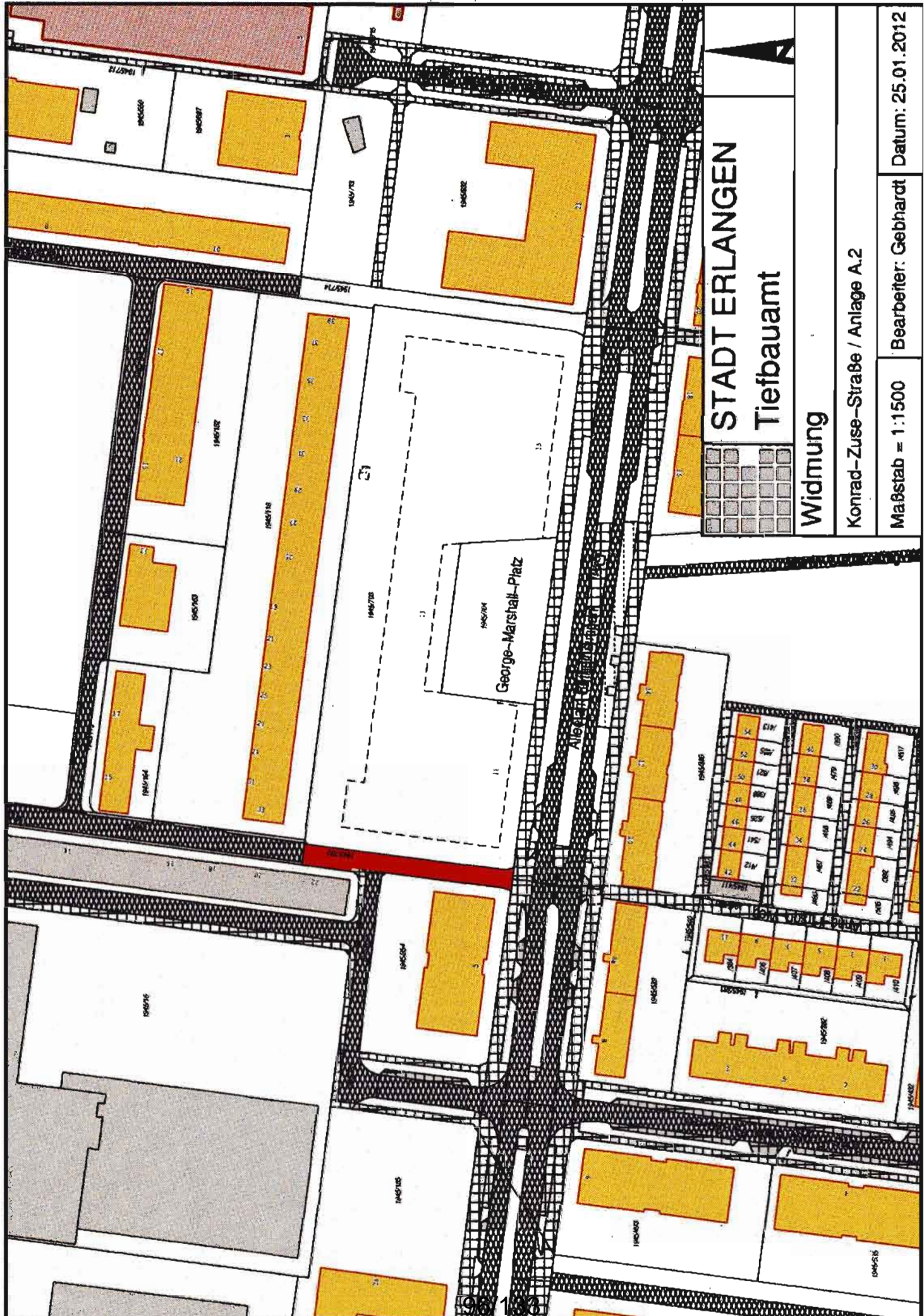
Widmung

George-Marshall-Platz / Anlage A.1

Maßstab = 1:1500

Bearbeiter: Gebhardt

Datum: 25.01.2012



STADT ERLANGEN

Tiefbauamt

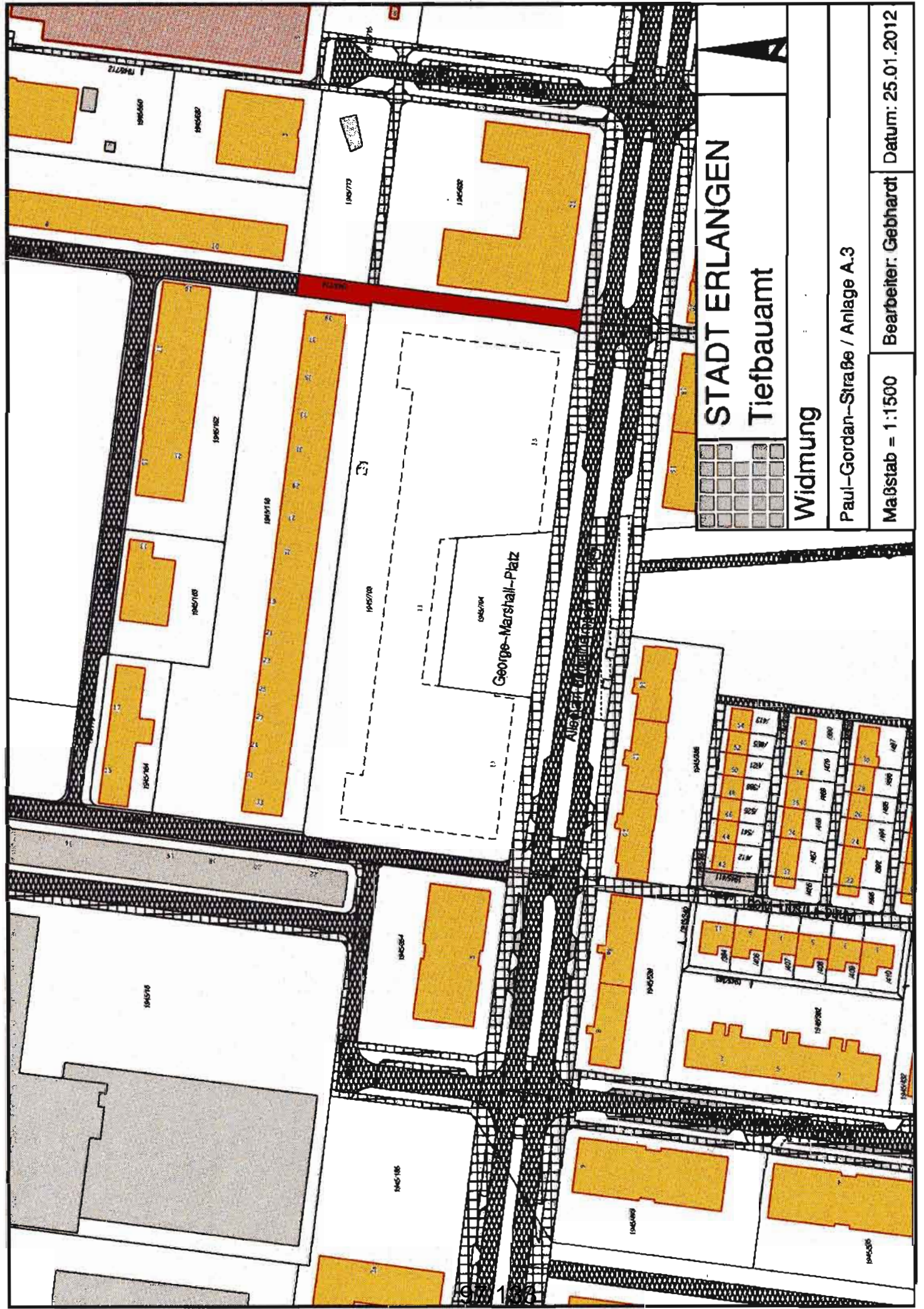
Widmung

Konrad-Zuse-Straße / Anlage A.2

Maßstab = 1:1500

Bearbeiter: Gebhardt

Datum: 25.01.2012



STADT ERLANGEN

Tiefbauamt

Widmung

Paul-Gordan-Straße / Anlage A.3

Maßstab = 1:1500

Bearbeiter: Gebhardt

Datum: 25.01.2012



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt

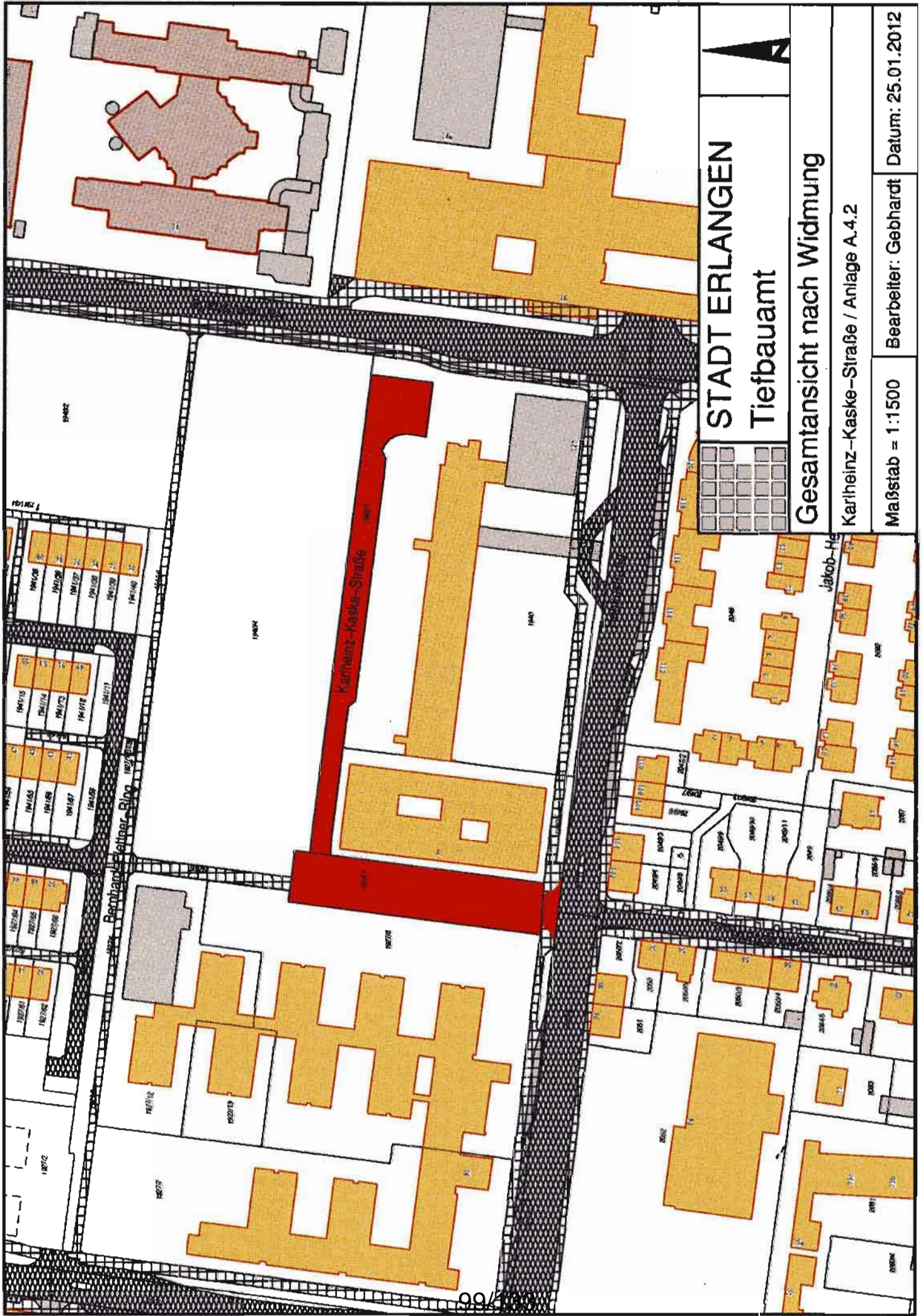
Erweiterung der Widmung

Karlheinz-Kaske-Straße / Anlage A.4.1

Maßstab = 1:1500

Bearbeiter: Gebhardt

Datum: 25.01.2012



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt

Gesamtansicht nach Widmung

Karlheinz-Kaske-Straße / Anlage A.4.2

Maßstab = 1:1500

Bearbeiter: Gebhardt

Datum: 25.01.2012



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt



Erweiterung der Widmung

südl. Schenkstraße – Anlage A.5.1

Maßstab 1:1500
100/133

Bearbeiter: Gebhardt

Datum: 25.01.2012



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt



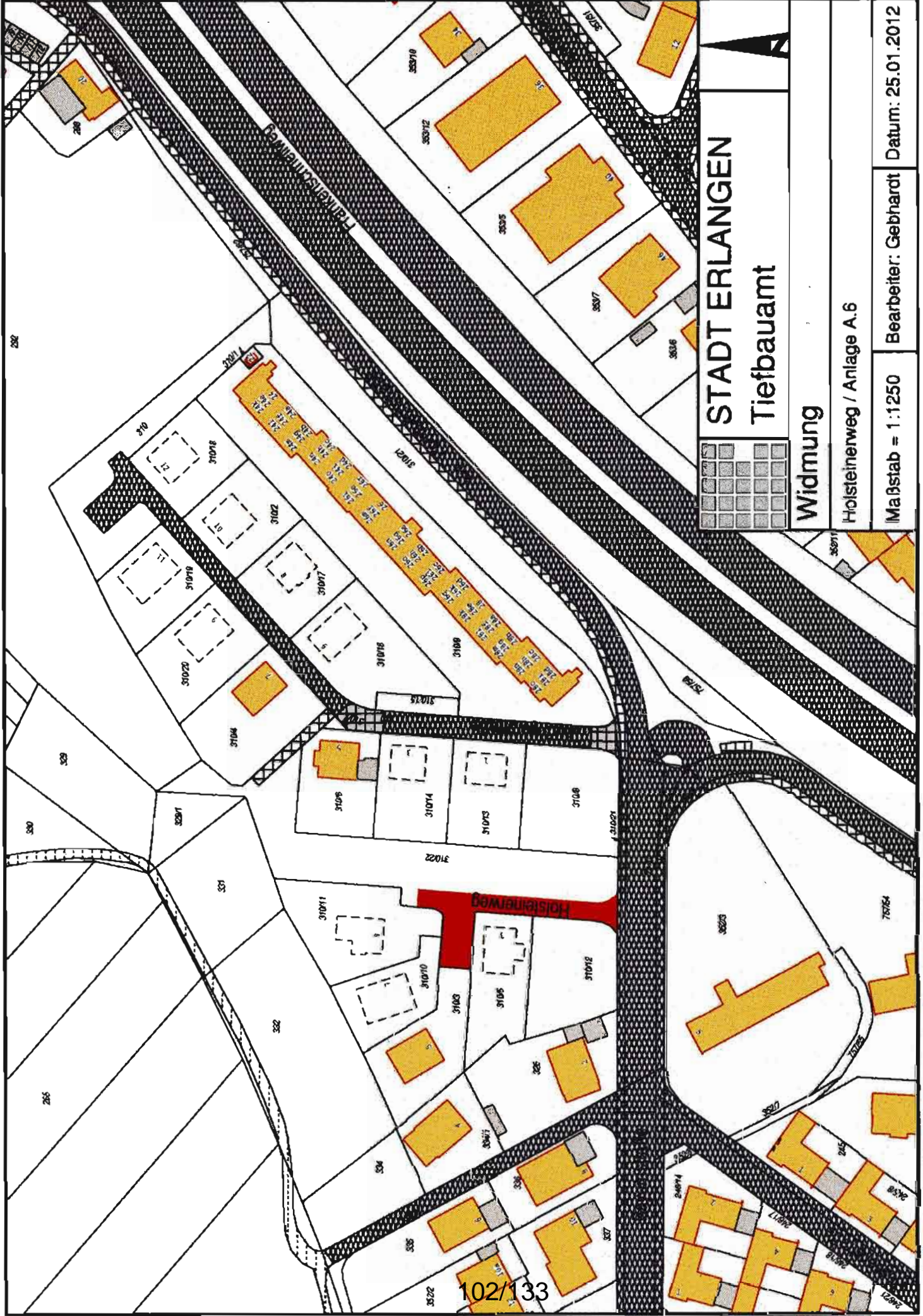
Gesamtansicht nach Widmung

südl. Schenkstraße - Anlage A.5.2

Maßstab 1:1500
 101/133

Bearbeiter: Gebhardt

Datum: 25.01.2012



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt

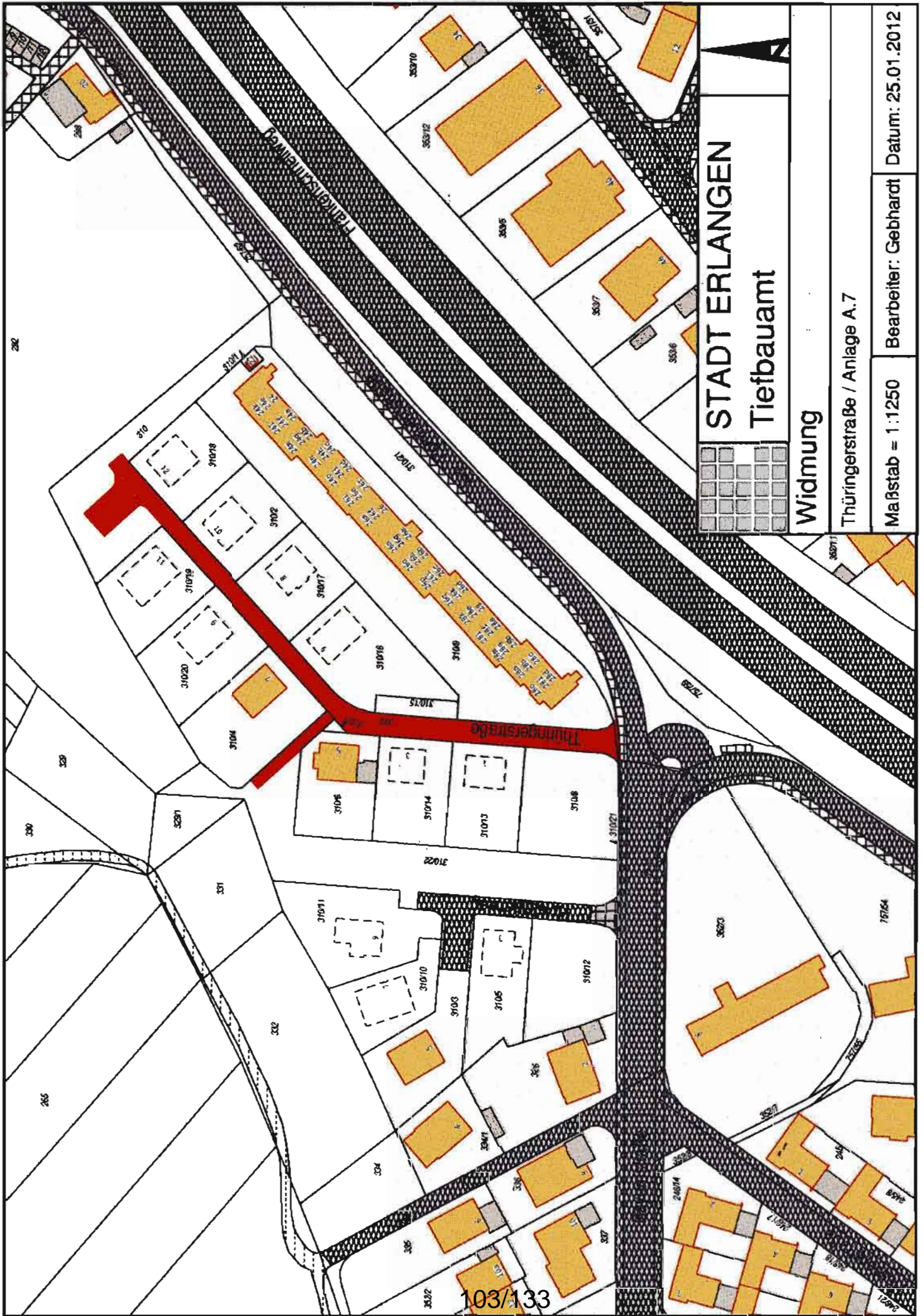
Widmung

Holzsteinerweg / Anlage A.6

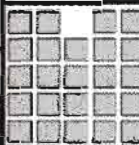
Maßstab = 1:1250

Bearbeiter: Gebhardt

Datum: 25.01.2012



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt



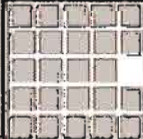
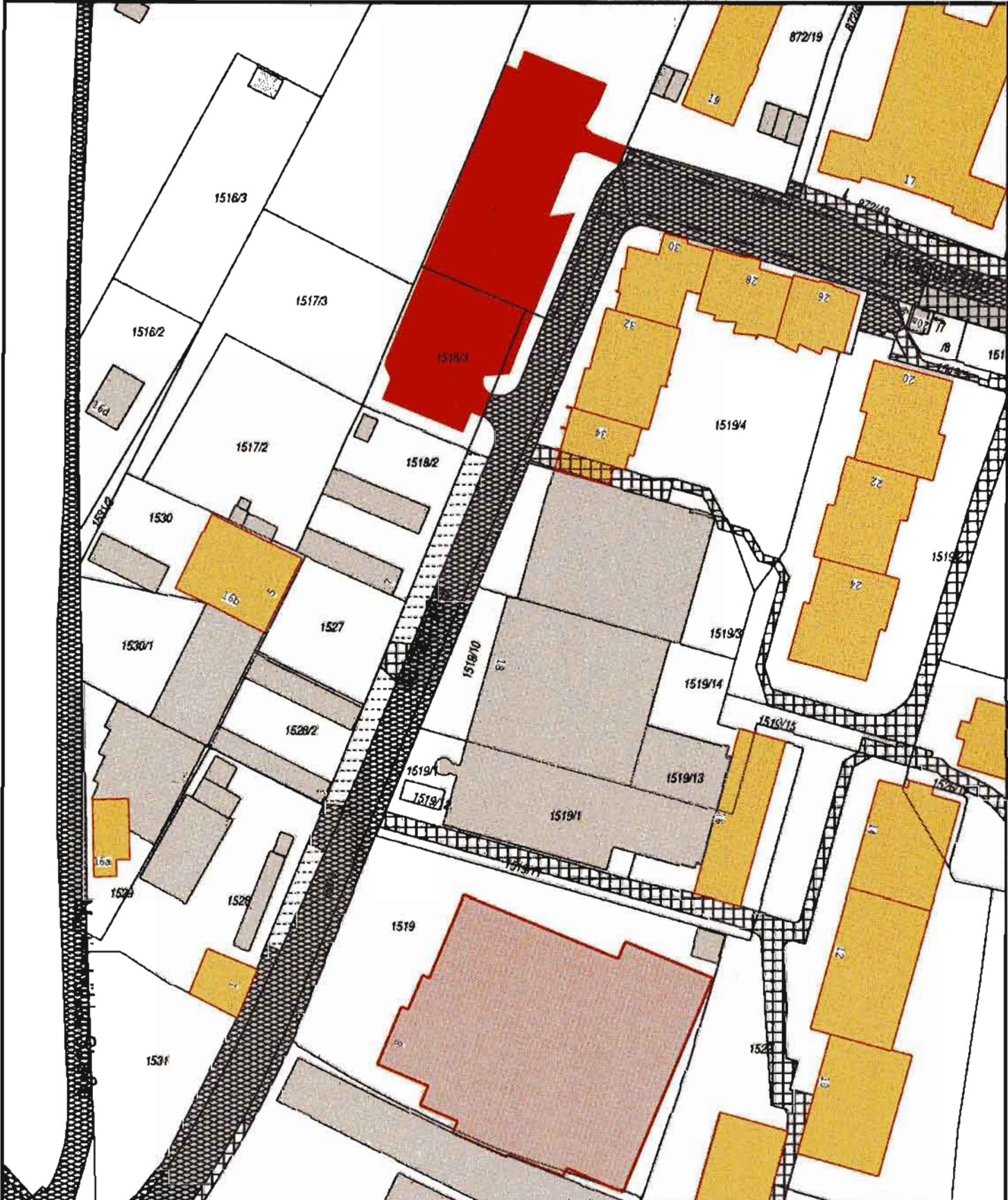
Widmung

Thüringerstraße / Anlage A.7

Maßstab = 1:1250

Bearbeiter: Gebhardt

Datum: 25.01.2012



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt



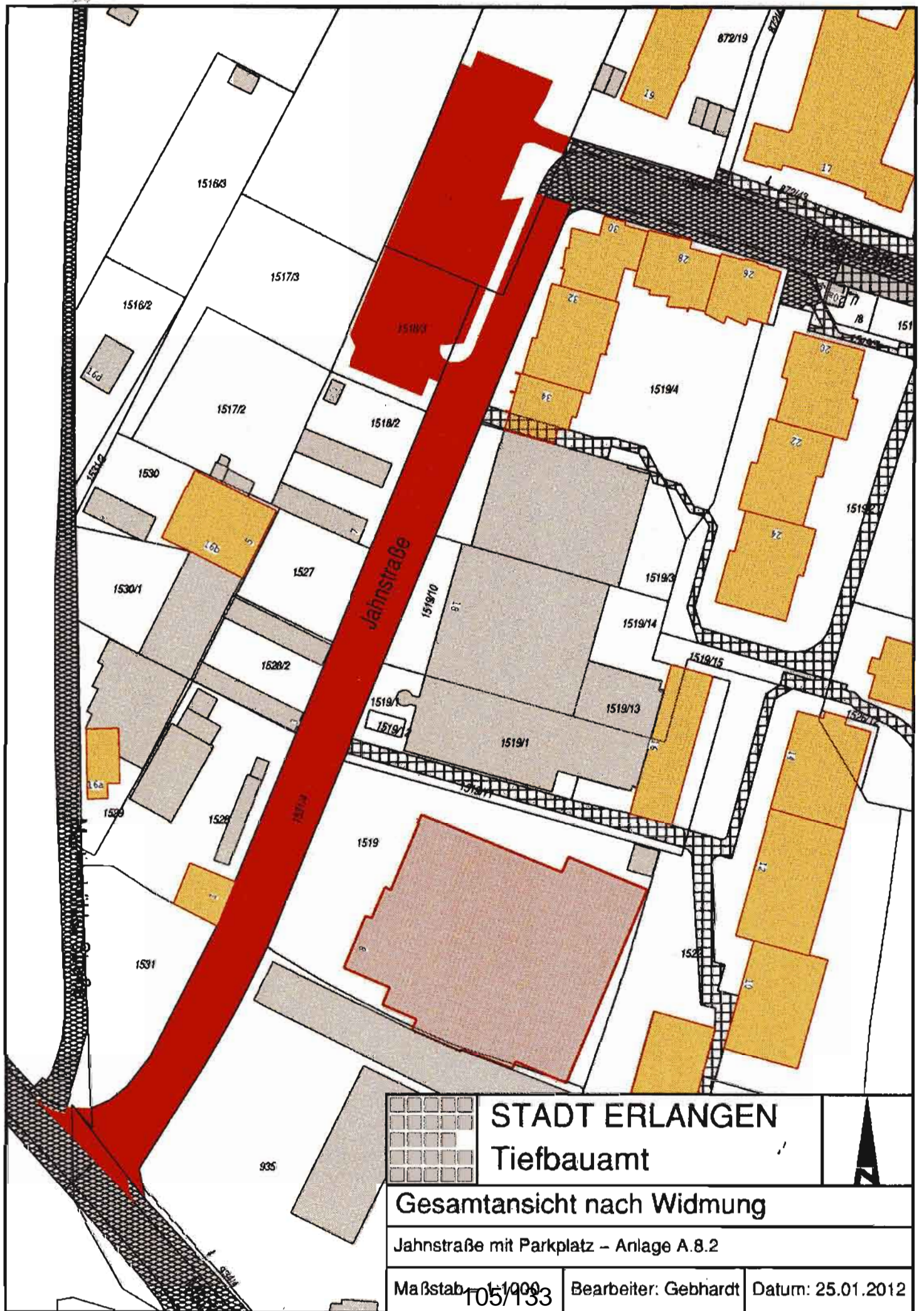
Erweiterung der Widmung

Jahnstraße mit Parkplatz – Anlage A.8.1

Maßstab 1:4000

Bearbeiter: Gebhardt

Datum: 25.01.2012



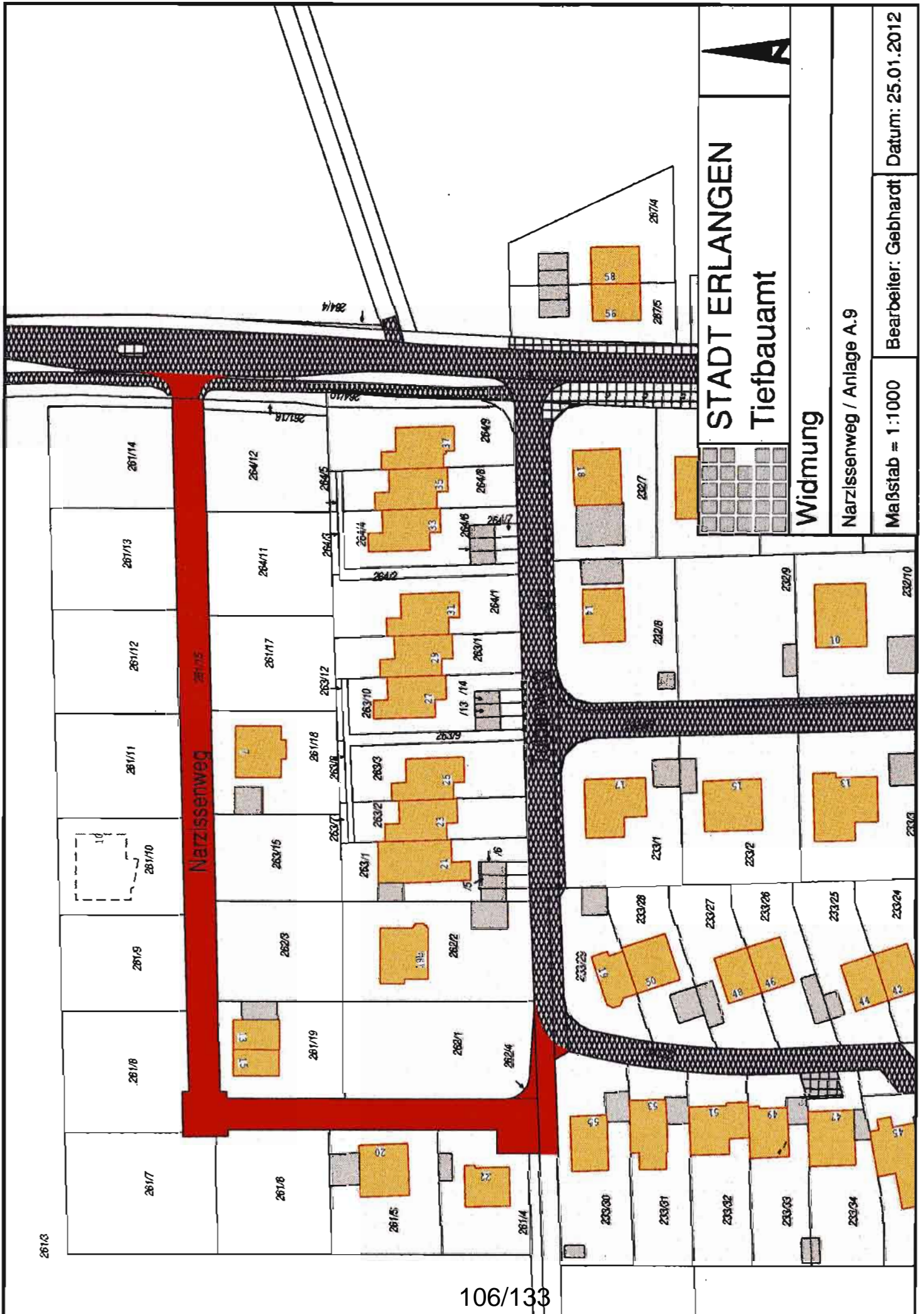
STADT ERLANGEN
Tiefbauamt



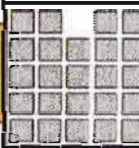
Gesamtansicht nach Widmung

Jahnstraße mit Parkplatz – Anlage A.8.2

Maßstab 1:1000 105/133 Bearbeiter: Gebhardt Datum: 25.01.2012



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt



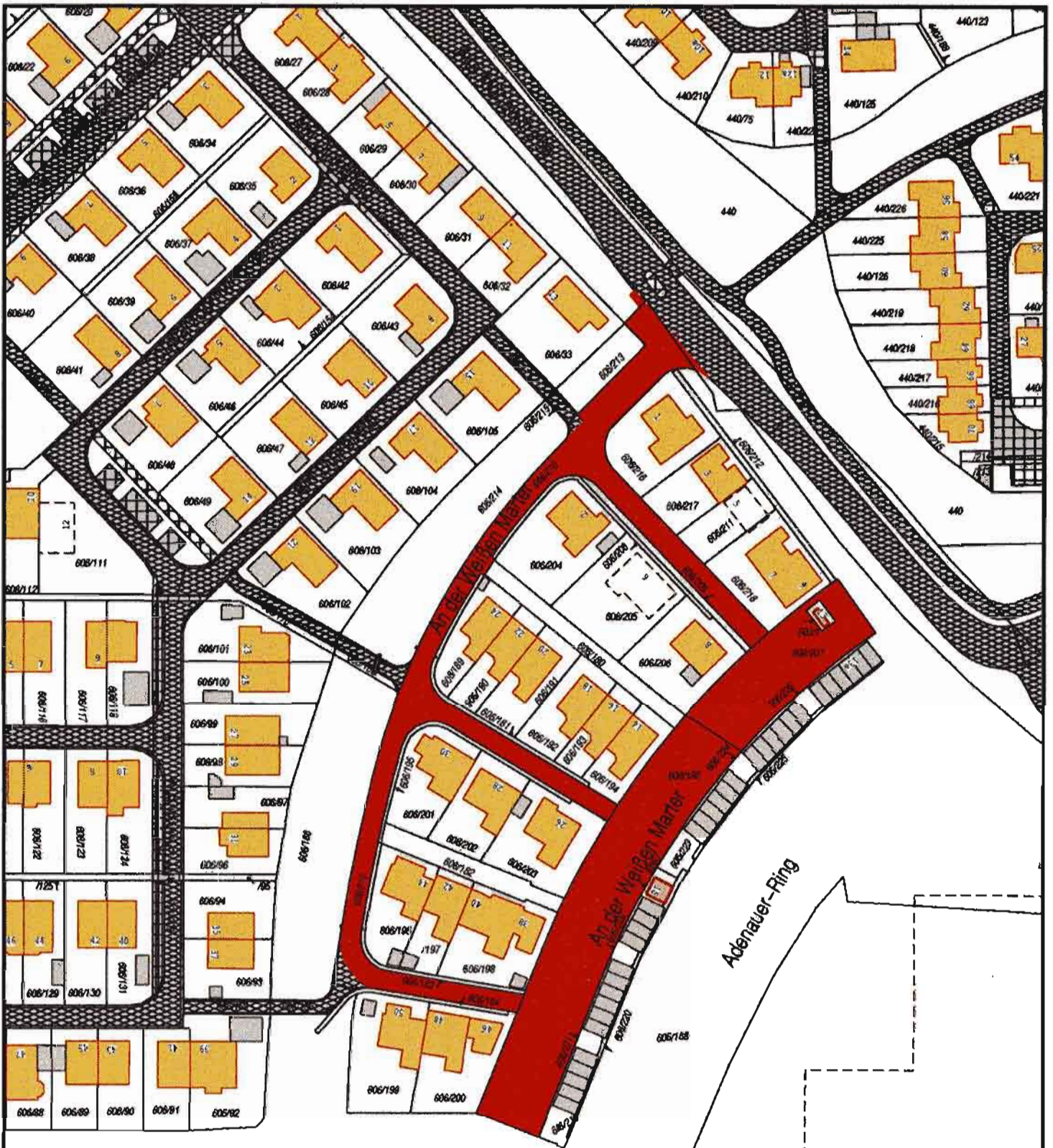
Widmung

Narzissenweg / Anlage A.9

Maßstab = 1:1000

Bearbeiter: Gebhardt

Datum: 25.01.2012



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt



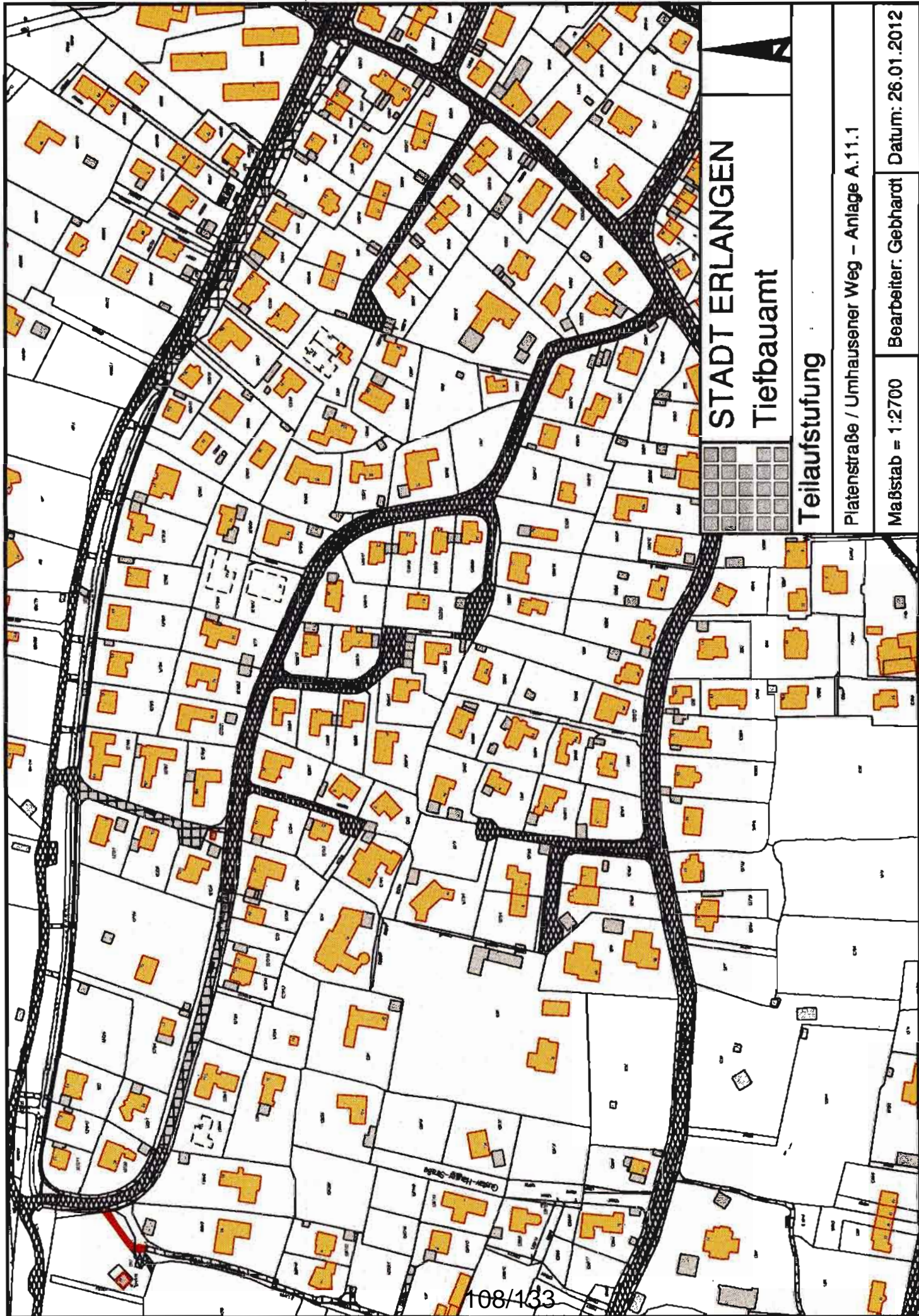
Widmung

An der Weißen Marter – Anlage A.10

Maßstab 1:7133

Bearbeiter: Gebhardt

Datum: 25.01.2012



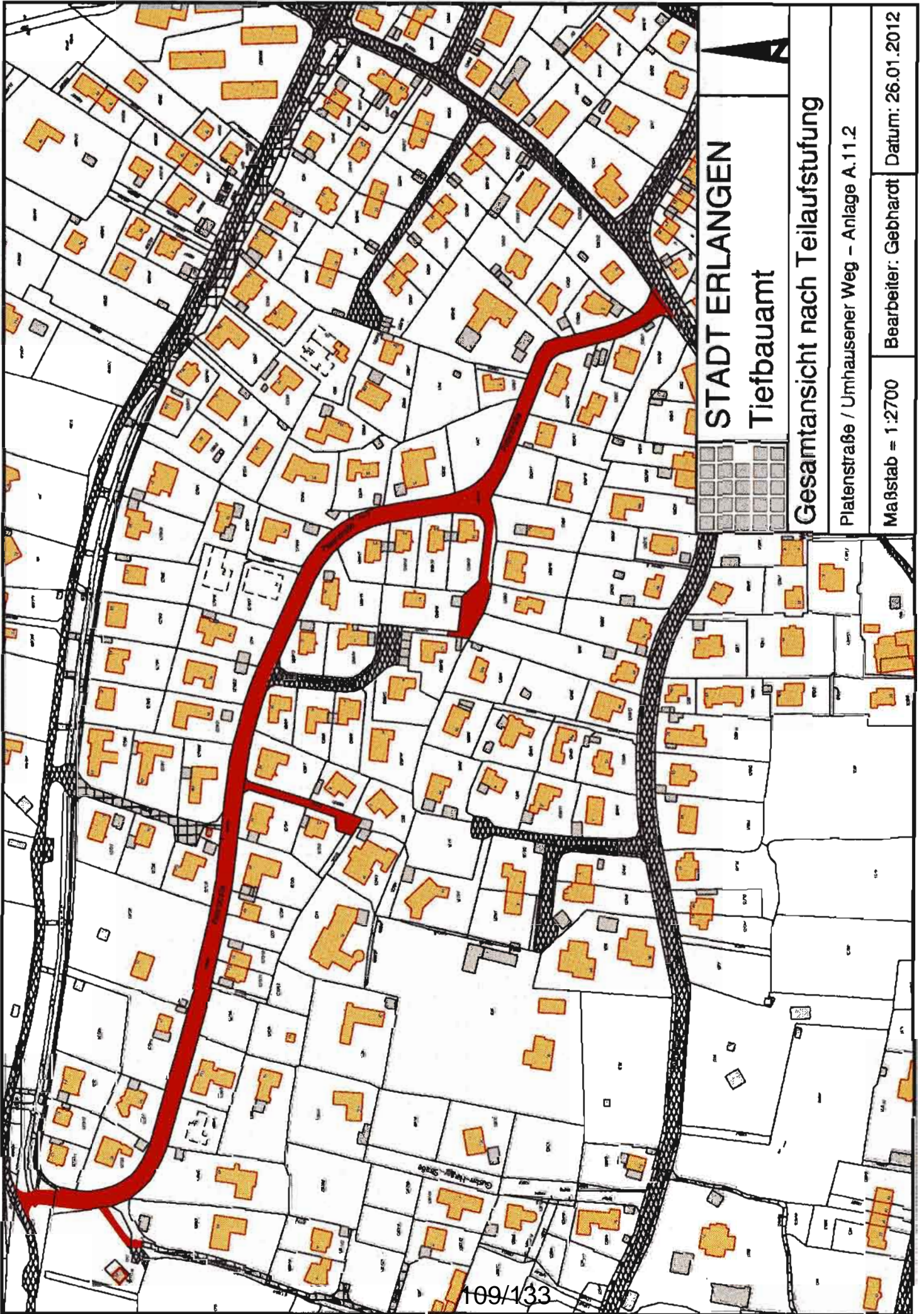
STADT ERLANGEN
Tiefbauamt

Teilaufstufung

Platenstraße / Umhausener Weg – Anlage A.11.1

Maßstab = 1:2700 Bearbeiter: Gebhardt Datum: 26.01.2012

108/133



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt

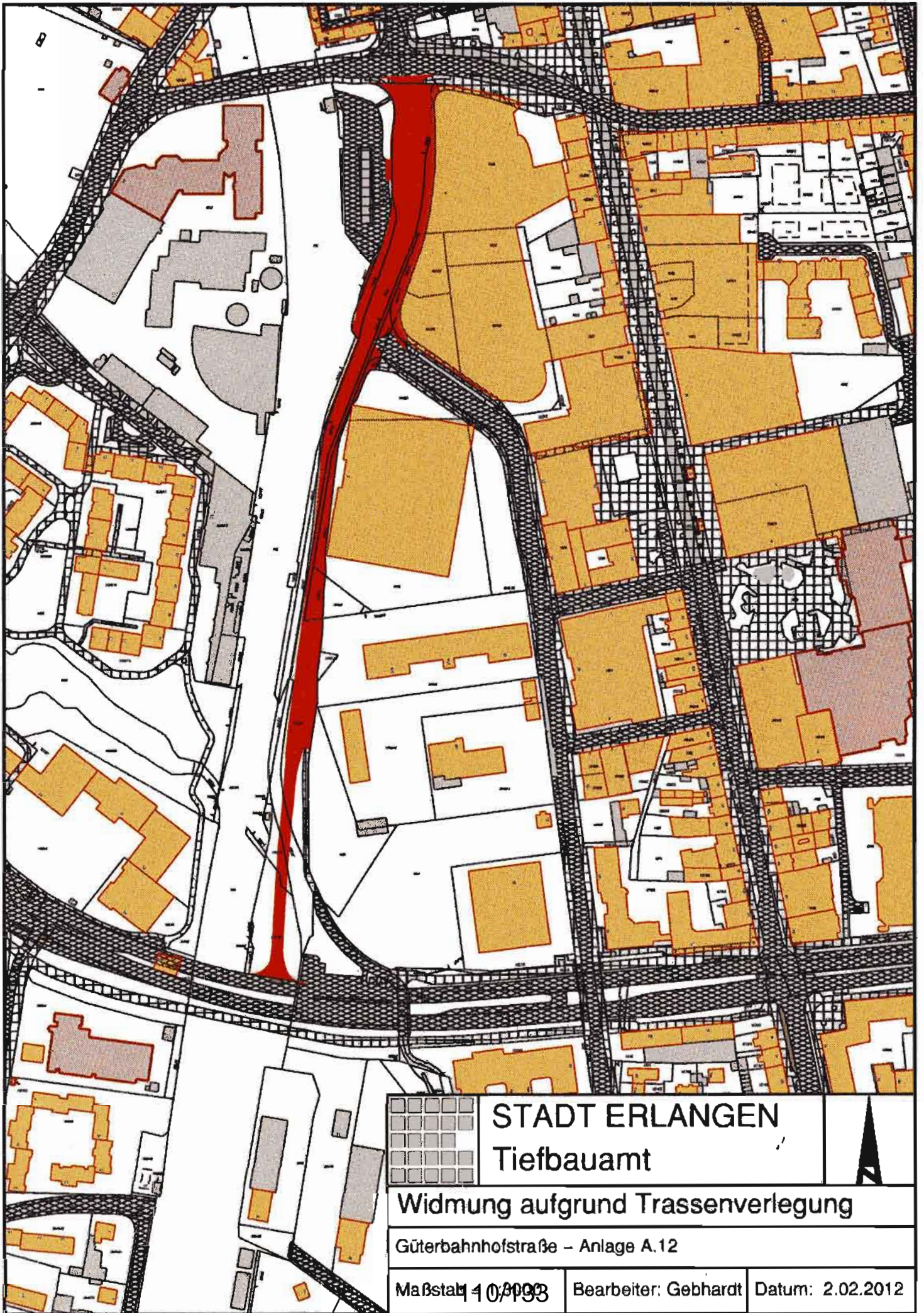
Gesamtansicht nach Teilaufstufung

Platenstraße / Umhausener Weg – Anlage A.11.2

Maßstab = 1:2700

Bearbeiter: Gebhardt

Datum: 26.01.2012



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt

Widmung aufgrund Trassenverlegung

Güterbahnhofstraße – Anlage A.12

Maßstab 1:1000

Bearbeiter: Gebhardt

Datum: 2.02.2012



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt



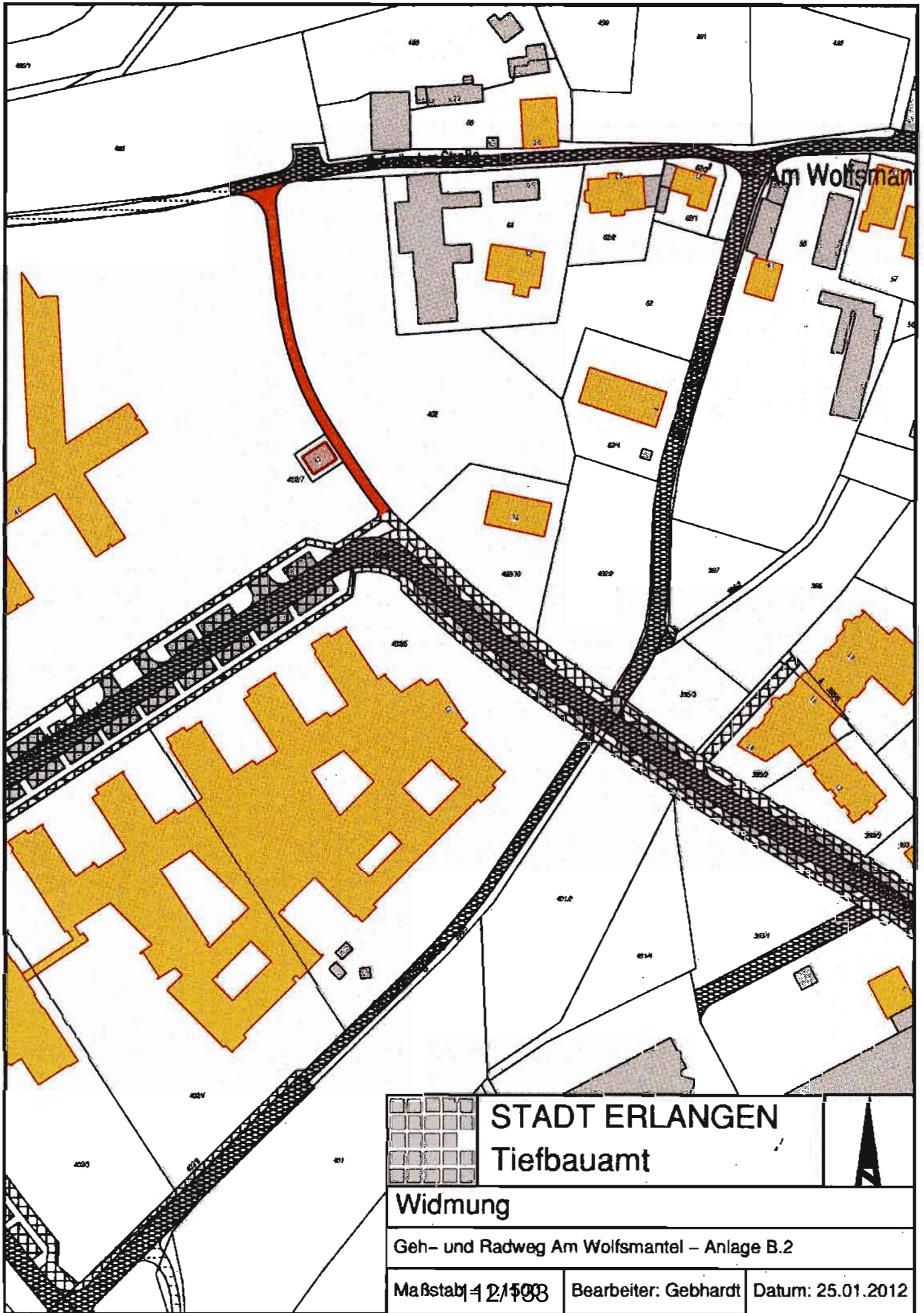
Widmung

Geh- und Radwege in BP408 - Anlage B.1

Maßstab 1:1/250

Bearbeiter: Gebhardt

Datum: 25.01.2012



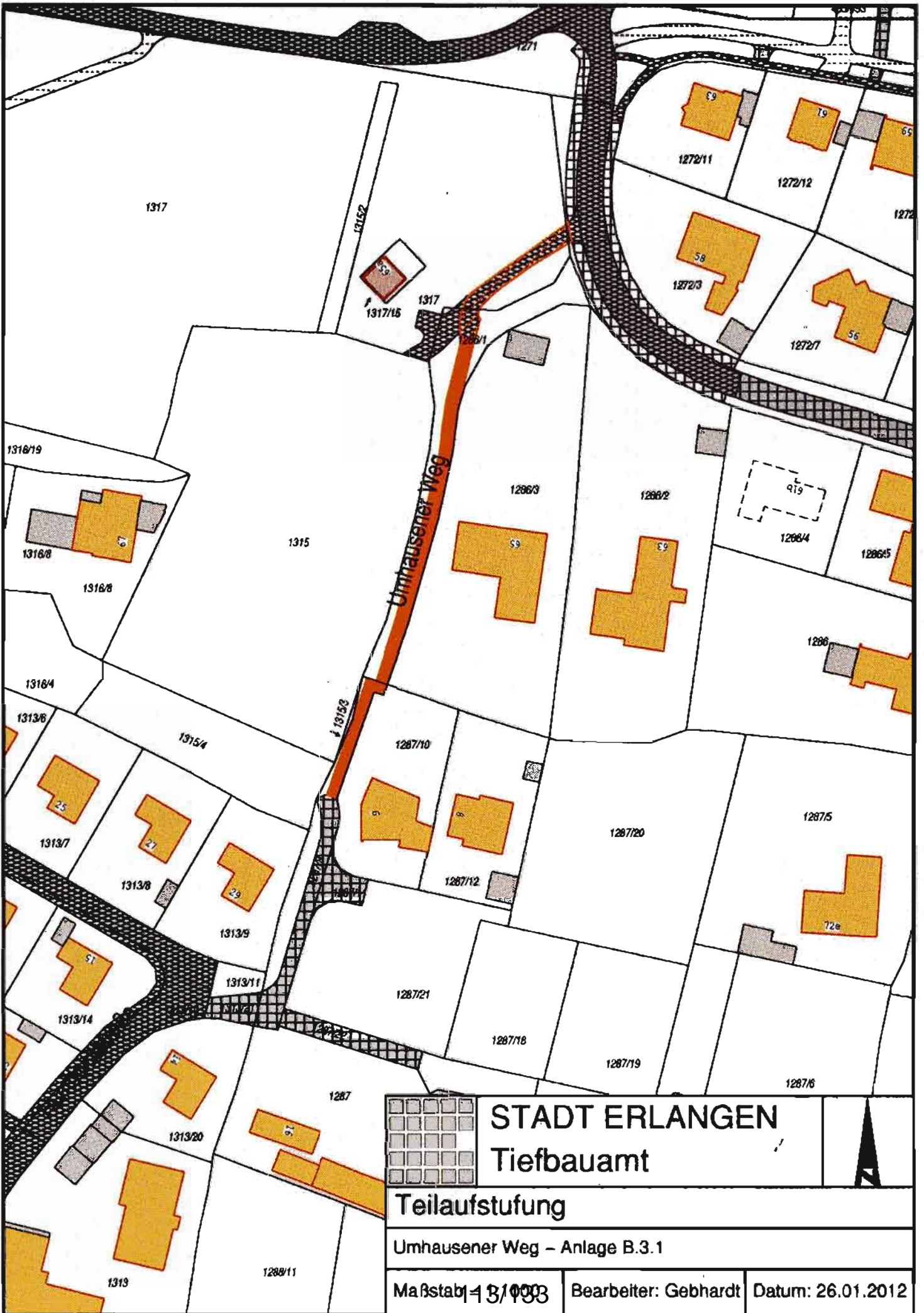
Am Wolfsmantel



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt



Widmung		
Geh- und Radweg Am Wolfsmantel – Anlage B.2		
Maßstab 1:2150	Bearbeiter: Gebhardt	Datum: 25.01.2012



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt

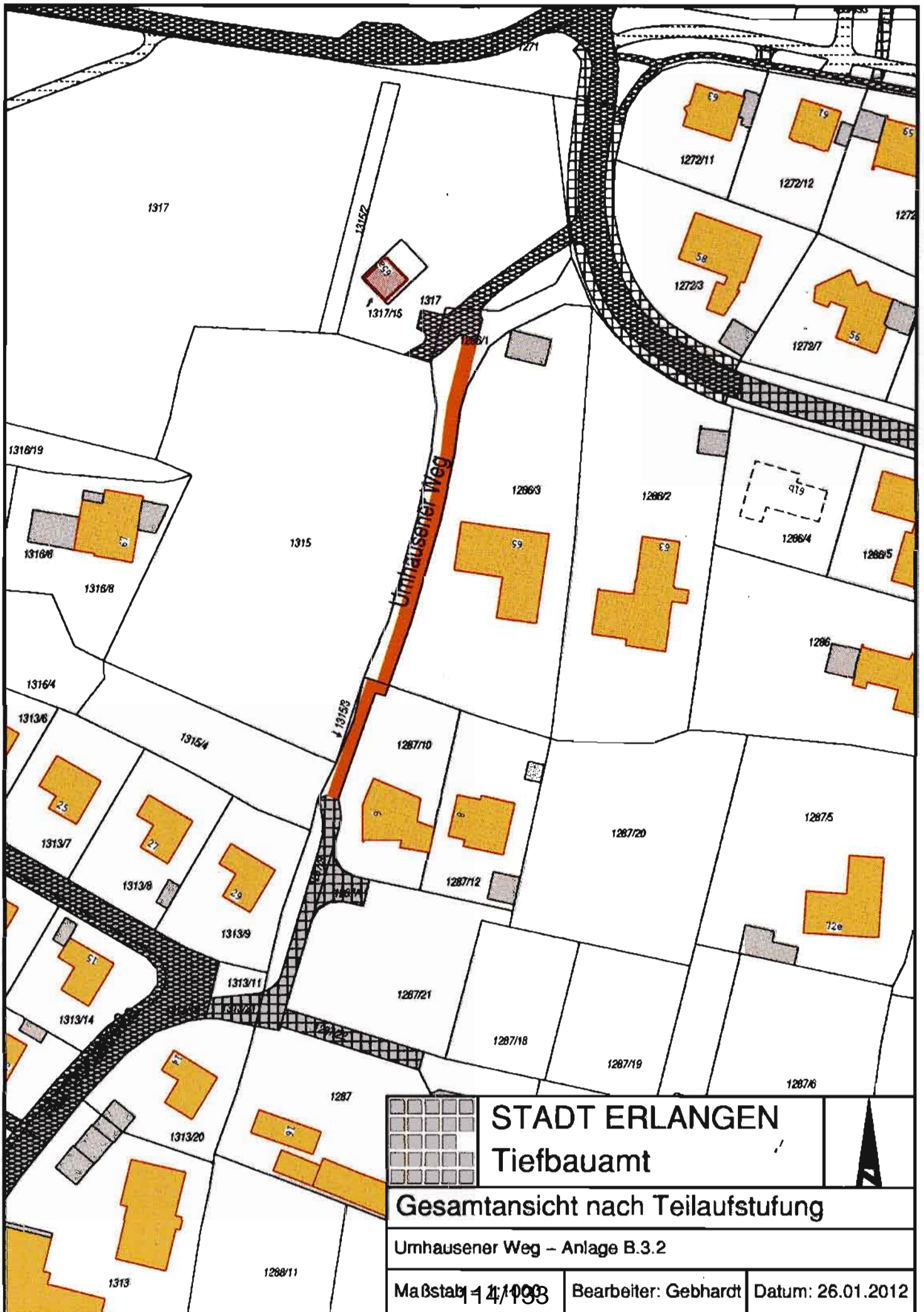
Teilaufstufung

Umhausener Weg – Anlage B.3.1

Maßstab 1:500

Bearbeiter: Gebhardt

Datum: 26.01.2012



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt



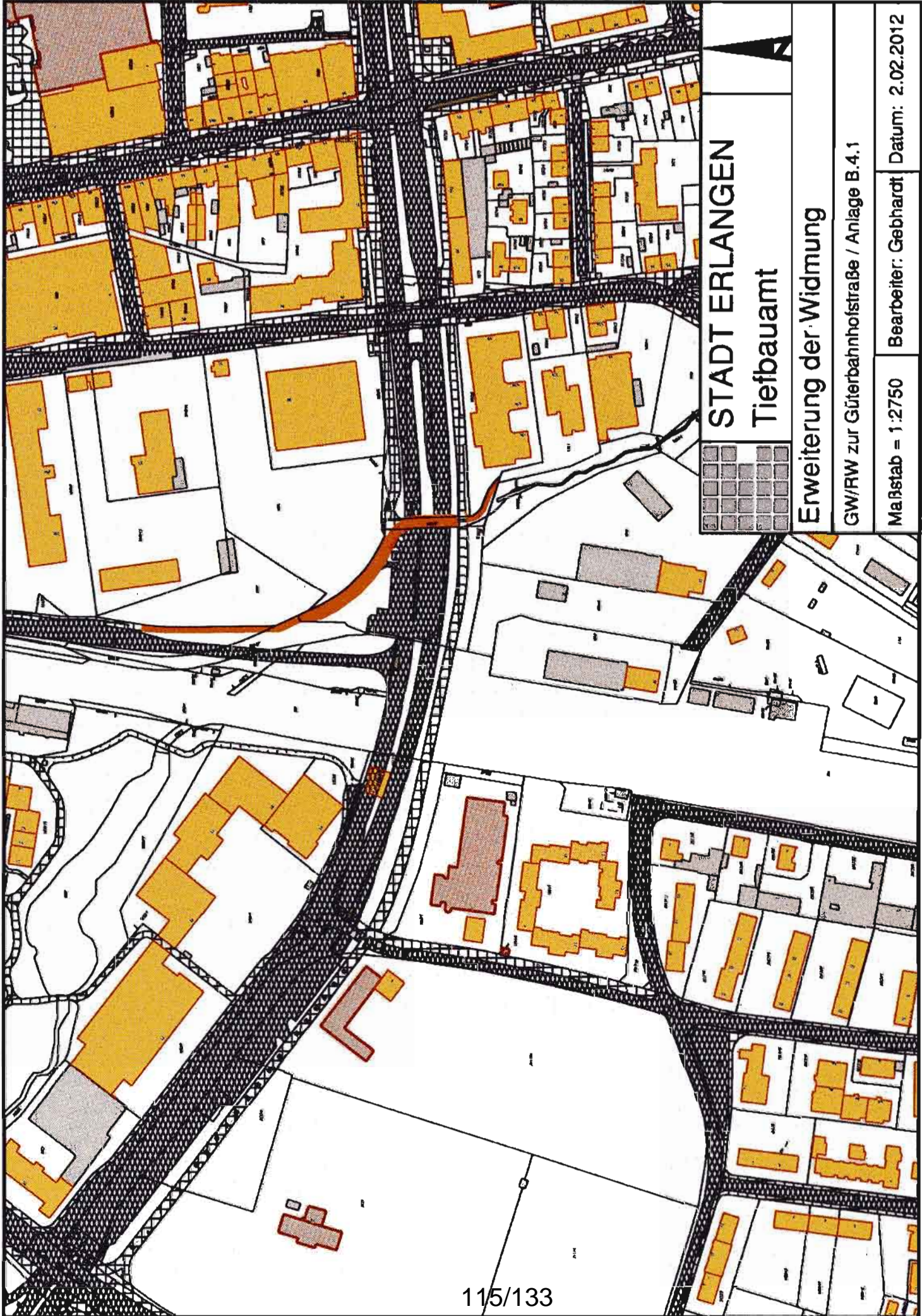
Gesamtansicht nach Teilaufstufung

Umhausener Weg – Anlage B.3.2

Maßstab 1:4.100

Bearbeiter: Gebhardt

Datum: 26.01.2012



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt

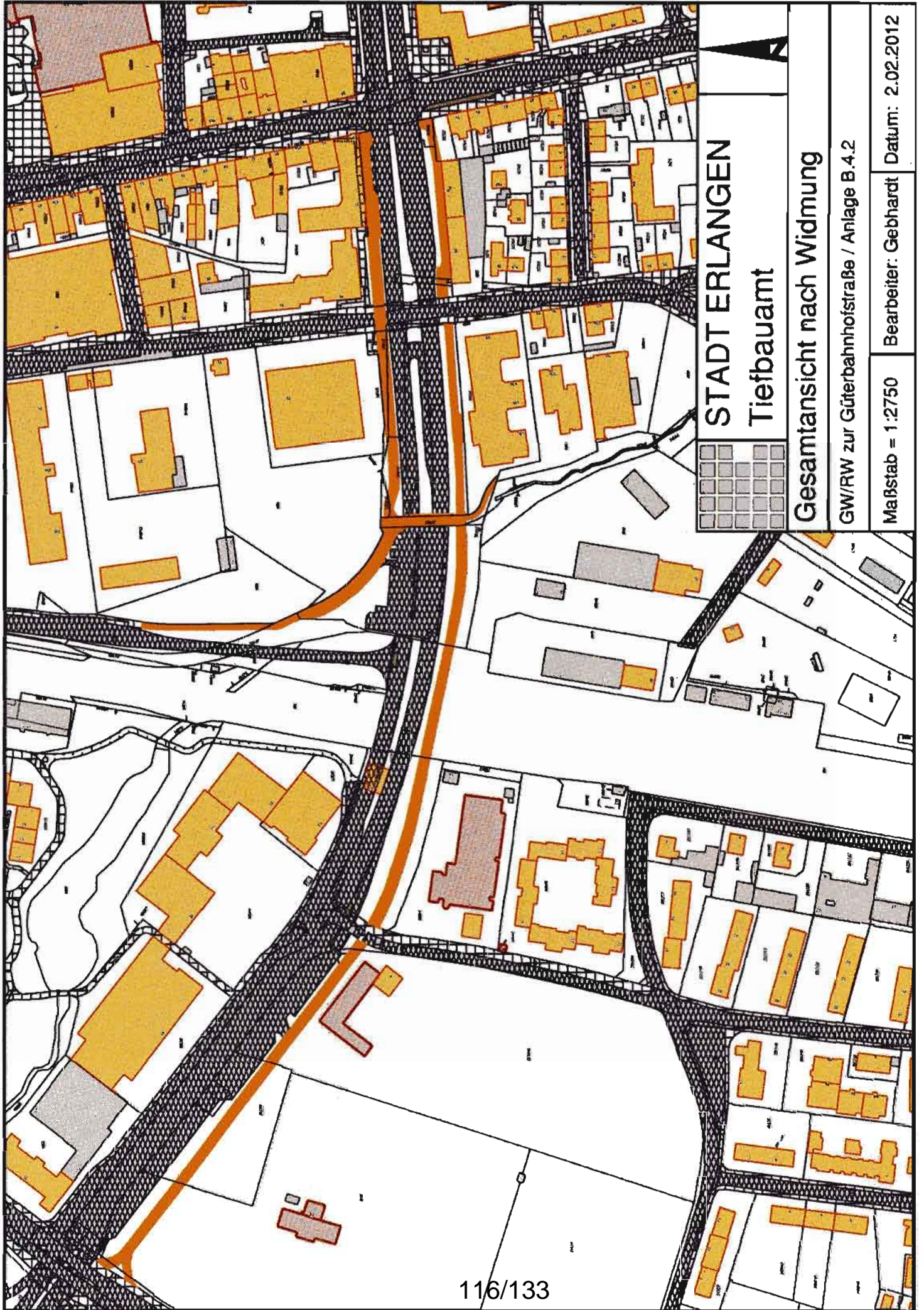
Erweiterung der Widmung

GW/RW zur Güterbahnhofstraße / Anlage B.4.1

Maßstab = 1:2750

Bearbeiter: Gebhardt

Datum: 2.02.2012



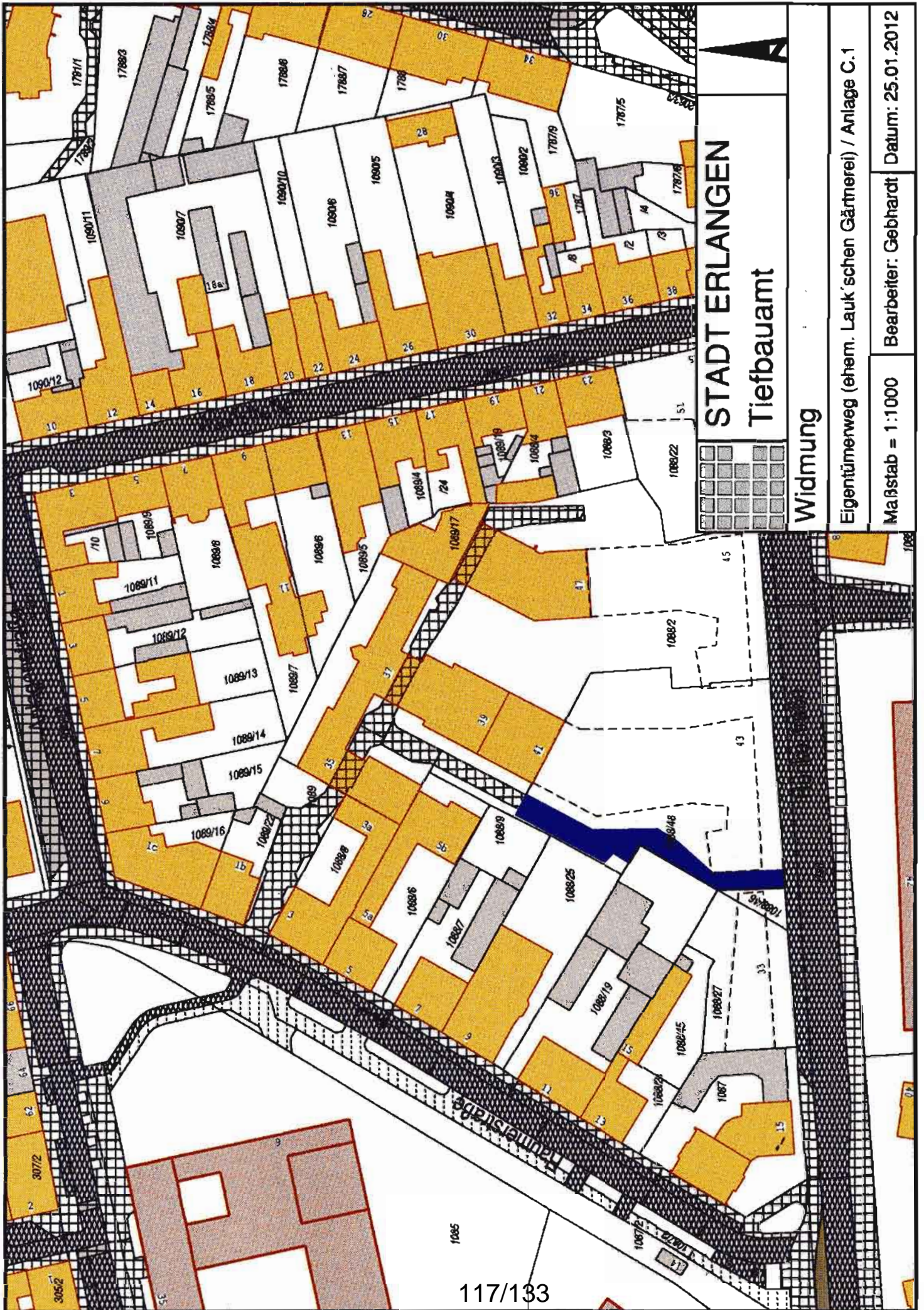
STADT ERLANGEN
Tiefbauamt

Gesamtansicht nach Widmung

GW/RW zur Güterbahnstraße / Anlage B.4.2

Maßstab = 1:2750

Bearbeiter: Gebhardt Datum: 2.02.2012

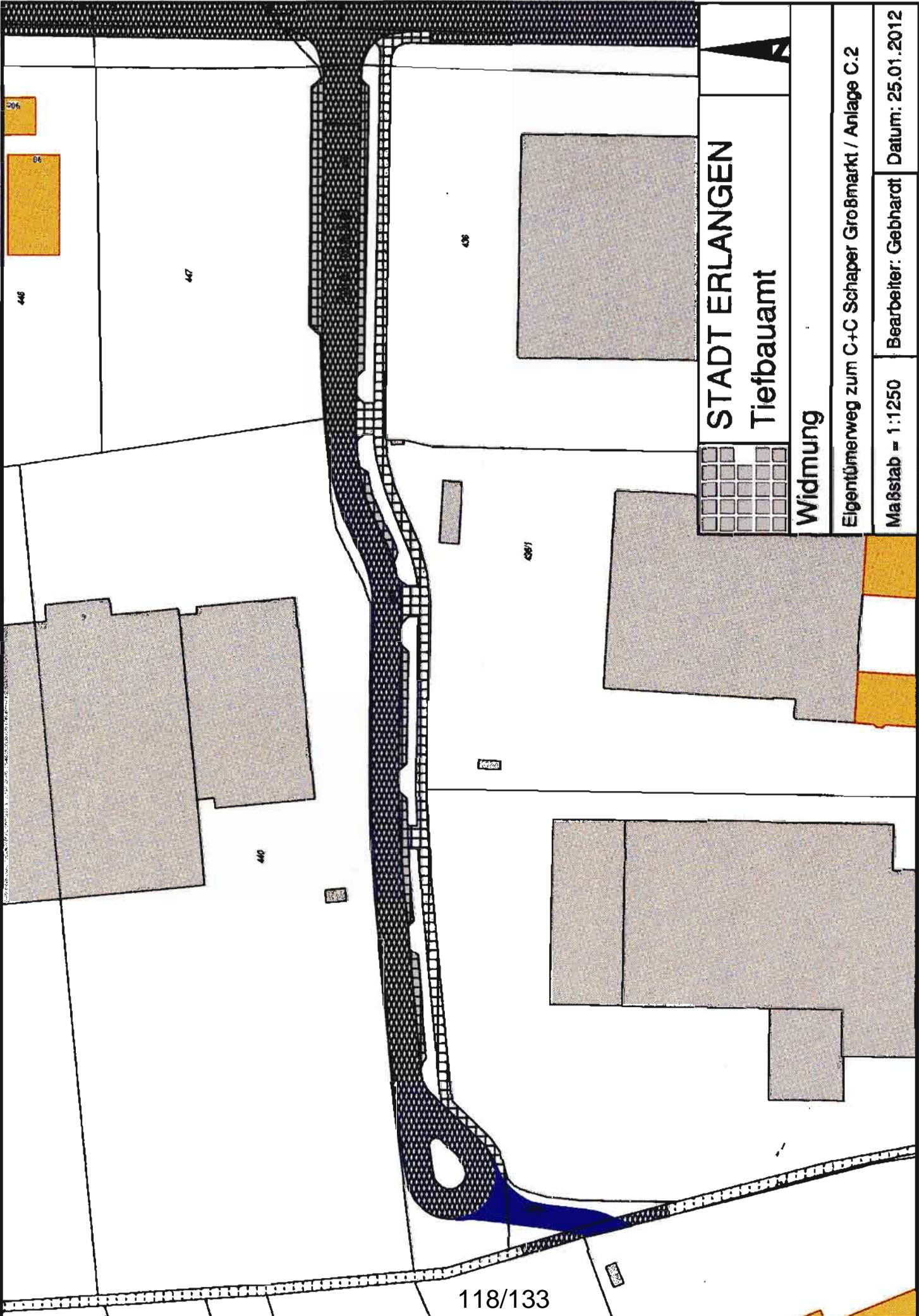


STADT ERLANGEN
Tiefbauamt

Widmung

Eigentümerweg (ehem. Lauk'schen Gärtnerei) / Anlage C.1

Maßstab = 1:1000 Bearbeiter: Gebhardt Datum: 25.01.2012



STADT ERLANGEN
Tiefbauamt



Widmung

Eigentümerweg zum C+C Schaper Großmarkt / Anlage C.2

Maßstab = 1:1250

Bearbeiter: Gebhardt

Datum: 25.01.2012

118/133

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/EBE/2/4/MCE

Verantwortliche/r:
Herr Christian Mayer

Vorlagennummer:
EBE-2/041/2012

Vollzug der Wassergesetze

"Rückhaltemaßnahmen an der Schwabach"

Betr.: Zustimmung zum Vorentwurf gemäß DA Bau

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	28.02.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Im Vollzug der DA Bau wird,

1. dem Vorentwurf für den Neubau von Rückhaltemaßnahmen an der Schwabach zugestimmt;
2. das Vorhaben mit der Entwurfsplanung fortgesetzt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum an der Schwabach östlich der Schleifmühlstraße bei gleichzeitiger optischer und ökologischer Aufwertung der gesamten Fläche.
- Weitere Verbesserung der Hochwassersituation im Bereich von Erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Umsetzung der Auflagen nach Nr. 2.4.3 des Wasserrechtsbescheides vom 24. Januar 2011.
- Demnach sind vom Entwässerungsbetrieb Rückhaltemaßnahmen zu treffen, die auch in Verbindung mit Renaturierungsmaßnahmen am Gewässer erfolgen können.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zur Einhaltung der im o.g. Wasserrechtsbescheid geforderten Auflagen wurde in Abstimmung mit dem amtlichen Sachverständigen beim Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sowie der unteren Wasserrechtsbehörde der Stadt Erlangen festgelegt, dass die Rückhaltemaßnahmen an der Schwabach im Bereich östlich der Schleifmühle und südlich der Schwabach auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1205, 1206 und 1207, Gemarkung Erlangen, durchgeführt werden sollen.

Die Rückhaltung erfolgt durch Bodenabtrag, dabei soll die Anlage naturnah und ohne technische Einrichtungen gestaltet werden.

Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen hat zu diesem Zwecke die vorgenannten Grundstücke vom ehemaligen Eigentümer erworben und inzwischen die Planungsphase eingeleitet.

Mit dem Planungsziel zur Gewinnung von zusätzlichem Retentionsraum an der Schwabach bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Naturschutzes (derzeitige Kartierung von Biotopen und Tierarten, natur- und artenschutzrechtliche Belange, Erhalt des Baumbestands, etc.) und dem mit der Unterhaltung verbundenen zukünftigen Pflegeaufwand wurden mehrere Varianten untersucht, gewichtet und bewertet.

Diese wurden abermals mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg als späteren Unterhaltspflichtigen, mit der unteren Wasserrechtsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Erlangen abgestimmt.

Ergebnis

Mit dem nunmehr vorliegenden Vorentwurf werden die Planungsziele maximaler Retentionsraumgewinn, Berücksichtigung des Naturschutzes und minimaler Unterhaltungsaufwand am besten erreicht.

Die Maßnahme ist aus dem in der Sitzung ausgehängten Lageplan ersichtlich.

Zeitplan

Nach Abschluss des Vorentwurfes ist folgender Terminablauf vorgesehen:

- | | |
|--|---------------|
| • Objektplanung (Entwurf) | bis 03 / 2012 |
| • Plangenehmigung | bis 05 / 2012 |
| • Ausführungsplanungen und Vergabe
2012 | bis 08 / |
| • Baubeginn | ab 09 / 2012 |
| • Fertigstellung und Inbetriebnahme | bis 12 / 2012 |

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Kostenschätzung des Vorentwurfes ergibt Investitionskosten in Höhe von brutto rd. 250.000,- €

Die notwendigen Mittel sind im Wirtschaftsplan 2012 unter Kst. 72004901 enthalten.

Anlagen: ---

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30-R; VI/660

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung;
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
30-R/048/2011

Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	28.02.2012	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	29.02.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	01.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen über die Erhebung des Erschließungsbeitrages nach dem Baugesetzbuch – BauGB (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) (Entwurf vom 31.01.2012, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1 Ausgangslage:

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen wird nach § 4 Abs. 1 EBS überwiegend nach Einheitssätzen ermittelt.

Die Kostenermittlung nach Einheitssätzen lässt zwar eine Pauschalierung und damit eine Abweichung von den tatsächlichen Kosten zu. Sie muss sich aber dennoch an den tatsächlichen Kosten orientieren, weil der Erschließungsbeitragsanspruch ein Kostenerstattungsanspruch ist.

Demnach sind gem. § 130 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Einheitssätze nach den in der Gemeinde üblicherweise durchschnittlich aufzuwendenden Kosten vergleichbarer Erschließungsanlagen festzusetzen. Die Einheitssätze bedürfen daher einer regelmäßigen Überprüfung, ob sie noch dem jeweiligen Lohn- und Preisniveau entsprechen. Dies wird im Falle eines Rechtsstreits auch von den Gerichten überprüft.

Die in der Anlage zu § 4 Abs. 1 EBS ausgewiesenen Einheitssätze gelten seit 01.01.2002.

Ab dem Jahr 2007 ist beim Preisindex für den Straßenbau ein nicht unerheblicher Anstieg zu verzeichnen, der sich auch auf die tatsächlichen Baupreise in Erlangen niedergeschlagen hat. Da allerdings in den letzten fünf Jahren keine Erschließungsanlagen neu hergestellt wurden, die mittels Bescheiden über Erschließungsbeiträge abzurechnen waren, konnte eine Anpassung der Einheitssätze vorerst unterbleiben. Zwischenzeitlich neu erstellte Erschließungsanlagen wurden nicht mittels Bescheiden, sondern über vertragliche Regelungen, wie z. B. Erschließungsvereinbarungen oder Städtebauliche Verträge, abgewickelt.

Nach nunmehr 10 Jahren unverändert gebliebener Einheitssätze in der Satzung ist aber eine Anpassung unumgänglich.

Für die Neuermittlung der Einheitssätze wurden 16 repräsentative Baumaßnahmen aus den Jahren 2007 bis 2010 herangezogen, wobei die Berechnungsart der Einheitssätze beibehalten wurde. Einzelne Ausführungsarten wurden dem heutigen technischen Standard angepasst. Einheitssätze wurden für Granitzweizeiler und Granitdreizeiler gebildet, da diese in den letzten Jahren des Öfftens zur Ausführung kamen. Ebenso wurde bei der Straßenbeleuchtung der Katalog den nunmehr zur Ausführung kommenden Leuchtstellentypen angepasst.

Vgl. zu den neuen Einheitssätzen insbesondere die synoptische Darstellung in Anlage 2.

Gleichzeitig wurden die kombinierten Geh- und Radwege in den Katalog der Satzung als abrechnungsfähige Teileinrichtung aufgenommen und die Satzung der aktuellen Rechtsprechung angepasst.

Im Vollzug ergeben sich keine grundlegenden Änderungen in der Verfahrensweise.

2 Erläuterungen der einzelnen Änderungen:

2.1 Art. 1 Nr. 1 Buchst. a), c) bis d), Nr. 2 Buchst. a) bis c) und Nr. 6 der Änderungssatzung

Bei den kombinierten Geh- und Radwegen (Zeichen 240 der StVO) handelt es sich um eine sowohl für Fußgänger als auch für Radfahrer nutzbare Teileinrichtung. Da ein solcher gemeinsamer Geh- und Radweg weder ein Geh- noch ein Radweg, sondern eine andersartige Teileinrichtung ist, müssen zur Abrechenbarkeit die kombinierten Geh- und Radwege in die Satzung als beitragsfähige Teileinrichtung aufgenommen werden.

2.2 Art. 1 Nr. 1 Buchst. b) und Nr. 2 Buchst. d) der Änderungssatzung

Verkehrsberuhigte Bereiche sind in der Straßenverkehrs-Ordnung nunmehr in Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO geregelt (Änderung im Dezember 2010). In der Änderungssatzung wurde der Verweis auf die StVO entsprechend aktualisiert.

2.3 Art. 1 Nr. 5 der Änderungssatzung

Nach der derzeitigen Regelung werden beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise (z.B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze) genutzt werden oder genutzt werden dürfen, mit 0,3 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

Nach obergerichtlichen Entscheidungen werden durch diese Regelung die vorgenannten Sondergrundstücke gegenüber den wohnlich genutzten Grundstücken zu stark entlastet. Sie sind deshalb mit mindestens der Hälfte der Grundstücksfläche in die Verteilung einzubeziehen. Im Satzungsentwurf ist daher eine Änderung von 0,3 auf 0,5 der Grundstücksfläche vorgesehen.

2.4 Art. 1 Nr. 7 der Änderungssatzung

Die Merkmale der endgültigen Herstellung wurden entsprechend dem heutigen technischen Standard überarbeitet.

3 Ressourcen

Es sind keine bzw. nur geringe Mehreinnahmen auf IVP-Nr. 541.500E zu erwarten, da Neubau-maßnahmen überwiegend mittels Erschließungsvereinbarungen abgewickelt werden.

I.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragsatzung (EBS) mit Anlage zu § 4 Abs. 1 EBS
Anlage 2: synoptische Darstellung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

**Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen über die Erhebung des
Erschließungsbeitrages nach dem Baugesetzbuch – BauGB
(Erschließungsbeitragsatzung – EBS)**

Art. 1

Die Satzung der Stadt Erlangen über die Erhebung des Erschließungsbeitrages nach dem Baugesetzbuch – BauGB (Erschließungsbeitragsatzung – EBS) vom 26. Juni 1987 (Amtsblatt Nr. 25 vom 2. Juli 1987) zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Oktober 2002 (Die amtlichen Seiten Nr. 21 vom 17. Oktober 2002) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 1 Buchstabe b) wird als Buchstabe c) eingefügt:
"c) Unselbständige kombinierte Geh- und Radwege in voller Breite"
Die bisherigen Buchstaben c) bis e) werden Buchstaben d) bis f).
- b) In Nr. 2 werden die Worte "§ 42 Abs. 4 a StVO" durch "Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO" ersetzt.
- c) In Nr. 4 und Nr. 5 werden die Buchstaben "a) bis c)" durch die Buchstaben "a) bis d)" ersetzt.
- d) In Nr. 6 werden die Worte ", Geh- und Radwege" ersatzlos gestrichen.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 7 werden die Worte „Sicherheitsstreifen und Bankette sowie der sonstigen befestigten Flächen,“ gestrichen.
- b) Nach Nr. 7 werden folgende Nrn. 8 und 9 neu eingefügt:
„8. die Herstellung der kombinierten Geh- und Radwege,
9. die Herstellung der Sicherheitsstreifen und Bankette sowie der sonstigen befestigten Flächen,“
- c) Die Nummern 8. bis 15. werden die Nummern 10. bis 17.
- d) In Nr. 12 (neu) werden die Worte "§ 42 Abs. 4 a StVO" durch die Worte "Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO" ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Anlage“ das Wort „zu“ eingefügt.

4. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „des § 12 VOB/B“ durch die Worte „der VOB/B“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 3 wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,5“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe c) wird als Buchstabe d) eingefügt:
"d) des kombinierten Geh- und Radweges"
Die bisherigen Buchstaben d) bis g) werden die Buchstaben e) bis h).

7. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. a) werden die Wörter „Unterbau neuzeitlicher Bauweise“ durch die Wörter „technisch notwendigen Unterbau“ ersetzt.
- b) In Buchst. b) wird vor dem Wort „Beleuchtung“ das Wort „betriebsfertige“ eingefügt.

8. Die Anlage zu § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Anlage zu § 4 Abs. 1

Einheitssätze für die Herstellung von Erschließungsanlagen

1. selbständige Geh- und Radwege, kombinierte Geh- und Radwege	1.1 Asphaltdecke	60,20	€/qm
	1.2 Betonpflasterdecke	73,21	€/qm
2. unselbständige Geh- und Radwege, kombinierte Geh- und Radwege	2.1 Betonpflasterdecke	62,25	€/qm
	2.2 Betonpflasterdecke mit verstärktem Unterbau	73,81	€/qm
3. Parkflächen i.S.d. § 2 Abs. 4	3.1 Betonpflasterdecke	73,82	€/qm
	3.2 Asphaltdecke	60,12	€/qm
	3.3 Rasenpflaster	73,10	€/qm
4. Fahrbahn, Bauklasse IV i.S.d. RStO 01	4.1 Asphaltdecke	75,28	€/qm
	4.2 Betonpflasterdecke	93,12	€/qm
5. Fahrbahn, Bauklasse III i.S.d. RStO 01	5.1 Asphaltdecke	87,59	€/qm
6. Verkehrsanlagen mit verstärktem Unterbau i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3	6.1 Asphaltdecke	75,28	€/qm
	6.2 Betonpflasterdecke	93,12	€/qm
7. Entwässerungseinrichtungen		16,68	€/qm
8. Sicherheitsstreifen	8.1 befestigt	52,07	€/qm
	8.2 unbefestigt	23,14	€/qm
9. Randeinfassungen; Rinnen und Bordsteine	9.1 Graniteinzeiler	38,87	€/m
	9.2 Granitzweizeiler	68,11	€/m
	9.3 Granitdreizeiler	96,73	€/m
	9.4 Betoneinzeiler	28,17	€/m
	9.5 Betonzweizeiler	41,27	€/m
	9.6 Granitbordstein	50,48	€/m
	9.7 Betonbordstein	36,49	€/m
	9.8 Betoneinfassstein	24,87	€/m
10. Leuchtstellen			
a) bis 4,50 m Höhe ohne Ausleger	2.056,17 €/Leuchtstelle		
b) bis 6,00 m Höhe ohne Ausleger	2.189,46 €/Leuchtstelle		
c) bis 7,50 m Höhe ohne Ausleger	2.498,40 €/Leuchtstelle		
d) bis 10,00 m Höhe ohne Ausleger	2.801,15 €/Leuchtstelle		
e) bis 6,00 m Höhe mit Einfachausleger	2.487,04 €/Leuchtstelle		
f) bis 8,00 m Höhe mit Einfachausleger	2.901,37 €/Leuchtstelle		
g) bis 10,00 m Höhe mit Einfachausleger	3.075,99 €/Leuchtstelle		
h) bis 12,00 m Höhe mit Einfachausleger	3.369,44 €/Leuchtstelle		
i) bis 10,00 m Höhe mit Doppelausleger	3.377,70 €/Leuchtstelle		
j) bis 12,00 m Höhe mit Doppelausleger	3.789,97 €/Leuchtstelle		
k) dekorative Leuchte (bis 4,00 m Höhe)	2.225,63 €/Leuchtstelle		

"

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2012 in Kraft.

Synoptische Darstellung

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen</p> <p>(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB, und zwar:</p> <p>1. Bei den zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unselbständige Gehwege in voller Breite b) Unselbständige Radwege in voller Breite c) Sicherheitsstreifen, Bankette und Entwässerungsmulden bis zu einer Breite von 1,50 m je Straßenseite d) Fahrbahnen bis zu einer Breite von <ul style="list-style-type: none"> 6,00 m bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) der erschlossenen Grundstücke bis zu 0,5 7,50 m bei einer GFZ der erschlossenen Grundstücke von mehr als 0,5 bis 0,8 9,00 m bei einer GFZ der erschlossenen Grundstücke von mehr als 0,8 bis 1,0 12,00 m bei einer GFZ der erschlossenen Grundstücke von mehr als 1,0. <p>Die Maße gelten sinngemäß für Grundstücke in unbeplanten Gebieten entsprechend dem nach § 34 BauGB zulässigen Art und Maß der Bebauung.</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Fahrbahnen zur Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie vergleichbaren Sondergebieten - abweichend von d) bis zu einer Breite von 15 m. <p>2. Für verkehrsberuhigte Wohnstraßen, insbesondere solche i.S. von § 42 Abs. 4 a StVO, in vollem räumlichen Umfang.</p>	<p>§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen</p> <p>(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB, und zwar:</p> <p>1. Bei den zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unselbständige Gehwege in voller Breite b) Unselbständige Radwege in voller Breite c) Unselbständige kombinierte Geh- und Radwege in voller Breite e) d) Sicherheitsstreifen, Bankette und Entwässerungsmulden bis zu einer Breite von 1,50 m je Straßenseite d) e) Fahrbahnen bis zu einer Breite von <ul style="list-style-type: none"> 6,00 m bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) der erschlossenen Grundstücke bis zu 0,5 7,50 m bei einer GFZ der erschlossenen Grundstücke von mehr als 0,5 bis 0,8 9,00 m bei einer GFZ der erschlossenen Grundstücke von mehr als 0,8 bis 1,0 12,00 m bei einer GFZ der erschlossenen Grundstücke von mehr als 1,0. <p>Die Maße gelten sinngemäß für Grundstücke in unbeplanten Gebieten entsprechend dem nach § 34 BauGB zulässigen Art und Maß der Bebauung.</p> <ul style="list-style-type: none"> e) f) Fahrbahnen zur Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie vergleichbaren Sondergebieten - abweichend von d) bis zu einer Breite von 15 m. <p>2. Für verkehrsberuhigte Wohnstraßen, insbesondere solche i.S. von § 42 Abs. 4 a StVO Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs.2 StVO, in vollem räumlichen Umfang.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>(...)</p> <p>4. Bei den nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) neben den in Nr. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Breiten für Fahrbahnen bis zu einer Breite von 15 m.</p> <p>5. Bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen neben den in Nr. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Breiten für die Mehrbreiten der Fahrbahnen gegenüber der freien Strecke bis zu den in Nr. 1 und 4 genannten Breiten.</p> <p>6. Für Aufweitungen der Fahrbahnen im Einflussbereich von Kreuzungen und Einmündungen anderer Straßen, Geh- und Radwege in vollem Umfang.</p> <p>7. Für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen in vollem Umfang.</p> <p>(...)</p>	<p>(...)</p> <p>4. Bei den nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) neben den in Nr. 1 Buchstabe a) bis e) d) genannten Breiten für Fahrbahnen bis zu einer Breite von 15 m.</p> <p>5. Bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen neben den in Nr. 1 Buchstabe a) bis e) d) genannten Breiten für die Mehrbreiten der Fahrbahnen gegenüber der freien Strecke bis zu den in Nr. 1 und 4 genannten Breiten.</p> <p>6. Für Aufweitungen der Fahrbahnen im Einflussbereich von Kreuzungen und Einmündungen anderer Straßen, Geh- und Radwege in vollem Umfang.</p> <p>7. Für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen in vollem Umfang.</p> <p>(...)</p>
<p>§ 3 Umfang des Erschließungsaufwandes</p> <p>(1) Zum Erschließungsaufwand gehören die Kosten für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb der Erschließungsflächen, 2. die Freilegung der Erschließungsflächen, 3. erforderliche Erdarbeiten und –bewegungen, 4. die Herstellung des Straßenkörpers, 5. die Herstellung der Randeinfassungen, Rinnen und Bordsteine 6. die Herstellung der Radwege, 7. die Herstellung der Gehwege, Sicherheitsstreifen und Bankette sowie der sonstigen befestigten Flächen, 8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen, 9. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen für die Erschließungsanlagen, 	<p>§ 3 Umfang des Erschließungsaufwandes</p> <p>(1) Zum Erschließungsaufwand gehören die Kosten für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb der Erschließungsflächen, 2. die Freilegung der Erschließungsflächen, 3. erforderliche Erdarbeiten und –bewegungen, 4. die Herstellung des Straßenkörpers, 5. die Herstellung der Randeinfassungen, Rinnen und Bordsteine 6. die Herstellung der Radwege, 7. die Herstellung der Gehwege, Sicherheitsstreifen und Bankette sowie der sonstigen befestigten Flächen, 8. die Herstellung der kombinierten Geh- und Radwege, 9. die Herstellung der Sicherheitsstreifen und Bankette sowie der sonstigen befestigten Flächen, 10. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>10. die Verkehrseinrichtungen, die Möblierung und unterschiedliche Gestaltung der Oberfläche in Material, Struktur und Farbe einschließlich der Bepflanzung bei verkehrsberuhigten Bereichen, insbesondere solche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO, bei Fußgängerbereichen und Fußgänger-geschäftsstraßen,</p> <p>11. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,</p> <p>12. die Herstellung der Parkflächen für Kraftfahrzeuge, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,</p> <p>13. die Herstellung der Grünflächen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind, sowie der gärtnerischen Gestaltung und der Einrichtungen bei selbständigen Grünanlagen,</p> <p>14. die Herstellung des Anschlusses an andere Erschließungsanlagen einschließlich Fahrbahnaufweitungen, Abbiegespuren und Kreuzungsbereiche,</p> <p>15. die Übernahme als gemeindliche Erschließungsanlagen. (...)</p>	<p>11. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen für die Erschließungsanlagen,</p> <p>12. die Verkehrseinrichtungen, die Möblierung und unterschiedliche Gestaltung der Oberfläche in Material, Struktur und Farbe einschließlich der Bepflanzung bei verkehrsberuhigten Bereichen, insbesondere solche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs.2 StVO, bei Fußgängerbereichen und Fußgänger-geschäftsstraßen,</p> <p>13. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,</p> <p>14. die Herstellung der Parkflächen für Kraftfahrzeuge, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,</p> <p>15. die Herstellung der Grünflächen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind, sowie der gärtnerischen Gestaltung und der Einrichtungen bei selbständigen Grünanlagen,</p> <p>16. die Herstellung des Anschlusses an andere Erschließungsanlagen einschließlich Fahrbahnaufweitungen, Abbiegespuren und Kreuzungsbereiche,</p> <p>17. die Übernahme als gemeindliche Erschließungsanlagen. (...)</p>
<p>§ 4 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes</p> <p>(1) Der beitragsfähige Aufwand für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen wird nach Einheitssätzen ermittelt. Die Einheitssätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.</p> <p>(3) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand ist nach den Einheitssätzen zu ermitteln, die in dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Erschließungsanlage oder bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage technisch endgültig hergestellt sind (Abnahme im Sinne des § 12 VOB/B). Dies gilt auch für die einzelnen Anlagen innerhalb einer Erschließungseinheit.</p>	<p>§ 4 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes</p> <p>(1) Der beitragsfähige Aufwand für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen wird nach Einheitssätzen ermittelt. Die Einheitssätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.</p> <p>(3) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand ist nach den Einheitssätzen zu ermitteln, die in dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Erschließungsanlage oder bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage technisch endgültig hergestellt sind (Abnahme im Sinne des § 12 VOB/B der VOB/B). Dies gilt auch für die einzelnen Anlagen innerhalb einer Erschließungseinheit.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
(...)	(...)
<p>§ 7 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes</p> <p>(...)</p> <p>(3) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise (z. B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze) genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 0,3 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.</p> <p>(...)</p>	<p>§ 7 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes</p> <p>(...)</p> <p>(3) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise (z. B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze) genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 0,3 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.</p> <p>(...)</p>
<p>§ 9 Kostenspaltung (§ 127 Abs. 3 BauGB)</p> <p>Der Erschließungsbeitrag kann selbständig erhoben werden für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen, 2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen, 3. die Herstellung <ol style="list-style-type: none"> a) der Fahrbahn b) des Gehweges c) des Radweges d) der Grünanlagen e) der Parkflächen f) der Entwässerungseinrichtungen g) der Beleuchtungseinrichtungen. 	<p>§ 9 Kostenspaltung (§ 127 Abs. 3 BauGB)</p> <p>Der Erschließungsbeitrag kann selbständig erhoben werden für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen, 2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen, 3. die Herstellung <ol style="list-style-type: none"> a) der Fahrbahn b) des Gehweges c) des Radweges d) des kombinierten Geh- und Radweges e) e) der Grünanlagen e) f) der Parkflächen f) g) der Entwässerungseinrichtungen g) h) der Beleuchtungseinrichtungen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung																																				
	Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen																																				
<p>§ 10 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen (§ 132 Nr. 4 BauGB)</p> <p>(1) Die Straßen, Wege, Plätze, verkehrsberuhigte Wohnstraßen, nicht befahrbare Verkehrsanlagen und Parkflächen sind hergestellt, wenn sie</p> <p>a) mit einem Unterbau neuzeitlicher Bauweise sowie mit einer Pflasterung, einer Asphalt-, Teer- oder Betondecke oder einer ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise versehen sind - bei Parkflächen genügt auch eine Ausführung mit Rasenpflaster -.</p> <p>b) eine Straßenentwässerung und eine Beleuchtung besitzen.</p> <p>(...)</p>	<p>§ 10 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen (§ 132 Nr. 4 BauGB)</p> <p>(1) Die Straßen, Wege, Plätze, verkehrsberuhigte Wohnstraßen, nicht befahrbare Verkehrsanlagen und Parkflächen sind hergestellt, wenn sie</p> <p>a) mit einem technisch notwendigen Unterbau neuzeitlicher Bauweise sowie mit einer Pflasterung, einer Asphalt-, Teer- oder Betondecke oder einer ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise versehen sind - bei Parkflächen genügt auch eine Ausführung mit Rasenpflaster -.</p> <p>b) eine Straßenentwässerung und eine betriebsfertige Beleuchtung besitzen.</p> <p>(...)</p>																																				
<p>Anlage zu § 4 Abs. 1</p> <p>Der Stadtrat Erlangen hat mit Beschluss vom 26.09.2002 die nachfolgenden Einheitssätze zur Erschließungsbeitragssatzung neu festgestellt.</p> <p>Für Erschließungsanlagen, die ab 01.01.2002 fertiggestellt wurden, betragen die Einheitssätze für die Herstellung von Erschließungsanlagen</p>	<p>Anlage zu § 4 Abs. 1</p> <p>Der Stadtrat Erlangen hat mit Beschluss vom 26.09.2002 die nachfolgenden Einheitssätze zur Erschließungsbeitragssatzung neu festgestellt.</p> <p>Für Erschließungsanlagen, die ab 01.01.2002 fertiggestellt wurden, betragen die Einheitssätze für die Herstellung von Erschließungsanlagen</p>																																				
<table> <tr> <td>1.</td> <td>selbständige Geh- und Radwege</td> <td>1.1</td> <td>Asphaltbeton</td> <td>44,09</td> <td>€/qm</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>1.2</td> <td>Verbundpflaster</td> <td>61,68</td> <td>€/qm</td> </tr> </table>	1.	selbständige Geh- und Radwege	1.1	Asphaltbeton	44,09	€/qm			1.2	Verbundpflaster	61,68	€/qm	<table> <tr> <td>1.</td> <td>selbständige Geh- und Radwege, kombinierte Geh- und Radwege</td> <td>1.1</td> <td>Asphaltbeton</td> <td>44,09</td> <td>€/qm</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Asphaltdecke</td> <td>60,20</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>1.2</td> <td>Verbundpflaster</td> <td>61,68</td> <td>€/qm</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Betonpflasterdecke</td> <td>73,21</td> <td></td> </tr> </table>	1.	selbständige Geh- und Radwege, kombinierte Geh- und Radwege	1.1	Asphaltbeton	44,09	€/qm				Asphaltdecke	60,20				1.2	Verbundpflaster	61,68	€/qm				Betonpflasterdecke	73,21	
1.	selbständige Geh- und Radwege	1.1	Asphaltbeton	44,09	€/qm																																
		1.2	Verbundpflaster	61,68	€/qm																																
1.	selbständige Geh- und Radwege, kombinierte Geh- und Radwege	1.1	Asphaltbeton	44,09	€/qm																																
			Asphaltdecke	60,20																																	
		1.2	Verbundpflaster	61,68	€/qm																																
			Betonpflasterdecke	73,21																																	

Bisherige Fassung					Neue Fassung				
					Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen				
2.	unselbständige Geh- und Radwege	2.1	Verbundpflaster	53,41 €/qm	2.	unselbständige Geh- und Radwege, kombinierte Geh- und Radwege	2.1	Verbundpflaster Betonpflasterdecke	53,41 62,25 €/qm
		2.2	Verbundpflaster mit verstärktem Unterbau	67,21 €/qm			2.2	Verbundpflaster Betonpflasterdecke mit verstärktem Unterbau	67,21 73,81 €/qm
3.	Parkflächen i.S.d. § 2 Abs. 4	3.1	Verbundpflaster	60,79 €/qm	3.	Parkflächen i.S.d. § 2 Abs. 4	3.1	Verbundpflaster Betonpflasterdecke	60,79 73,82 €/qm
		3.2	Asphaltbeton	48,10 €/qm			3.2	Asphaltbeton Asphaltdecke	48,10 60,12 €/qm
		3.3	Rasenpflaster	63,83 €/qm			3.3	Rasenpflaster	63,83 73,10 €/qm
4.	Fahrbahn, Bauklasse IV i.S.d. RStO 86	4.1	Asphaltbeton	58,32 €/qm	4.	Fahrbahn, Bauklasse IV i.S.d. RStO 86 01	4.1	Asphaltbeton Asphaltdecke	58,32 75,28 €/qm
		4.2	Verbundpflaster	79,49 €/qm			4.2	Verbundpflaster Betonpflasterdecke	79,49 93,12 €/qm
5.	Fahrbahn, Bauklasse III i.S.d. RStO 86	5.1	Asphaltbeton	68,20 €/qm	5.	Fahrbahn, Bauklasse III i.S.d. RstO 86 01	5.1	Asphaltbeton Asphaltdecke	68,20 87,59 €/qm
6.	Verkehrsanlagen mit verstärktem Unterbau i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3	6.1	Asphaltbeton	58,32 €/qm	6.	Verkehrsanlagen mit verstärktem Unterbau i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3	6.1	Asphaltbeton Asphaltdecke	58,32 75,28 €/qm
		6.2	Verbundpflaster	79,49 €/qm			6.2	Verbundpflaster Betonpflasterdecke	79,49 93,12 €/qm
7.	Entwässerungseinrichtungen			13,70 €/qm	7.	Entwässerungseinrichtungen		13,70 16,68 €/qm	

Bisherige Fassung				Neue Fassung					
				Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen					
8.	Sicherheitsstreifen	8.1	befestigt	49,79 €/qm	8.	Sicherheitsstreifen	8.1	befestigt	49,79 52,07 €/qm
		8.2	unbefestigt	21,90 €/qm			8.2	unbefestigt	21,90 23,14 €/qm
9.	Randeinfassungen; Rinnen und Bordsteine	9.1	Graniteinzeiler	28,94 €/m	9.	Randeinfassungen; Rinnen und Bordsteine	9.1	Graniteinzeiler	28,94 38,87 €/m
							9.2	Granitzweizeiler	68,11 €/m
							9.3	Granitdreizeiler	96,73 €/m
		9.2	Betoneinzeiler	21,79 €/m			9.2	Betoneinzeiler	21,79 28,17 €/m
		9.3	Betonzweizeiler	40,58 €/m			9.3	Betonzweizeiler	40,58 41,27 €/m
		9.4	Betoneinfassstein	18,38 €/m			9.5	41,27	
		9.5	Betonbordstein	30,69 €/m			9.6	Granitbordstein	48,98 50,48 €/m
		9.6	Granitbordstein	48,98 €/qm			9.5	Betonbordstein	30,69 36,49 €/m
							9.7		
							9.4	Betoneinfassstein	18,38 24,87 €/m
							9.8		
10.	Leuchtstellen				10.	Leuchtstellen			
	a) bis 4,50 m Höhe ohne Ausleger			1.500,00 €/Leuchtstelle		a) bis 4,50 m Höhe ohne Ausleger			1.500,00 € 2.056,17 € /Leuchtstelle
	b) bis 6,00 m Höhe ohne Ausleger			1.619,00 €/Leuchtstelle		b) bis 6,00 m Höhe ohne Ausleger			1.619,00 € 2.189,46 € /Leuchtstelle
	c) bis 7,50 m Höhe ohne Ausleger			1.863,00 €/Leuchtstelle		c) bis 7,50 m Höhe ohne Ausleger			1.863,00 € 2.498,40 € /Leuchtstelle
	d) bis 10,00 m Höhe ohne Ausleger			1.968,00 €/Leuchtstelle		d) bis 10,00 m Höhe ohne Ausleger			1.968,00 € 2.801,15 € /Leuchtstelle

Bisherige Fassung		Neue Fassung	
		Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen	
e) bis 8,00 m Höhe mit Einfachausleger	2.265,00 €/Leuchtstelle	e) bis 6,00 m Höhe mit Einfachausleger	2.487,04 €/Leuchtstelle
f) 7,50 m Höhe mit Doppelausleger	2.337,00 €/Leuchtstelle	e) f) bis 8,00 m Höhe mit Einfachausleger	2.265,00 € 2.901,37 € /Leuchtstelle
g) bis 10,00 m Höhe mit Einfachausleger	2.494,00 €/Leuchtstelle	f) 7,50 m Höhe mit Doppelausleger	2.337,00 € Leuchtstelle
h) bis 10,00 m Höhe mit Doppelausleger	2.966,00 €/Leuchtstelle	g) bis 10,00 m Höhe mit Einfachausleger	2.494,00 € 3.075,99 € /Leuchtstelle
		h) bis 12,00 m Höhe mit Einfachausleger	3.369,44 €/Leuchtstelle
		h) i) bis 10,00 m Höhe mit Doppelausleger	2.966,00 € 3.377,70 € /Leuchtstelle
		j) bis 12,00 m Höhe mit Doppelausleger	3.789,97 €/Leuchtstelle
		k) dekorative Leuchte (bis 4,00 m Höhe)	2.225,63 €/Leuchtstelle

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 7.1 Umbau und Sanierung des Gemeindezentrums Frauenaurach mit Einbau eine	
Beschlussvorlage 242/192/2012	4
1_Frauenaurach_Variante 1_EG 242/192/2012	10
2_Frauenaurach_Variante 1_KG 242/192/2012	11
3_Frauenaurach_Variante 2_EG 242/192/2012	12
4_Frauenaurach_Variante 2_KG 242/192/2012	13
5_Frauenaurach_Variante 3_EG 242/192/2012	14
6_Frauenaurach_Variante 3_KG 242/192/2012	15
7_Frauenaurach_Freianlagen_Krippe 242/192/2012	16
TOP Ö 8.1 Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage	
Mitteilung zur Kenntnis 63/196/2012	17
Lageplan 63/196/2012	18
TOP Ö 8.2 Aufstellung eines ausrangierten Bücherbusses im Außenbereich	
Mitteilung zur Kenntnis 63/192/2012	19
Lageplan 63/192/2012	21
TOP Ö 8.4 Integriertes Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitssicherheits-Managementsys	
Mitteilung zur Kenntnis EBE-V/013/2012	22
TOP Ö 9.1 Antrag Nr. 7/2012 der SPD-Fraktion "Erforderliche Fettabscheider"	
Beschlussvorlage 63/191/2012	24
Fraktionsantrag Nr. 7/2012 der SPD-Fraktion 63/191/2012	26
TOP Ö 10.1 Abbruch und Neubau Vorhangfassade	
Beschlussvorlage 63/194/2012	27
Ansicht 63/194/2012	29
TOP Ö 11.1 Handballstandort Erlangen; Fraktionsantrag gemäß §28 GeschO 059/2011	
Beschlussvorlage 242/170/2011/1	30
Anlage 1_Hallenstandards_2011_12 S 1-12 242/170/2011/1	33
Anlage 2 Konzept HCE 242/170/2011/1	46
Anlage 3 Planung-Anbau Tribünen A4 242/170/2011/1	48
Anlage 4_Fraktionsantrag der SPD Nr. 059/2011 242/170/2011/1	49
Anlage 5_Kostenschätzung 242/170/2011/1	51
Anlage 6_BetriebskostenKHHHBestand 242/170/2011/1	52
Anlage 7_BetriebskostenErweiterungKHHH 242/170/2011/1	53
Anlage 8_BetriebskostenNeueDreifachhalle 242/170/2011/1	54
TOP Ö 11.2 Schalldämmung an Schulen und KiTas - ÖDP-Fraktionsantrag Nr. 100/201	
Beschlussvorlage 242/186/2012	55
Anlage 1 _ÖDP-Fraktionsantrag Nr. 100-2011 242/186/2012	58
TOP Ö 11.3 Standsicherheit von baulichen Anlagen	
Beschlussvorlage 242/193/2012	60
TOP Ö 11.5 Kindertagesstätte Sandbergstraße, Durchführung von Brandschutzsfort	
Beschlussvorlage 242/194/2012	63
Anlage KiGa_Sandbergstr_DG_ 242/194/2012	66
Anlage KiGa_Sandbergstr_EG_ 242/194/2012	67
Anlage KiGa_Sandbergstr_KG_ 242/194/2012	68
TOP Ö 11.6 Grundschule Tennenlohe, Überprüfung Generalsanierung vs. Hallenneuba	
Beschluss Stand: 07.02.2012 242/180/2012	69

Anlage 1 Antrag der CSU-Fraktion Nr. 135/2011 242/180/2012	71
Anlage 2 BNK_Schema_Tennenlohe 242/180/2012	72
TOP Ö 11.7 Sanierung Kinderklinik, Lärmschutz Loschgeschule, SPD- Fraktionsantr	
Beschluss Stand: 07.02.2012 242/188/2012	73
FA002 242/188/2012	75
TOP Ö 12.1 Erneuerung Überbau Fuß- und Radwegstege im Bereich der Bleiche über	
Beschlussvorlage 66/142/2012	77
Anlage 1 - Fuß- und Radwegbrücke über den Mühlgraben 66/142/2012	79
Anlage 2 - Fuß- und Radwegbrücke über die Schwabach 66/142/2012	80
Anlage 3 - Fußgängersteg am Spielplatz Löhestraße 66/142/2012	81
Anlage 4 - Bürgermeistersteg über die Schwabach 66/142/2012	82
TOP Ö 12.2 Ausführungsplanung zur Erschließung für das Baugebiet BP T 244a - Vo	
Beschlussvorlage 66/144/2012	83
Anlage 1 - Übersichtslageplan 66/144/2012	85
Anlage 2 - Lageplan 66/144/2012	86
Anlage 3a - Höhenplan 66/144/2012	87
Anlage 3b - Höhenplan 66/144/2012	88
Anlage 4a - Regelquerschnitt 66/144/2012	89
Anlage 4b - Regelquerschnitt 66/144/2012	90
TOP Ö 12.3 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
Beschlussvorlage 66/138/2012	91
Anlage - 24 Lagepläne 66/138/2012	95
TOP Ö 13.1 Vollzug der Wassergesetze	
Beschlussvorlage EBE-2/041/2012	119
TOP Ö 14 Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS)	
Beschlussvorlage 30-R/048/2011	121
Anlage 1: Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung – EBS	124
Anlage 2: Synoptische Darstellung der Änderungen 30-R/048/2011	126
Inhaltsverzeichnis	134